

Rassismus Report 2017

Einzel Fall-Bericht über rassistische
Übergriffe und Strukturen in Österreich

ZNRA
ZUFILDCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

Zur kostenlosen Weitergabe. Darf nicht verkauft werden.

Wie viel  hat Ihre Meinung?

2 Ausgaben profil **GRATIS!**

- > Österreichs unabhängiges Nachrichtenmagazin
- > investigativ, fundiert und meinungsbildend
- > Jeden Sonntagmorgen ganz bequem vor Ihrer Tür!**

**TEST ENDET
AUTOMATISCH**

Bestellen Sie jetzt mit Aktionsnummer: 1585265
01/95 55 100 • abo@profil.at • profil.at/testen

*Testabo endet automatisch. Angebot ist gültig, wenn innerhalb der letzten 6 Monate das gewünschte Magazin nicht getestet wurde. Gratis-Testabo wird nur 1x pro Haushalt ausgeliefert. Angebot ist nur im Inland gültig. Ich bin damit einverstanden, dass die Verlagsgruppe News GmbH meine angegebenen Daten für die Übermittlung von Informationen über ihre Produkte und Abo-Angebote nutzt. Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Einverständniserklärung jederzeit unter abo@profil.at widerrufen werden kann. Angebot gültig bis 31.12.2018. Druckfehler & Irrtümer vorbehalten. **Sollte die Zustellung an Ihre Adresse nicht möglich sein, erhalten Sie profil am Montag per Post. Druckfehler, Irrtümer & Preisänderungen vorbehalten.

profil

YOU

ARE AT

HOME

radio

F M 4

BABY



WENN WERTE MIT FÜSSEN GETRETEN WERDEN, TRETEN WIR FÜR SIE EIN.

Unterstützen Sie uns mit Ihrer Spende! SOS Mitmensch setzt sich lautstark, tatkräftig und unabhängig für Gleichberechtigung, Chancengleichheit und die Würde aller Menschen ein. Danke für Ihre Mithilfe. IBAN: AT 876 000 000 091 000 590 | BIC: OPSKATWW Mehr Informationen unter www.sosmitmensch.at

SOS Mitmensch ist Trägerin des Spendengütesiegels und finanziert sich ausschließlich durch private Spenden.



HIER BILDEN SICH AUCH
SOZIALE KOMPETENZEN



IHR VERLÄSSLICHER PARTNER IN SACHEN
AUS- UND WEITERBILDUNG! www.bfi.at

DU WILLST STORIES „MIT SCHARF“?

Dann unterstütze uns jetzt mit deinem biber Abo!

jetzt biber ABO bestellen!

Wir schicken dir biber 7x im Jahr in dein Postkastl.

Du musst uns weder deine Seele verkaufen, noch wollen wir dir dein letztes Hemd rauben.

Das Beste ist nämlich: DU entscheidest, wie viel das kosten soll.

Geh auf www.dasbiber.at/abo oder
füll direkt einen Erlagschein aus:

Empfänger:
Biber Verlagsgesellschaft mbH
IBAN: AT91 1200 0100 0172 6735
BIC: BKAUATWW

EUR: wie gesagt, soviel du willst!
Verwendungszweck:
Deinen Namen samt Adresse

DIVERSITY BALL

presented by 

.....
**YOUR
TIME IS
NOW**
.....



*5. Mai
2018*

KURSALON WIEN
20.00 UHR



www.diversityball.at

  /diversityball  @diversityball

Besser informiert durch „FREIWILLIG:INFO“ – Informationsveranstaltungen

Seit drei Jahren gibt es in Wien die kostenlosen „freiwillig:info“ Info-Module für Freiwillige in der Flüchtlingshilfe und Integrationsarbeit. Über 3.000 Freiwillige haben seit Beginn des Programms die Möglichkeit genutzt, Basiswissen über Lebenswelten von Flüchtlingen sowie das Flüchtlingswesen in Wien zu erlangen. Die Ehrenamtlichen verbessern durch ihre Teilnahme ihre transkulturellen Kompetenzen und ergänzen ihr Engagement durch fundiertes Fachwissen.

Lebenswelten, Flüchtlingshilfe und Grundversorgung in Wien

Die Schwerpunkte der jeweiligen Module sind vielfältig. Neben Grundlagen des Asylrechts und Prozessen in der Wiener Grundversorgung lernen die TeilnehmerInnen von best practice Beispielen, wie in anderen Ländern mit Migration und Integration umgegangen wird oder wie Geflüchtete „Auf Augenhöhe“ begleitet werden können.

Voneinander lernen

Neben den Info-Modulen bietet die Veranstaltung „freiwillig:dialog“ den TeilnehmerInnen die Möglichkeit sich über ihre Erfahrungen in der Freiwilligenarbeit auszutauschen und miteinander zu vernetzen.

Integration gemeinsam gestalten

Seit 2016 ist „freiwillig:info“ in das Projekt „CORE – Integration im Zentrum“ eingebunden. „CORE – Integration im Zentrum“ ist der Impulsgeber für Weiterentwicklungen im Integrationsbereich in Wien. Bestehende Aktivitäten und Programme zur Integration von Flüchtlingen werden im Zuge des Projekts optimiert und um innovative Ansätze erweitert. Die Unterstützung von Freiwilligen ist dabei ein zentraler Moment.

„CORE-Integration im Zentrum“ wird zu 80 Prozent aus EU-Mitteln finanziert und ist ein Gemeinschaftsprojekt der Magistratsabteilung 17, dem Fonds Soziales Wien, dem Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff), der Wirtschaftsagentur Wien und dem Stadtschulrat für Wien/Europa Büro.

Du engagierst dich freiwillig für geflüchtete Menschen in Wien?

Du möchtest fundiertes Hintergrundwissen zum Thema Asyl erwerben und deine Kompetenzen im Umgang mit Flüchtlingen stärken?

Außerdem würdest du gerne mal deine Erfahrungen aus der Praxis mit anderen teilen?

Dann nutze deine Chance und besuche „freiwillig:info“!

Genauere Informationen und Termine zu den einzelnen Events und Modulen findest du unter:

www.integration.wien.at



Foto: Ismail GOKMEN/MA17

Bearbeitete Anzeige



INVESTIEREN SIE DOCH MAL ANDERS!
WERDEN SIE TEILHABER*IN:



Rassismustfreie Gesellschaft!

Mit einer Spende oder einer Mitgliedschaft bei
ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit
investieren Sie in eine rassismustfreie Gesellschaft.

Indem Sie die Arbeit von ZARA unterstützen,
stellen Sie sicher, dass Ausgrenzung und Diskriminierung
wegen Herkunft, Sprache oder ethnischer und religiöser Zugehörigkeit
in Österreich rechtlich geahndet werden und
Alltagsrassismus nicht salonfähig bleibt.

**«Spenden gegen Rassismus –
spart Geld beim Fiskus!»**

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

ZARA
ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT



Inhaltsverzeichnis

9	Editorial
11	Statistik 2017
14	Rassistische Vorfälle
14	Öffentlicher Raum
20	Internet
26	Politik und Medien
31	Rassistische Beschmierungen
35	Rassistische Reaktionen auf Anti-Rassismus-Arbeit
36	Polizei
42	Sonstige Behörden, öffentliche Institutionen und Dienstleister*innen
46	Beschäftigung und Unternehmer*innentum
52	Güter und Dienstleistungen
	52 Wohnen und Nachbarschaft
	56 Handel, Gastronomie und sonstige gewerbliche Dienstleistungen
60	Es geht auch anders! Best Practice Beispiele Zivilcourage
62	Antimuslimischer Rassismus
62	Unter Generalverdacht
65	Mehr Bewusstsein für Rassismus
68	Sexismus und Rassismus: Zwei miteinander verflochtene Konzepte
70	Online Hass und Hetze
70	Beratungsstelle #GegenHassimNetz
72	Die vielen Gesichter von Online Hass und Hetze
74	Empfehlungen für Umgang mit Hass im Internet
75	Illegale Online Hetze wird immer stärker gelöscht
78	→ Glossar

Danksagungen

Danke an die Mitarbeiter*innen der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und Zeug*innen von Rassismus sowie der Beratungsstelle #GegenHassimNetz für ihre fundierte Anti-Rassismus-Arbeit!



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien,
ZVR: 236017119, www.zara.or.at
ZARA ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wien.

Chefredaktion: Claudia Schäfer
Koordination und Schlussredaktion: Žarko Radulović
Redaktion: Dina Malandi, Lilian Levai, Claudia Schäfer, Philippe Schennach, Cäcilia Kappel, Barbara Unterlerchner, Caroline Kerschbaumer, Lukas Gottschamel, Lisa-Maria Strobl, Dunia Khalil
Gastbeiträge: Dudu Kücükögl, Maren Hamelmann, Andreas Schadauer
Lektorat: Ewald Schreiber
Anzeigenverkauf und Medienkooperationen: Isabell Bickel
Graphik und Layout: schultz + schultz-Mediengestaltung/Sarah Steiner
Druck: Donau Forum Druck, 1230 Wien
Fotos: ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, privat, Katharina Roßboth

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der* Autorin* des* Autors* und nicht zwingend die des Medieninhabers wieder.

Mit freundlicher Unterstützung von:



ZARA-Beratungsstelle für Opfer und Zeug*innen von Rassismus

gefördert durch:



ZARA betreibt die Beratungsstelle #GegenHassimNetz im Auftrag von:



Liebe Leser*innen,

danke, dass Sie weiterhin nicht davor zurückschrecken, einen Blick in den ZARA Rassismus Report zu werfen, der nach wie vor als einzige Publikation einen Einblick über Struktur und Ausmaß von Rassismus in ganz Österreich gibt.

1.162 rassistische Vorfälle haben die Kolleg*innen der Beratung im Jahr 2017 dokumentiert, rechtlich eingeschätzt, bearbeitet sowie Opfer und Zeug*innen beraten. Damit konnten wir erneut eine Steigerung der rassistischen Vorfälle im Vergleich zum Jahr 2016 verzeichnen.

Wie bereits im Vorjahr kam diese Steigerung vor allem durch das starke Vorkommen von Hass und Hetze im Internet zustande – die Zahl der gemeldeten Hasspostings steigt kontinuierlich an und machte im Berichtsjahr 38 % aller dokumentierten Fälle aus. Seit 2010 hat sich die Fallzahl in diesem Bereich mehr als verachtfacht.

Zu vermehrten Meldungen von Hass und Hetze im Netz hat sicherlich die neu von uns und eigens für diesen Bereich eingerichtete Beratungsstelle #GegenHassimNetz (<https://beratungsstelle.counteract.or.at/>) geführt (siehe auch „Beratungsstelle #GegenHassimNetz“ ab S. 70), die wir seit September im Auftrag des Bundeskanzleramts betreiben. Neben den vielen Meldungen aufmerksamer User*innen sowie Betroffener hat außerdem zur hohen Anzahl dokumentierter Online-Fälle beigetragen, dass wir zum wiederholten Male an von der Europäischen Kommission initiierten Überprüfungen der Löschraktiken illegaler Online-Inhalte der IT-Unternehmen teilgenommen haben. Dafür haben wir im Frühjahr 2017 sowie im vergangenen Winter jeweils über mehrere Wochen hinweg gezielt nach illegalen Online-Inhalten auf YouTube, Facebook und Twitter gesucht (siehe auch „Illegale Online Hetze wird immer stärker gelöscht“ ab S. 75) und bei den IT-Unternehmen um Entfernung

angesucht. Dabei haben die Unternehmen ihr Ergebnis im Vergleich zu 2016 stark verbessern können: Für Österreich konnten wir während des letzten Monitorings im Winter 2017 eine Löschrate von 73,3 % feststellen, im EU-Durchschnitt wurden immerhin 70 % der gemeldeten Hassinhalte entfernt.

Was die Merkmale, aufgrund derer Personen im Netz lächerlich gemacht, angefeindet, bedroht, kriminalisiert oder der Tod gewünscht wird, angeht, zeigt sich mittlerweile im gesamten EU-Raum ein ähnliches Bild: Hass und Hetze im Netz äußern sich am häufigsten gegen Geflüchtete, Personen „fremder“ Herkunft oder „anderer“ ethnischer Zugehörigkeit – dieses Ergebnis deckt sich auch mit unserer vergleichenden Analyse von Hassinhalten in sozialen Netzwerken, die wir detailliert und über einen Zeitraum von zwei Jahren im Rahmen des EU-Projektes „Research – Report – Remove: Countering Cyber Hate Phenomena“ vornehmen konnten (siehe auch „Die vielen Gesichter von Online Hass und Hetze“ ab S. 72).

Die Bandbreite dieser im Internet sichtbaren gruppenbasierten Menschenfeindlichkeit reicht dabei von direkten Aufrufen zu Gewalt über Beleidigungen und Herabwürdigungen bis hin zur Verbreitung von Lügen und Falschmeldungen.

Besonders präsent in den Netzwerken, Foren und Blogs in Österreich ist allerdings nach wie vor der Hass gegenüber Muslim*innen, der sich nicht nur online manifestiert zu haben scheint, sondern auch offline mehrheitsfähig zu werden scheint. Dieser beunruhigenden Entwicklung haben wir deshalb in diesem Report ein eigenes Kapitel „Antimuslimischer Rassismus“ (ab S. 62) gewidmet. Antimuslimische Botschaften, etwa im Nationalratswahlkampf, als auch die Einführung des Gesichtsverhüllungsverbots („Rechtlicher Hintergrund“, ab S. 64)

lassen den Rückschluss zu, dass Muslim*innen hierzulande immer mehr „Unter Generalverdacht“ (siehe Artikel ab S. 62) geraten sollen.

Rassismus ist eine Konstruktion. „Rassismus ist“, so definiert es beispielsweise aktuell das Netzwerk gegen Rassismen in Südtirol, „rassifizierendes“ Vorurteil PLUS die Macht, dieses Vorurteil zum eigenen Nutzen einzusetzen. Rassismus ist eine historisch erwachsene Ideologie, die der Legitimation von Ungleichheits- und Ausbeutungs-Systemen dient. Rassistische Ideologie zielt darauf, Menschen in willkürlich

gefasste und pseudowissenschaftlich untermauerte Kategorien zu stecken, um dadurch Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.“

In diesem Sinne: Bleiben Sie auf der Hut und stark!

Im Namen des gesamten Teams wünsche ich eine aufschlussreiche Lektüre!

Claudia Schäfer

Geschäftsführerin und Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit

Claudia Schäfer, MAS MA, hat an der Donau Universität Krems Qualitätsjournalismus studiert und viele Jahre als Print- und Hörfunkreporterin vor allem über soziopolitische Entwicklungen mit den Schwerpunkten Asyl und Migration berichtet, unter anderem aus Bosnien-Herzegowina und den USA. Zusätzliche Expertise zu den Themenfeldern Demokratie und Wahlen, europäische Integration sowie Stadt- und Standortentwicklung erwarb sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Projektleiterin bei diversen Organisationen, unter anderem der OSZE. Als Geschäftsführerin von ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit verantwortet sie seit 2011 das Management der Organisation sowie in Kooperation mit dem Vorstand die strategische Weiterentwicklung. Außerdem vertritt sie ZARA in zahlreichen Netzwerken und leitet die Öffentlichkeitsarbeit.

Statistik 2017

Information zu den einzelnen Bereichen und ihren Bezeichnungen

- Unter **Öffentlicher Raum** sind alle Vorfälle bezeichnet, die sich an öffentlichen und der Allgemeinheit zugänglichen Orten zugetragen haben, wie beispielsweise Straßen, Plätzen, Verkehrsflächen und Parks.

- **Internet** listet alle Fälle, die im Internet stattgefunden haben. Es schließt Webseiten, Online-Foren, soziale Netzwerke und Blogs mit ein.

- **Politik und Medien** schließt alle rassistischen Vorfälle ein, die entweder von Politiker*innen selbst oder von Parteien und ihren Organen und von den klassischen Medien (Print, Radio und Fernsehen) generiert wurden.

- **Beschmierungen** zeigt alle gemeldeten Fälle rassistischer Beschmierungen im öffentlichen und halböffentlichen Raum wie beispielsweise in Parkhäusern auf.

- **Polizei** umfasst alle Meldungen, die in irgendeiner Form mit der Sicherheitsverwaltung und Organen der öffentlichen Sicherheit zu tun haben.

- Unter **Sonstige Behörden** sind alle Vorfälle gesammelt, die sich zwischen Einzelpersonen und Behörden (mit Ausnahme der Polizei) bzw. deren Vertreter*innen zugetragen haben. Dazu zählen Ämter, Schulen und andere kommunale Einrichtungen.

- **Beschäftigung und Unternehmer*innentum** beinhaltet Vorkommnisse, die im weitesten Sinne mit Arbeit und Beschäftigungsverhältnissen zu tun haben, also Arbeitsmarkt, -suche, -bedingungen, -klima, Stellenausschreibungen usw.

- Zugang zu **Gütern und Dienstleistungen** bezeichnet erstens Vorfälle im Wohnbereich – von der Wohnungssuche bis zu Nachbarschaftskonflikten. Zweitens finden sich in diesem Bereich alle Vorkommnisse in und beim Zugang zu Lokalen, Geschäften und anderen Dienstleistungsunternehmen (außerhalb des Bereiches Arbeit).

- **Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit** bezeichnet jene Briefe, E-Mails, Anrufe und anders geäußerte Drohungen, Beschimpfungen und Einschüchterungen, die sich gegen ZARA und andere Institutionen richten, die gegen Rassismus eintreten.

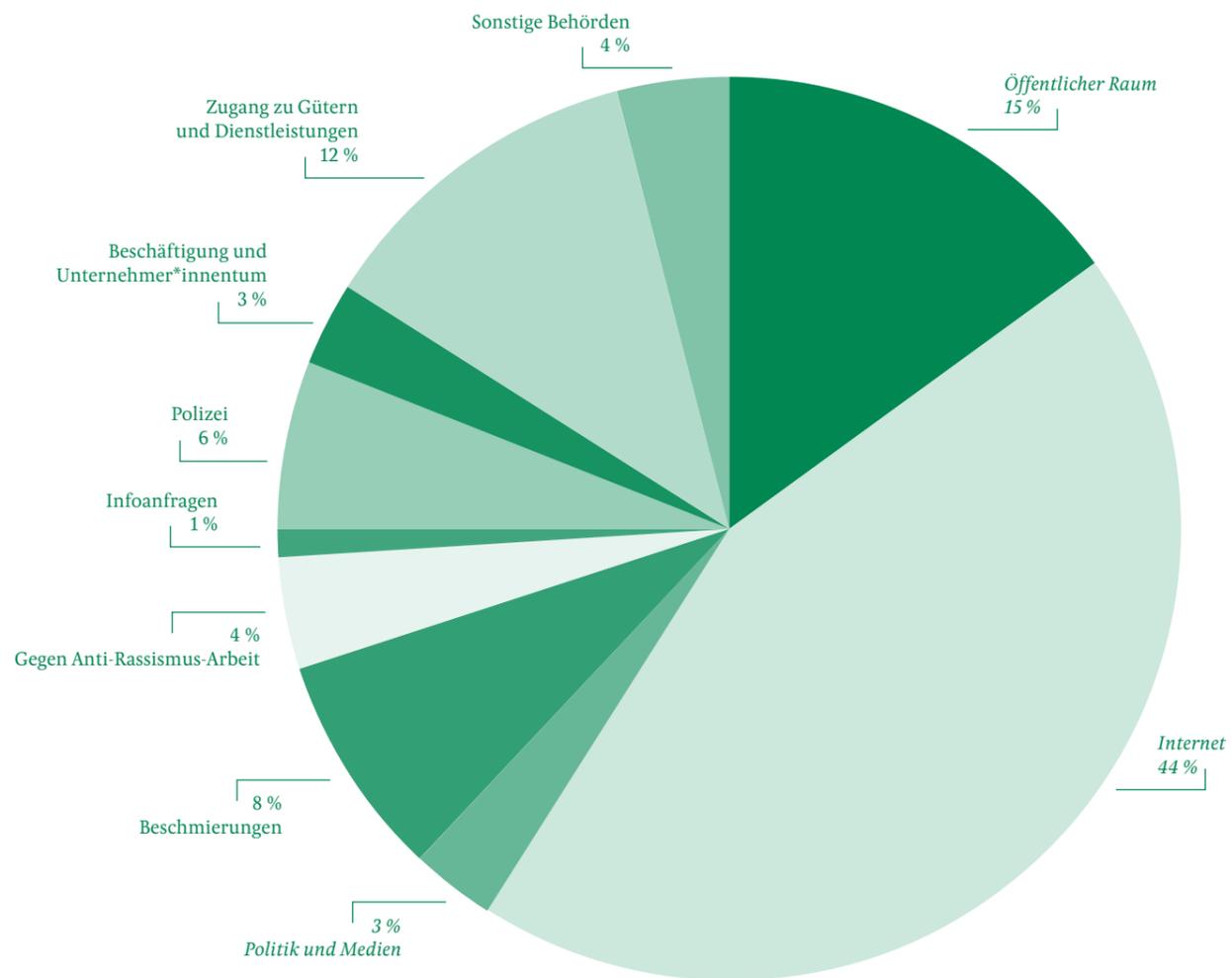
Anmerkungen:

Es gehört zu den Aufgaben der ZARA-Berater*innen, einerseits den Wahrheitsgehalt einer Sachverhaltsbeschreibung zu überprüfen und sich andererseits um die Sicht der „Gegenpartei“ oder einer dritten Seite zu kümmern. Dennoch können Berater*innen nicht garantieren, dass alle Informationen, die ihnen – von verschiedenen Seiten – zugetragen werden, der „Wahrheit“ entsprechen. Die Interessen jener Person, die sich an die Beratungsstelle wendet, stehen an erster Stelle: Ihren Darstellungen wird Vertrauen und Verständnis entgegengebracht und ihre Aussagen werden ernst genommen. Allerdings dürfen sie deshalb nicht unkritisch übernommen werden.

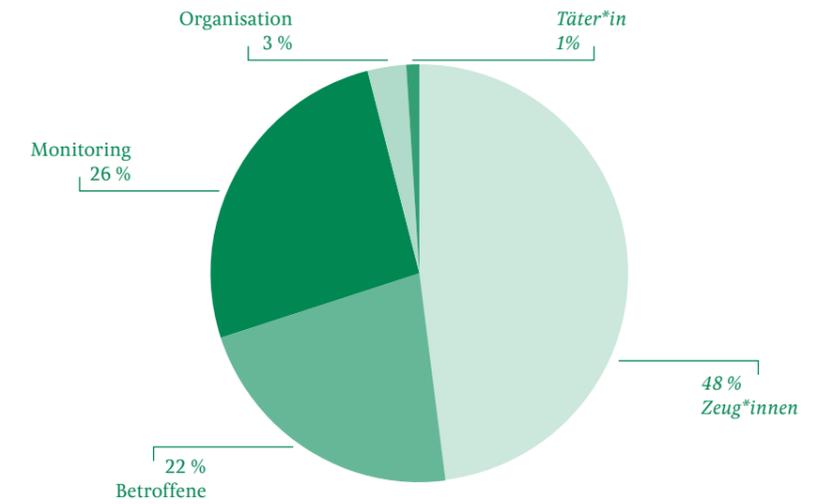
Weiters ist sich ZARA bewusst, dass durch die Darstellung von rassistischen Übergriffen Rassismen, rassistische Schimpfwörter sowie Vorurteile oder ein eigentlich unnötiges Hervorheben von ethnischer oder religiöser Herkunft sowie anderen Merkmalen, die zur Diskriminierung einer Person geführt haben, wiedergegeben werden. ZARA bemüht sich um Sprachsensibilität, wiedergegebene Rassismen stehen in einem klaren Kontext, mit dem Ziel, Rassismus in Österreich sichtbar zu machen. Würde ZARA dies nicht tun, um die Reproduktion von Rassismen zu verhindern, wäre dem Leugnen von Rassismus weiterhin Tür und Tor geöffnet. Um Rassismen nicht zu reproduzieren, werden das N-Wort sowie das Z*-Wort nur angedeutet.

Statistik 2017

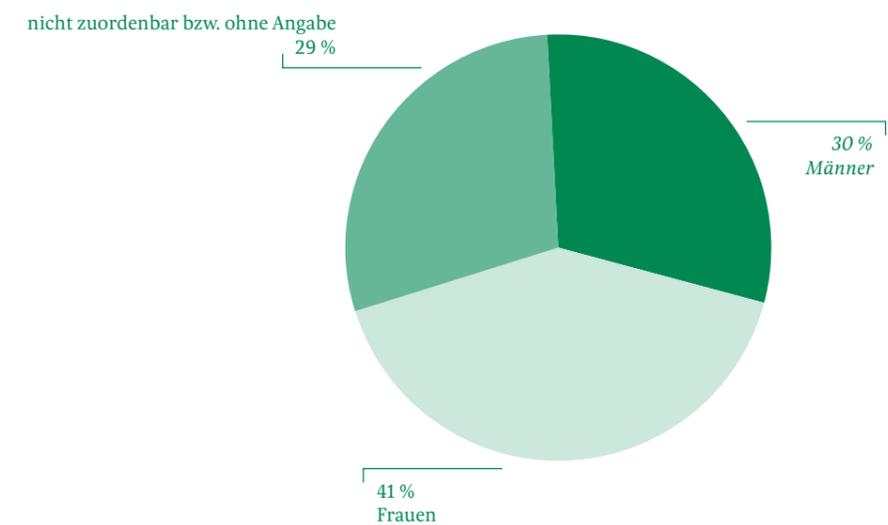
2017 dokumentierte das ZARA-Team insgesamt 1.162 rassistische Vorfälle, davon 89 Beschmierungen.



Der Anteil der Zeug*innen unter den meldenden Personen lag 2017 bei 48 %, 22 % waren direkt betroffen, 26 % der Fälle wurden im Rahmen von unregelmäßigem Monitoring von ZARA-Mitarbeiter*innen dokumentiert.



41 % der Klient*innen waren Frauen, 30 % waren Männer. 29 % der Fälle wurden von Organisationen, anonym oder ohne Angabe des Geschlechts gemeldet.



Rassistische Vorfälle

Öffentlicher Raum



15 %

Die rassistischen Vorfälle in diesem Kapitel haben sich im öffentlichen Raum zugetragen. Darunter fallen alle öffentlichen und der Allgemeinheit zugänglichen Orte, wie beispielsweise Straßen, Plätze, Verkehrsflächen und Parks. Öffentliche Angriffe auf Personen aufgrund von Fremdzuschreibungen machen deutlich, dass Ressentiments und Vorurteile gegenüber als „fremd“ wahrgenommenen Personen nach wie vor leider eine Alltagserscheinung sind.

1 Körperlicher Übergriff

Frau U. wurde in Tschetschenien geboren und lebt seit 2012 in Wien. Im Sommer erlebt sie einen Vorfall, den sie ZARA meldet. Sie ist mit der Straßenbahn unterwegs und trägt ein Kopftuch. Als sie beim Floridsdorfer Markt aussteigen will, wird sie plötzlich und unvermittelt von einer unbekanntenen Frau am Handgelenk gepackt und geschüttelt. Frau U. reißt sich los und steigt aus der Straßenbahn aus. Dieser körperliche Übergriff schockiert Frau U. sehr und sie hat seit damals starke Angst, wieder angegriffen zu werden.

Frau U. erzählt den Vorfall in einem persönlichen Beratungsgespräch und erkundigt sich, was sie in solchen Situationen tun kann. ZARA informiert, dass es nicht zulässig ist, so festgehalten zu werden, und es werden verschiedene Handlungsmöglichkeiten besprochen. Dazu zählen unter anderem Sich-Losreißen, bei Passant*innen um Hilfe bitten oder ein Anruf bei der Polizei. Zusätzlich gibt ZARA Frau U. noch die Kontaktdaten zu Institutionen, in denen psychologische Unterstützung auf Russisch angeboten wird. Frau U. bedankt sich für die Hinweise und sagt, dass sie keine Informationen über die Täterin hat und keine weiteren Schritte setzen möchte.

2 Beleidigung wegen Kopftuchs in Straßenbahn

An einem Septembertag sind Frau S. und ihre erwachsene Tochter, Frau W., in der Straßenbahn in Wien unterwegs. Die Muttersprache der beiden ist Russisch, beide tragen ein Kopftuch aus religiösen Gründen. Frau W. ist außerdem zu diesem Zeitpunkt schwanger und Frau S. leidet seit längerer Zeit an Epilepsie. Eine fremde Frau in

der Straßenbahn möchte aussteigen und fordert Frau W., die nahe an der Türe steht, unhöflich auf, auf die Seite zu gehen. Frau W. kommt dieser Aufforderung nach. Die fremde Frau beginnt dennoch Frau W. zu beschimpfen, bezeichnet sie u. a. als „Hure“. Frau W. ist schockiert und beantwortet die Beschimpfungen mit „selber“. Als die Frau aussteigt, gibt sie Frau W. eine feste Ohrfeige und zieht ihr das Kopftuch herunter. Alle drei Frauen steigen bei der Haltestelle aus und die Polizei wird verständigt. Als diese eintrifft, stilisiert sich die Täterin als Opfer, setzt sich auf den Boden und behauptet, dass Frau S. und Frau W. sie geschlagen hätten. Die Polizei wendet sich für längere Zeit ausschließlich der Täterin zu, bis Frau W. von sich aus die Polizisten anspricht und ihnen erklärt, was passiert ist. Die Polizisten glauben ihr nicht und meinen lediglich, sie sehe „gut“ aus und man sehe keine Spuren einer Ohrfeige. Durch die Aufregung erleidet Frau S. einen epileptischen Anfall, den die Polizisten nicht ernst nehmen, da sie meinen, sie würde ihn nur vortäuschen, um selbst als Opfer dazustehen. Zwar ist ein Rettungswagen bereits anwesend, die Rettungsleute kümmern sich allerdings ausschließlich um die Täterin. Auf Bitten von Frau W., ihrer Mutter zu helfen, verweisen sie auf eine zweite Rettung, die zuständig wäre. Diese kommt etwas später und versorgt Frau S.

In der Folge erhalten Frau S. und Frau W. eine Ladung zu einer Beschuldigtenvernehmung der Polizei wegen Raufhandels. Frau S. und Frau W. werden vom Verein Ute Bock betreut. Die zuständige Sachbearbeiterin kontaktiert die ZARA-Beratungsstelle und ersucht um einen Beratungstermin für die beiden Frauen. Die Beraterin bietet an, sie zur polizeilichen Einvernahme zu begleiten, was die beiden Frauen gerne annehmen. Die Begleitung scheitert daran, dass die Einvernahme an einem Feiertag stattfindet und ZARA beim Ersuchen an die Polizei, den Einvernahmetermin auf einen Werktag zu verschieben, erfolglos bleibt. Die Beraterin informiert Frau S. und Frau W. außerdem über

Beschwerdemöglichkeiten wegen des Verhaltens der Polizei. Die beiden Frauen lehnen es ab, Schritte gegen die Polizei einzuleiten. Frau W. wünscht sich eine Entschuldigung für das Verhalten der Täterin und beide möchten mit diesem Vorfall möglichst nichts mehr zu tun haben, um damit abschließen zu können. Der Verfahrensausgang ist zu Redaktionsschluss nicht bekannt.

3 Kopftuch in TV-Diskussion als „Symbol des Bösen“ bezeichnet

Ende November findet auf oe24.TV eine Diskussion zum Thema „Geschlechterkrieg: Wer sind die wahren Opfer?“ statt. An dieser Gesprächsrunde nehmen ein ehemaliger BZÖ-Politiker, eine Mandatarin der Liste Pilz, eine Aktivistin und Feministin, die selbst Kopftuch trägt, und ein Paarberater teil. Im Zuge der Diskussion äußert sich der ehem. BZÖ-Politiker mehrfach herabwürdigend über das Kopftuch bzw. über den Islam an sich. So vergleicht er etwa das muslimische Kopftuch mit dem Hakenkreuz: „Jeder sollte die Freiheit haben, es zu tragen oder auch nicht, nur wir haben in Österreich auch ein Verbotsgesetz. Wir tätowieren uns auch kein Hakenkreuz auf den Hintern. Und warum sollen wir uns dann die Symbole des Faschismus des 21. Jahrhunderts auf unseren öffentlichen Straßen antun, wie es Alice Schwarzer z. B. sagt.“

Darüber hinaus bezeichnet er im Zuge des Gesprächsverlaufs Frauen, die Kopftuch tragen, generell als Opfer und meint, es gäbe „importierte Gewalt durch diese Kulturkreise“. Als er darauf hingewiesen wird, dass er mit seiner Aussage, dass das Kopftuch wie ein Hakenkreuz wäre, Frauen zur Zielscheibe mache, erwidert er: „Ein Kopftuch ist nicht das Hakenkreuz, aber es ist ein gleiches Symbol des Bösen.“

In der Folge wird er medial für seine Aussagen kritisiert. Die Diskussionsteilnehmerin, die selbst Kopftuch trägt und sich daher sowohl als Frau als auch als Muslimin besonders betroffen fühlt, meldet den Vorfall an ZARA. ZARA verfasst daraufhin eine Sachverhaltsdarstellung wegen Verhetzung und schickt diese an die Staatsanwaltschaft. Der Ausgang des Verfahrens ist zu Redaktionsschluss nicht bekannt.

4 Rassistisch beschmierter Zeitungsartikel in Postkasten gefunden

Herr O. ist an einer Wiener Universität wissenschaftlich tätig und kommt ursprünglich

aus dem Kosovo. Im März dieses Jahres findet er einen Zeitungsartikel in seinem Postkasten, den ein*e anonyme*r Absender*in zuvor mit rassistischen Äußerungen beschmiert hat. Der betreffende Artikel trägt den Titel „Sorge um Jugendgewalt steigt“ und berichtet konkret von einem 11-jährigen tschetschenischen Buben, der eine Prügelei gestartet haben soll. Die Erwähnung der „tschetschenischen Mutter“ im Artikel kommentiert der*die Absender*in mit dem Wort „Sau!“. Die am Ende angeführte Aussage, wonach dieser Vorfall nicht dazu genutzt werden dürfe, um „alle Ausländer in einen Topf zu werfen“, ändert er*sie in „Diesen Vorfall zu nutzen, um alle Ausländer in einen Topf zu werfen, halte ich für RICHTIG!“. Schließlich steht unter dem Artikel noch in großen Buchstaben: „AUSLÄNDER = DRECK“.

Herr O. ist sehr betroffen, einen derart herabwürdigend verunstalteten Artikel in seinem Postkasten gefunden zu haben, und wendet sich aus diesem Grund an ZARA. In der ZARA-Beratungsstelle wird er darüber informiert, dass nur öffentliche rassistische Beleidigungen angezeigt werden können und es in diesem Fall daher leider keine rechtlichen Handlungsoptionen gibt. Herr O. bedankt sich für die Auskunft und ist damit zufrieden, dass der Vorfall in die Falldokumentation von ZARA aufgenommen wird.

5 Islamfeindliche Beschmierung auf Geschäftsfassade

Ein Betreiber des Kostnix-Ladens in Wien (ein Geschäft, in dem gebrauchte Dinge kostenlos abgegeben werden) wendet sich im April dieses Jahres an ZARA und berichtet von folgendem Vorfall:

Unbekannte Personen haben über Nacht mit roter Farbe den Schriftzug „Stop die Islamisierung“ über die gesamte Fassade und die Schaufenster gesprayt. Außerdem wurde die Türe mit den Schimpfwörtern „Arsch“ und „Fut“ besprüht. Der Melder und seine Mithelfer*innen entfernen die Beschmierung selbst, wollen sie aber dokumentiert wissen. Außerdem berichtet er, dass es in der Vergangenheit bereits des Öfteren zu Verunstaltungen des Geschäfts gekommen sei. So seien etwa immer wieder antifaschistische Plakate von der Fassade gerissen und Sticker der Identitären auf die Schaufenster, die Türe und die Anschlagtafel des Ladens geklebt worden.

Ein Monat nach der ersten Meldung wendet sich derselbe Melder wieder an ZARA und berichtet, dass der Kostnix-Laden erneut mit dem Schriftzug „Stop die Islamisierung“ be-

schmiert wurde. Auch dieses Mal haben sie die Entfernung der herabwürdigenden Worte selbst vorgenommen. ZARA dokumentiert auch diesen Vorfall.

6 | Präsenzdiener wegen „Aussehens“ rassistisch beleidigt

Frau F. wendet sich im Juni dieses Jahres an ZARA, da sie einen rassistischen Vorfall beobachtet hat, der sie sehr belastet:

Ein junger Mann, Herr X., ist in Wien in seiner Präsenzdiener-Uniform unterwegs. Eine Dame stößt sich offenbar daran, dass Herr X. nicht ihren Vorstellungen entspricht, wie ein „österreichischer Soldat“ auszusehen habe. Sie zeigt auf den Präsenzdiener und beschimpft ihn wütend als „Djihadisten“. Herr X. erwidert leicht verärgert, dass er mit der Ausübung seines Dienstes Menschen wie sie schütze. Die Frau schreit zurück, dass sie sich „von ihm“ nicht schützen lassen wolle. Als mehrere Passant*innen versuchen, Herrn X. von der aggressiven Frau abzuschirmen, erzürnt sie das noch mehr. Sie schreit alle an, warum sie sich dann überhaupt in Österreich befänden.

Frau F. ist es ein wichtiges Anliegen, dass der Übergriff bei ZARA dokumentiert wird.

7 | Rassistische Postkarte

Herr A. wendet sich an ZARA, da er eine rassistische und menschenverachtende Postkarte auf dem Postkasten in seinem Wohnhaus gefunden hat. Diese befand sich unter all jenen Briefen, die für den Briefträger*die Briefträgerin aufgrund mangelhafter Adressangabe nicht zuordenbar waren. Auf der Karte befindet sich der folgende, schockierende Text: „DIESE N*ASYLANTEN sind wie die RATTEN vermehren sich schnell, sind UNGEZIEFER und gehören ausgerottet. Bevor Sie ganz Europa verpesten!! Bitte von N* Abschotten!!!“

Eine ZARA-Beraterin informiert Herrn A. darüber, dass der Vorfall in die Falldokumentation von ZARA aufgenommen wurde. Weiters erklärt sie, dass die Aussage auf der Karte inhaltlich zwar vermutlich ausreichen würde, um rechtlich als Verhetzung zu gelten, jedoch das geforderte Kriterium der Öffentlichkeit vermutlich nicht gegeben ist. Herr A. ist zwar enttäuscht, dass keine weiteren Schritte möglich sind, empfindet es aber als wichtig, den Vorfall dokumentiert zu wissen.

8 | Angriff mit Schusswaffe auf Asylwerber*innenheim

Ende August kommt es zu einem schockierenden Übergriff auf ein Asylwerber*innenheim in Oberösterreich:

Nachts geben unbekannte Personen zwei Schüsse auf eine Asylunterkunft ab, wodurch die Eingangstür zu einem der beiden Wohngebäude stark beschädigt wird. In der Unterkunft leben zu diesem Zeitpunkt zwölf Geflüchtete, darunter eine Familie mit zwei Kindern und eine schwangere Frau. Glücklicherweise wird niemand verletzt.

Die betreffenden Gemeindebediensteten können sich nicht erklären, aus welchen Gründen es zu diesem Übergriff gekommen ist. Das Projekt sei ein sehr erfolgreiches und werde von der Bevölkerung gut angenommen. Das oberösterreichische Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ermittelt in diesem Fall, hat bisher aber keine Anhaltspunkte zur Identität der Täter*innen. Zu Redaktionsschluss ist nicht bekannt, ob die für die Tat verantwortlichen Personen ausgeforscht werden konnten oder nicht. ZARA dokumentiert den Vorfall anhand der Medienberichterstattung.

9 | „Heil Hitler“-Rufe von Burschenschaft

Herr B., der in Salzburg lebt, wendet sich im Herbst dieses Jahres an die ZARA-Beratungsstelle und berichtet von folgender Beobachtung:

Herr B. besucht eines Abends Freund*innen in deren Wohnung. Von dort hören sie, wie eine rechtsextreme Burschenschaft den Wahlausgang der österreichischen Nationalratswahl feiert, indem sie lautstark deutschnationale Lieder singt. Einige der Beteiligten rufen außerdem laut „Heil Hitler!“. Herr B. möchte sich informieren, inwieweit es möglich ist, in diesem Zusammenhang weitere Schritte zu setzen. Eine ZARA-Beraterin erläutert ihm die bestehenden Handlungsmöglichkeiten, wie etwa eine Anzeige nach dem NS-Verbotsgesetz zu erstatten. ZARA bietet für die Anzeigerstattung Unterstützung an. Herr B. entschließt sich aber, dies selbst vorzunehmen. Ob Herr B. tatsächlich Anzeige erstattet hat, ist zu Redaktionsschluss nicht bekannt.

10 | Fußballfan wegen Wiederbetätigung verurteilt

Im April dieses Jahres besucht ein Fußballfan

ein Match der Austria Wien gegen Sturm Graz in Wien. Bekleidet ist er mit einem Pullover, auf dem SS-Runen abgebildet sind, und mit einer Baseballkappe mit Hakenkreuzen. Als es zu einer Schlägerei zwischen verschiedenen Fan-Gruppen kommt, fällt der Mann der Polizei auf. Im Zuge der weiteren Ermittlungen stellt sich heraus, dass auch sein Oberkörper mit Tätowierungen von Totenköpfen, Hakenkreuzen und dem Profil des SS-Obersturmbannführers Otto Skorzeny versehen ist.

Ende des Jahres wird der Fußballfan wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung zu einer bedingten einjährigen Haftstrafe verurteilt. ZARA dokumentiert den Vorfall auf Grundlage der Medienberichterstattung.

11 | Orthodoxer Jude in Autobus beschimpft

Frau R. wendet sich im Herbst an ZARA und berichtet von folgendem Vorfall:

Frau R. fährt mit einem Autobus in Wien. Plötzlich bekommt sie mit, wie eine Gruppe junger Männer in Lodenjacken auf einen orthodoxen Juden, der mit seinem Sohn unterwegs ist, aufmerksam wird. Die jungen Männer fangen an, im Chor zu singen: „Rabbi, Rabbi, Kohlrabi!“ Außerdem lachen sie laut und fügen weitere antisemitische Beleidigungen hinzu.

Frau R. ergreift das Wort und teilt der Gruppe mit, dass „Antisemiten im Gegensatz zu unseren jüdischen Mitbürger*innen hier nicht willkommen sind“. Die Männer brüllen so laut, dass Frau R. sich nicht sicher ist, ob sie sie überhaupt gehört haben. Sie ist so schockiert von dem Vorfall, dass sie diesen von ZARA dokumentiert wissen möchte.

12 | Frau und Baby in Autobus rassistisch beleidigt

Frau M. wartet im Sommer dieses Jahres gemeinsam mit ihrem Baby auf einen Autobus in Wien. Als dieser in der Station hält, parkt der Busfahrer so weit vom Randstein weg, dass es ihr kaum möglich ist, mit dem Kinderwagen einzusteigen. Aus diesem Grund weist sie ihn darauf hin, dass er in Zukunft auf den Abstand zum Randstein achten möge. Der Busfahrer reagiert grantig und wenig verständnisvoll. Plötzlich mischt sich eine Frau im Bus ein und fängt an, Frau M. offenbar in Zusammenhang mit dem Kopftuch, das sie aus religiösen Gründen trägt, zu beschimpfen. Sie ruft u. a.: „Was wollen Sie? Was haben Sie zu melden? Was haben Sie in Österreich eingezahlt? Gehen Sie nach Hause!“ Als Frau M. ansetzt, um sich zu verteidigen, schreit die Frau: „Schleichen Sie sich mit Ihrer Brut!“

Abgesehen von den Aussagen der Frau im Bus ist Frau M. schockiert, dass weder die anderen Fahrgäste noch der Busfahrer in irgendeiner Weise eingreifen, um sie zu unterstützen. Es belastet sie besonders, sich derart alleine und bloßgestellt gefühlt zu haben.

Frau M. wendet sich an ZARA und berichtet sowohl von diesem Vorfall als auch darüber, dass sie in der Vergangenheit schon mehrmals ähnliche Anfeindungen erleben musste. Nun möchte sie wissen, welche Möglichkeiten sie hat, dagegen vorzugehen. Eine ZARA-Beraterin erklärt Frau M., dass sie eine Anzeige wegen rassistischer Beleidigung erstatten könnte. Frau M. entscheidet sich, diesen Schritt zu setzen, und wird beim Verfassen der Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft von ZARA unterstützt. Zu Redaktionsschluss ist der Ausgang des Verfahrens nicht bekannt.

Die eigenen Rechte kennen

13 | Rassistische Beleidigung und Drohung gegen Muslimin

*Frau M. kommt aus Tschetschenien, trägt Niqab und lebt mit ihrem Mann und ihren Kindern in Wien. Im Frühjahr dieses Jahres geht sie mit ihrer vierjährigen Tochter in einen Supermarkt in der Nähe ihres Wohnortes einkaufen. Dort trifft sie auf einen Mann, der ihr schon seit zwei Jahren bekannt ist, da er sie immer wieder rassistisch beschimpft und sexuelle Anspielungen macht. Im Supermarkt fängt er erneut an, sie zu beschimpfen: „Du Scheiße! Ich hasse Sie und Ihren Schleier!“ Außerdem stößt er Frau M. mit dem Einkaufswagen. Diese versucht, sich und ihre Tochter zu schützen. Schließlich greift auch das Personal des Supermarktes ein und ruft die Polizei. Die Beamt*innen geben an, die Anzeige aufgenommen zu haben, und kündigen an, sich in der nahen Zukunft bei Frau M. zu melden und sie zu einer Einvernahme zu laden.*

Frau M. wendet sich zunächst an ZARA, um vom Vorfall zu berichten. Ihre Tochter hat seit dem Übergriff große Angst vor dem Mann und kann nicht schlafen. ZARA verweist sie daher an eine Einrichtung, die Psychotherapieplätze für Kinder vermittelt. Zusätzlich bietet eine ZARA-Beraterin an, Frau M. zur Einvernahme bei der Polizei zu begleiten, sobald sie die Ladung erhält.

*Im Sommer kontaktiert Frau M. ZARA erneut, da sie noch immer nicht zur Einvernahme geladen wurde. Die ZARA-Beraterin telefoniert mit der zuständigen Polizeistation, wobei sich herausstellt, dass bisher tatsächlich keine Anzeige aufgenommen wurde. Die Beraterin begleitet Frau M. in der Folge zur Polizeistation, wo diese sowohl den Vorfall im Supermarkt als auch zahlreiche weitere Vorfälle mit demselben Mann schildert. So stellt sich heraus, dass der Mann Frau M. und ihre Kinder schon mehrmals damit bedroht hat, sie umzubringen – so beschimpfte und bedrohte er sie eines Tages, als Frau M. ihre Kinder vom Kindergarten abholte, mit den folgenden Worten: „Du scheiß Muslimin. Was machst du hier? Du musst zurück nach Hause. Ich fick dich. Ich bringe dich um!“ Die Polizei nimmt Anzeige wegen gefährlicher Drohung und rassistischer Beleidigung auf. Weiters können die Beamt*innen die Identität des Täters eruieren. Der Verfahrensausgang ist zu Redaktionsschluss nicht bekannt.*

Für Beleidigungen im öffentlichen Raum sieht § 115 Strafgesetzbuch (StGB) vor, dass jemand, der öffentlich (d. h. vor mindestens drei Personen, Opfer und Täter*innen nicht mitgerechnet) einen anderen „beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht“, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden kann.

Grundsätzlich gilt eine Beleidigung im Sinne des § 115 StGB als „Privatanklagedelikt“. Das bedeutet, dass der*die Täter*in nur auf Verlangen des Opfers verfolgt wird. Der Nachteil einer solchen Privatanklage ist, dass der*die Privatankläger*in für den Fall, dass der*die Täter*in freigesprochen wird, die Kosten des Strafverfahrens übernehmen muss. Hat eine Beleidigung jedoch rassistische Motive, etwa mit Bezug auf die Hautfarbe, ethnische Herkunft oder, wie im Fall von Frau M., die Religion der beleidigten Person, dann wird das Privatanklagedelikt zu einem Ermächtigungsdelikt (§ 117 Abs 3 StGB). Eine solche Beleidigung ist dem Gesetzestext zufolge dann gegeben, wenn jemand misshandelt, mit einer Misshandlung bedroht oder in einer Art und Weise beschimpft oder verspottet wird, dass die Menschenwürde des*der Betroffenen verletzt wird. Darüber hinaus muss sich diese Beleidigung gegen jemand richten, der einer Gruppe angehört, die auch vom Schutzbereich des Delikts der Verhetzung (siehe Kapitel „Internet“) erfasst ist. Seit der Strafrechtsnovelle 2015 fallen auch „Ausländer*innen“, „Migrant*innen“, „Flüchtlinge“ und „Asylwerber*innen“ in den Anwendungsbereich dieser Norm.

Das Spezielle an einem Ermächtigungsdelikt wie der rassistischen Beleidigung ist, dass die Staatsanwaltschaft sie mit Ermächtigung, d. h. mit Erlaubnis des*der Beleidigten von Amts wegen zu verfolgen und ein Strafverfahren gegen den*die Täter*in einzuleiten hat. In einem solchen Verfahren trägt das Opfer dann kein Prozesskostenrisiko.

Was kann Frau M. tun?

Frau M. hat die Möglichkeit, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten oder eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft zu schicken. ZARA kann bei diesem Schritt unterstützen und im Verfahren beratend begleiten. Sollte die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss kommen, dass die Beleidigung die Kriterien des § 117 Abs 3 StGB nicht erfüllt, kann Frau M. noch versu-

chen, als Privatanklägerin gegen den Beleidiger vorzugehen. Problematisch bei solchen Übergriffen im öffentlichen Raum ist oftmals der Umstand, dass die Täter*innen anonym bleiben und nicht ausgeforscht werden können. Eine Anzeige gegen unbekannte Täter*innen an die Staatsanwaltschaft dient daher manchmal nur statistischen Zwecken.

Die Drohhandlungen des Mannes könnten unter Umständen eine „gefährliche Drohung“ (§107 StGB) darstellen. Die Tathandlung einer solchen (strafbaren) Drohung muss objektiv geeignet sein, begründete Besorgnis einzuflößen. Es kommt dem Täter*der Täterin dabei darauf an, eine*n andere*n in Furcht und Unruhe zu versetzen. Die bedrohte Person muss den Umständen nach den Eindruck haben, der*die Täter*in könne und wolle ihr das angekündigte Übel tatsächlich zufügen. Wird ein gerichtliches Strafverfahren durchgeführt, können Opfer von Straftaten sich diesem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen. Privatbeteiligten stehen in einem Verfahren zusätzlich zu ihren Rechten als Opfer (u. a. Akteneinsicht, Informationsrechte zum Fortgang des Verfahrens) weitere Rechte zu. Dies sind beispielsweise ein Beweisantragsrecht, ein Beschwerderecht im Falle einer gerichtli-

chen Einstellung des Verfahrens sowie das Recht auf Geltendmachung bestimmter Ansprüche gegen den*die Beschuldigte*n.

Opfer von Straftaten haben auch die Möglichkeit, sich an die Opferhilfsorganisation Weißer Ring zu wenden. Opfer von physischer Gewalt, gefährlicher Drohung oder Verletzung der sexuellen Integrität haben, sofern die Tat vorsätzlich verübt wurde, Anspruch auf Prozessbegleitung in Form psychosozialer und/oder juristischer Unterstützung zur Wahrung ihrer Rechte. Der Weiße Ring kann den Betroffenen in solchen Fällen für das Strafverfahren einen Rechtsanwält*ine Rechtsanwältin zur Vertretung bei der Geltendmachung der Ansprüche als Privatbeteiligte*r zur Seite stellen. Schließlich sieht § 33 StGB („Besondere Erschwerungsgründe“) in Abs 1 Z 5 StGB für Straftaten generell vor, dass das Gericht bei einer Verurteilung eine höhere Strafe verhängen kann, wenn die Straftat aus rassistischen Motiven gesetzt wurde. Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht die vorliegenden Erschwerungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen; als solche gelten „rassistische, fremdenfeindliche oder andere besonders verwerfliche Beweggründe“..

ZARA Training
gemeinnützige GmbH

Workshop „Umgang mit Vielfalt“

Die intensive Auseinandersetzung mit den Themen Identität, Vielfalt, Eigen- und Fremdzuschreibungen und Diskriminierung auf individueller Ebene steht im Zentrum dieses Trainings. Gemeinsam werden Unterschiede thematisiert, eigene und fremde Vorurteile reflektiert und Strategien im Umgang mit Vielfalt erarbeitet – ohne Zeigerfinger!

ZIELE

- Sensibilisierung für die Bedeutung unterschiedlicher ethnischer/kultureller/sozialer Hintergründe im (Arbeits-)alltag
- Sensibilisierung für die Auswirkungen von individueller und gesellschaftlicher Diskriminierung
- Reflexion eigener Haltungen und Einstellungen gegenüber Vielfalt und unterschiedlichen Aspekten der eigenen oder einer anderen Identität
- Handlungssicherheit im Umgang mit Personen anderer ethnischer/kultureller/sozialer Hintergründe

Wann: Samstag, 14. April 2018, 9:00–17:00 Uhr

Wo: VHS Ottakring, Ludo-Hartmann-Platz 7, 1160 Wien (U6 Thaliastrasse)

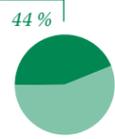
Kosten: € 80 (Die Kosten können auch mit einem AK Bildungsgutschein beglichen werden.)

Anmeldung: VHS Ottakring Tel. 01 8917411600 Mail ottakring@vhs.at

Ausführliche Info: www.zara-training.at

Internet

Rassistische Vorfälle im Internet kommen auf Webseiten, in Online-Foren, in sozialen Netzwerken, in Blogs und Kettenmails vor. Oft werden unter dem Deckmantel der scheinbaren Anonymität hetzerische oder abwertende Inhalte verfasst und über das Internet verbreitet. Dabei sind Falschmeldungen, die über das Netz verbreitet werden, besonders gefährlich: Oft werden sie ohne Überprüfung mit einem Klick übernommen und weitergeleitet. Somit tragen sie maßgeblich zur Konstruktion und Weiterverbreitung von Feindbildern, Stereotypen und rassistischen Sichtweisen bei. In diesem Jahr sind aufgrund von zwei Monitorings illegaler Hassbotschaften auf Facebook, Twitter und YouTube (s. Artikel auf S. 75) zusätzliche Hasspostings in die Dokumentation eingeflossen.



14 Über 2000 Hasskommentare zu Video auf Facebook

Mehrere Personen melden ZARA innerhalb weniger Tage ein Video, das im Oktober auf Facebook gestellt und innerhalb sehr kurzer Zeit von Tausenden User*innen geteilt wurde. In dem Video sieht man einen Mann mit dunkler Hautfarbe, der verwirrt wirkt, auf einer Straße liegt und ein Holzstück in der Hand hält. Er scheint Angst zu haben und wehrt sich daher mit dem Holzstück, als sich jemand nähert. Die Autos müssen an ihm vorbeifahren, da er mitten auf der Straße liegt. Zu diesem Video werden zahlreiche Kommentare mit sehr gewalttätigen Aussagen gepostet. Unter anderem finden sich darunter viele Aufforderungen, den Mann umzubringen. Beispiele dieser herabwürdigenden Postings sind: „Einfache Sache, drüber fahren“, „Einfach drüber fahren, gibt genug von dem Müll“, „Platt fahren das Ding“, „Lass ihn liegen – Scheiße tritt sich fest“, „Drüber fahren!!! Dann geht’s ihm sicher besser!!!“, „Nach dem Angriff hätte ich ihm die Fresse poliert und wäre dann...“, „Erschießen“, „Gas geben“, „Erschießen und weg Räumen. Oder in die Heimat zurück und 1000 Kamelen drüber laufen lassen“, „Drüber fahren, dann is einer weniger“ oder auch „Der übt des Heimschwimmen“. Eine Mitarbeiterin der ZARA-Beratung überprüft die Kommentare auf deren rechtliche Relevanz. ZARA meldet Facebook sowie der NS-Meldestelle die strafrechtswidrigen Postings.

Einige Tage später ist der Link zum Video nicht mehr abrufbar. Kurze Zeit später stellt sich heraus, dass das Video sowie alle Kommentare dazu von Facebook entfernt wurden.

15 Hetzpostings als Reaktion auf Online-Artikel

Die regionale Wochenzeitung „Wochenblick“ postet auf ihrer Facebook-Seite einen Artikel über „illegale“ Doppelstaatsbürger*innen und deren angeblich hohen Sozialleistungsbezüge. Unter dem Beitrag finden sich zahlreiche Kommentare von User*innen. Herr N. liest diese Kommentare und wendet sich an die ZARA-Beratungsstelle, da er der Meinung ist, dass einige dieser Kommentare den Straftatbestand der Verhetzung erfüllen. Er schickt den Link zum Artikel sowie Screenshots relevanter Kommentare und ersucht um weiterführende Informationen zu möglichen Handlungsoptionen. Die Kommentare inkludieren Aussagen wie: „Gibt’s genug scheiss verf... türkn die es slzi system voll ausschöpfn.. mit angebl 5 kids... haben tuns max.2... vor kurzem sagte ein kepabfressa... warum soll i haggln... arbeits e ihr für uns.. dachte ich hack ihn mit an ... um... eselsficker dreckige“, „Lauter Missgeburten“, „aufräumen ausmisten und ab in die ferne warum lassen wir uns das gefallen...“. Die ZARA-Beratungsstelle erachtet einige dieser Postings als strafrechtlich relevant und meldet sie daher bei der NS-Meldestelle.

16 Hetze und Verstöße gegen NS-Verbotsgesetz auf Webblog

Frau P. liest im Internet die Inhalte einer Tierschutzorganisation. Sie folgt einigen Links und ist schockiert, dass einer davon zu einem Blog namens deutschelobby.com führt. Der Untertitel dieser Seite lautet „JA ZUM DEUTSCHEN REICH..... SICH ERHEBEN...IMMER UND IMMER WIEDER.....BIS AUS LÄMMERN LÖWEN WERDEN“. Frau P. ist sehr schockiert von den hasserfüllten Beiträgen und wendet sich selbst an die Tierschutzorganisation. Diese entfernt den Link sogleich. Frau P. wendet sich auch an die ZARA-Beratungsstelle, da sie wissen möchte, welche Handlungsoptionen im Umgang mit derart hetzerischen Inhalten zur Verfügung ste-

hen. Die Beratungsstelle sichtet die Beiträge des Blogs, der ZARA bereits seit vielen Jahren bekannt ist, eingehend und stößt dabei auf zahlreiche verhetzende und gegen das NS-Verbotsgesetz verstoßende Inhalte. So wird etwa die „Islamisierung“ als „Genozid am deutschen Volk“, der Islam als „Feind“ und „satanische Lüge“, der Koran als „Handbuch für Terror und Intoleranz“ und die grausame Ermordung der etwa 6 Millionen Jüdinnen und Juden im Zuge des Zweiten Weltkrieges als „Mythos“ und „(Hoax) Trick-Lüge“ bezeichnet. ZARA bringt aus diesem Grund eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft wegen der zahlreichen Verstöße gegen den Verhetzungsparagrafen und das NS-Verbotsgesetz ein. Der Ausgang des Verfahrens ist zum Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

17 Seitenbetreiber wegen Verhetzung verurteilt

Der Waffen-Lobbyist und pensionierte Notar Herr S. betreibt eine eigene Webseite. Auf diesem Portal veröffentlicht er regelmäßig rassistische Beiträge, weshalb er ZARA bereits seit einigen Jahren bekannt ist. Im Dezember 2015 stellt er einen Beitrag online, der unter anderem folgende Sätze beinhaltet: „Die Muslime haben uns allen den Krieg erklärt und sie führen ihn bereits.“ Kurz zuvor veröffentlicht er folgen-

de Aussagen: „Ich will diese Zauselbärte, diese Schlafanzüge und diese Müllsäcke hier nicht sehen. Und ich will nicht, dass sie meine Mitbürger umbringen und dies ungestraft tun dürfen, weil unsere Justiz und unsere Sicherheitsbehörden inzwischen völlig verblödet sind..... Es ist der Islam, Herrschaften. Und es gibt keinen Dialog mit diesem Islam. Mit einem Bewaffneten diskutiert man nicht. Man kann sich ergeben oder man kann sich wehren. Tertium non datur.“ Daraufhin reichen die Grünen eine Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft Wien ein. Zunächst wird das Verfahren eingestellt, es folgt eine Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien und dieser wird stattgegeben. Herr S. wird im Jänner 2017 vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen Verhetzung zu fünf Monaten bedingter Strafe verurteilt. Mildernd wertet das Gericht die vorherige Unbescholtenheit von Herrn S., erschwerend wirkt sich die wiederholte Tatbegehung aus. Herr S. zeigt sich im Verfahren nicht einsichtig. Er gibt an, nicht zu verstehen, warum er derartige Inhalte nicht schreiben solle. „Traditionelle islamische Bekleidung“ als „Müllsack“ zu bezeichnen, erachte er als „durchaus witzig“. Da er seine Verurteilung nicht nachvollziehen kann, legt er Berufung ein. Diese wird aber abgewiesen. Das Urteil ist daher rechtskräftig. ZARA dokumentiert den Vorfall anhand der Medienberichterstattung.

Jahr	Internet gesamt	Online Kategorien/ Digitale Verbreitung			
		Online Communities (Facebook, Twitter, Google+, Xing etc.)	Internet-Portale (Blogs, Newsforen, Websites)	Anwendungen – Web 2.0 (z. B. YouTube etc.)	Ketten- und sonstige Mails
2017	561	422	64	66	9
2016	390	301	60	24	5
2015	234	153	66	8	7
2014	136	50	74	5	7
2013	149	63	79	3	4
2012	170	44	119	0	8
2011	134	23	95	2	7
2010	70	16	45	2	7

In dieser Tabelle sind alle Fälle berücksichtigt, die im Internet passiert sind. Das heißt, dass auch Fälle aus den Kategorien „Politik und Medien“ sowie „Rassistische Reaktionen auf Anti-Rassismus-Arbeit“, sofern sie (auch) mittels Internet übertragen wurden, beinhaltet sind.

18 | Verurteilung wegen antisemitischer Hetze

Im November 2017 wird eine Frau vom Landesgericht Klagenfurt wegen Verhetzung zu fünf Monaten bedingter Haft verurteilt. Als Reaktion auf einen Facebook-Kommentar hat sie ein strafrechtlich relevantes Posting verfasst. So schrieb sie, dass man von ihr aus „Mauthausen wieder aufsperrten“ könne. „Parasiten, Sozialschmarotzer, Vergewaltiger und Gutmenschen“ sollten „verbrannt, erschossen oder geköpft“ werden. Der zuständige Richter wertet die „fremdenfeindliche Gesinnung“ der Frau als erschwerenden Umstand. Laut Medienberichten ist das Urteil mittlerweile rechtskräftig. Die Medienberichte dazu werden von Frau A. zur Dokumentation an ZARA übermittelt.

19 | Hasskommentare als Reaktion auf schwarzes Model

Anfang des Jahres wirbt eine große Supermarktkette mit einem Flugblatt, auf dem ein schwarzes Model abgebildet ist. Bei einigen Facebook-User*innen löst die Hautfarbe des Models offenbar großen Unmut aus – sie äußern ihren Ärger in zahlreichen hetzerischen Kommentaren. So werden beleidigende Äußerungen wie „Schwarze schwine sind Billig und Wirtschaft schreibt das vor das sie schare oder Niger oder Kohlen Säcke nehmen müssen weil die im ihren Köpfen nur Hohlraum ist“, „sie wollen ihr Multikulti durchboxen, ob wir wollen oder nicht...“ und „ja sie wollen uns schleichend überrollen“ gepostet.

Da dieser Vorfall der ZARA-Beratungsstelle anonym und ohne Angabe des Links zum Thread gemeldet wird, kann ZARA keine weiteren Schritte setzen, dokumentiert die Meldung aber. Weitere Recherchen von ZARA ergeben, dass derselbe

Flyer in Tschechien einen Shitstorm ausgelöst hat. In der Folge hat sich die Supermarktkette unter anderem auf Facebook für „Toleranz gegenüber Menschen aus aller Welt“ ausgesprochen.

20 | Angriffe auf Flüchtlinge mit Hetze kommentiert

Im Februar dieses Jahres stößt ZARA auf einen schockierenden Kommentarverlauf in einer geschlossenen Facebook-Gruppe. Eine Userin postet einen Artikel, in dem darüber berichtet wird, dass es mehr als 3.500 Angriffe auf Geflüchtete und deren Unterkünfte gegeben habe und dabei zahlreiche Personen verletzt worden seien. Unter den Opfern befänden sich auch Kinder und freiwillige Helfer*innen. Sie kommentiert diesen Bericht mit den folgenden Worten: „Eine riesengroße Sauerei der Medien, das überhaupt raus zubringen. Genau diese Zahl, wenn nicht noch mehr, wurden nämlich von diesem Pack am Volk verübt-Ihr die Medien, müssten die Finger abfaulen und Euch der Mund zugenäht werden, um sowas zu verhindern.“ Der Artikel und das einleitende Statement dazu ziehen eine Reihe an Hasspostings nach sich. In diesen werden Geflüchtete u. a. als „Schmarotzer Dreck“ bezeichnet, es wird unterstellt, dass „Flüchtlinge ihre eigenen Unterkünfte niederbrennen“, um dann zu behaupten, „wir wären das gewesen“, und es wird gefordert, dass jeder Übergriff, der von einem Flüchtling verübt wird, mit zehn Übergriffen von „Deutschen“ abgegolten werden sollte, denn „überall wo die brut ist gibt es tausende übergriffe und unsere scheiss Regierungen schauen tatenlos zu und stecken der drecksbrut noch alles in ihren arsch“.

ZARA dokumentiert die unzähligen Hasskommentare und leitet jene, die als verhetzend eingestuft werden, an die NS-Meldestelle weiter.

Die eigenen Rechte kennen

21 | Hetze gegen Muslim*innen zu Video auf YouTube und Facebook

*Mehrere Personen melden ZARA unabhängig voneinander ein Video, das auf YouTube und Facebook gestellt wurde, sowie dazugehörige Kommentare. Dieses Video wurde am ersten Schultag im September vor einer Wiener Volksschule aufgenommen. Man sieht einige Kinder sowie Frauen, offenbar die Mütter, die Kopftücher tragen. Sie stehen vor der Schule und es sieht so aus, als holten sie ihre Kinder gerade von der Schule ab. Eine Frauenstimme kommentiert das Geschehen, indem sie abwertende Sätze sagt wie, dass „man glauben würde, man sei auf einem internationalen Event, es sei aber in Wien, und dass dies die traurige Realität sei“. In den Kommentaren finden sich einige hetzerische Inhalte, so z. B. auf YouTube: „Die breiten sich aus wie Krebs im Körper“, „Vertreibt die Moslem Brut wo immer ihr sie findet!“. Auf Facebook wird etwa dieser Kommentar gepostet: „Besser ein Hund als so was“. Zum Zeitpunkt der Meldungen gibt es rund 2.300 Kommentare auf Facebook zu diesem Video. Es ist der ZARA-Beratungsstelle aufgrund der großen Anzahl nicht möglich, alle Kommentare zu lesen und zu begutachten. Die Mitarbeiter*innen informieren die Melder*innen über die relevante (Straf-)Rechtslage und die Möglichkeit, rassistische, antisemitische und neonazistische Beiträge im Internet an die NS-Meldestelle zu senden. ZARA übermittelt die verhetzenden Kommentare an diese Stelle, damit diese hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Relevanz überprüft und allenfalls an die Staatsanwaltschaft zur Anzeige weitervermittelt werden. Auch werden diese Postings bei YouTube gemeldet und deren Löschung beantragt.*

*Die Melder*innen bedanken sich für die Beratung und die Weiterleitung der herabwürdigenden Kommentare an die zuständige Stelle.*

Nach dem Grundsatz der §§ 62 iVm 67 StGB ist österreichisches Strafrecht anzuwenden, wenn der*die Täter*in im Inland handelt, der Erfolg (also das Ergebnis der Tat) im Inland eintritt oder der Erfolg im Inland hätte eintreten sollen. Dies gilt grundsätzlich auch für im Internet begangene Straftaten. Befinden sich der Server der betreffenden Webseite oder der*die Täter*in im Ausland, verkompliziert dies allerdings die Situation und kann die Strafverfolgung erschweren.

Die Äußerungen der User*innen im oben angeführten Fall verstoßen gegen österreichisches Strafrecht. Wer annimmt, dass sämtliche verhetzende und die Menschenwürde anderer verletzende Kommentare als Ausübung der Meinungsfreiheit ausnahmslos erlaubt sind, irrt. Das österreichische Recht sieht – in Übereinstimmung mit diversen internationalen rechtlichen Regelungen zum Schutz der Menschenrechte – Ausnahmen vom Grundsatz der Meinungsfreiheit vor, und zwar dort, wo es nicht mehr um „Meinung“, sondern um Verhetzung (§ 283 des Strafgesetzbuches – StGB) oder um Verstöße gegen das Verbotsgesetz geht.

Gemäß der bisherigen Rechtsprechung zum Delikt der Verhetzung wird „Hetze“ als „eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung“ definiert (vgl. OGH 28.01.1998, 15 Os 203/98).

Durch die Strafrechtsnovelle 2015, welche mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, wurde unter anderem der Straftatbestand der Verhetzung neu formuliert, um internationalen Verpflichtungen zu entsprechen und bestehende Defizite, auch beim Schutz aktuell von Hetze betroffener Menschen, auszugleichen.

Gemäß § 283 StGB ist nunmehr wegen Verhetzung strafbar:

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert, oder zu Hass gegen sie aufstachelt, oder

2. in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder

3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1

www.stopline.at

Meldestelle gegen Kinderpornografie
und Nationalsozialismus im Internet

Eine Initiative der

ispa
Internet Service Providers Austria



bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer durch eine Tat nach Abs. 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißender oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Der geschützte Personenkreis umfasst Gruppen und in Abs. 1 Z 1 auch einzelne Mitglieder solcher Gruppen, die nach bestimmten vorhandenen oder fehlenden Kriterien definiert werden. Bezogen auf rassistische Vorfälle kommen dabei Gruppen in Betracht, die nach (vorhandener oder fehlender) „Rasse“, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, Abstammung und nationaler oder ethnischer Herkunft definiert werden. Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass auch Hetze gegen „Ausländer*innen“, „Migrant*innen“, „Flüchtlinge“ und „Asylwerber*innen“ vom Anwendungsbereich erfasst ist.

Gemäß Abs. 1 ist es verboten, gegen eine solche Gruppe oder ein Gruppenmitglied zu Gewalt aufzufordern oder zu Hass aufzusta-

cheln; gemäß Abs. 2 macht sich strafbar, wer in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine dieser Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Solche Handlungen sind dann strafbar, wenn sie „öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird“, begangen werden. Nach Rechtsprechung und Lehre ist „Öffentlichkeit“ ab ca. zehn Personen, sind „viele Menschen“ ab ca. 30 Personen gegeben.

Gänzlich neu ist der Tatbestand in Abs. 1 Z 3. Damit werden internationale Vorgaben zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit umgesetzt.

Die höhere Strafandrohung in Abs. 2 kommt dann zur Anwendung, wenn die verhetzenden Aussagen einer „breiten Öffentlichkeit“ zugänglich werden. Das ist bei einem Personenkreis ab ca. 150 Personen gegeben und betrifft damit unter anderem Hasspropaganda und Hetze im Internet, in Zeitschriften oder auch im Rahmen gut besuchter öffentlicher Veranstaltungen.

Bewirkt eine solche verhetzende Handlung die Gewaltausübung gegen eine Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe, ist dies nach Abs. 3 strafbar. Abs. 4 schließlich verbietet die Verbreitung von Hass- und Hetzpropaganda „in gutheißender oder rechtfertigender Weise“, sofern diese dadurch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Damit wird klar geregelt, dass nicht nur das selbstständige Verfassen, sondern auch das Weiterverbreiten von verhetzenden Inhalten z. B. im Internet verboten ist. Reine Berichterstattung mit kritischer Intention ist von der Regelung nicht erfasst.

Die Verhetzung steht in Konkurrenz zum Verbotsgesetz, das nationalsozialistische Taten unter Strafe stellt, und ist diesem gegenüber subsidiär anwendbar. Zum Verbotsgesetz siehe ausführlicher im Abschnitt „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Beschimpfungen“ (S. 33).

Was können die Melder*innen der verhetzenden Kommentare tun?

Die Melder*innen können sich selbst direkt an die NS-Meldestelle des Bundesministeriums für Inneres wenden. Diese ist beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (→ Glossar) angesiedelt und nimmt unter der Mailadresse ns-meldestelle@bvt.gv.at Meldungen über Webseiten und Beiträge mit neo-

nazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten entgegen. Wenn die Melder*innen sich mit diesem Vorfall an ZARA wenden, kann ZARA für sie – wie oben geschildert – die Meldung übernehmen. Um die Entfernung verhetzender Kommentare im Internet herbeizuführen, kontaktiert ZARA üblicherweise die Betreiber*innen der betreffenden Seiten bzw. Social-Media-Plattformen und weist auf die gegebenenfalls bestehenden und derartige Inhalte ausschlie-

ßenden AGBs (→ Glossar) und/oder auf die strafrechtliche Relevanz der Einträge hin. Die Betreiber*innen sind nach Hinweis auf einen gegen Strafrecht verstößenden Forumsbeitrag zu dessen Löschung verpflichtet. Bleiben die verhetzenden oder den Tatbestand der Wiederbetätigung erfüllenden Texte wissentlich weiterhin abrufbar, können auch die Betreiber*innen der Seite strafrechtlich belangt werden.

Beratungsstelle #GegenHassimNetz

Beratung und Unterstützung für Betroffene von Hass und Hetze im Internet.

Sie sind von Hass und Hetze im Internet betroffen? Die Beratungsstelle #GegenHassimNetz kann Ihnen in solchen Situationen helfen! Die Berater*innen unterstützen Sie dabei sich aktiv gegen Hass im Netz zu wehren und informieren Sie über mögliche rechtliche Schritte.

Die Beratungsstelle #GegenHassimNetz ist erreichbar von:

Mo – Mi: 9.00 – 16.30 Uhr

Do: 10.00 – 18.30 Uhr

Fr: 9.00 – 15.00 Uhr

Telefon: (+43) 01 - 236 55 34

E-Mail: beratung@zara.or.at

Web/Chat/Meldeformular: <https://beratungsstelle.counteract.or.at/>

Facebook Messenger: [facebook.com/zara.or.at/](https://www.facebook.com/zara.or.at/)

Twitter: @CounterACT_Hass

<https://beratungsstelle.counteract.or.at/>



Politik und Medien

Vorkommnisse in dieser Kategorie beziehen sich auf rassistische Vorfälle, die von Politiker*innen und von Medien (Zeitungen, Zeitschriften, Radio, Fernsehen) generiert werden. Darunter fallen politische Aussagen, Slogans auf Wahlplakaten oder eben Zeitungsartikel, die Zwietracht säen, Angst und Vorurteile schüren bzw. falsche Fakten verbreiten. Die Medien als „Meinungsbildner“ und „vierte Staatsgewalt“ haben zwar die Möglichkeit, hier als Korrektiv einzugreifen und ihrer demokratischen Aufgabe nachzukommen, leider kommt es aber immer wieder zu einseitigen oder unzureichend recherchierten Inhalten, die rassistischen Vorurteilen Vorschub leisten.

22 | Rassistische Argumentation im Gemeinderat

Mitte Oktober wendet sich Herr F. besorgt an ZARA und übermittelt das Protokoll einer Gemeinderatssitzung. Anlass für die Zusammenkunft war ein Antrag für ermäßigte Karten für das Freibad für die Klient*innen eines Rehabilitations- und eines Asylzentrums. Der Gemeinderat beschließt, den Patient*innen der Reha-Klinik die Ermäßigung zu gewähren, den Bewohner*innen des Asylzentrums jedoch nicht. Das Protokoll der Sitzung, in dem die einzelnen Wortmeldungen festgehalten wurden, belegt eindeutig diskriminierende Positionen und Argumentarien zur Causa. Obwohl aus der Niederschrift klar hervorgeht, dass den Mitgliedern des Gemeinderats bekannt war, dass es in der gesamten Freibadsaison 2016 keinen einzigen negativen Vorfall mit Asylsuchenden gegeben hat – das bestätigen u. a. die Aussagen der Bademeister*innen –, werden von einigen Gemeinderat*innen pauschalisierende Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit Asylwerber*innen als Begründung für die negative Entscheidung geäußert. In diesem Zusammenhang wird auch verallgemeinernd auf Medienberichte hingewiesen, in denen zu lesen sei, dass „Frauen vergewaltigt und in Bädern belästigt“ würden und „wir in einem Zeitalter des Terrors“ lebten. Es wird zwar zugestanden, dass sehr viel pauschaliert werde und die Angst im Fall des konkreten Freibads unbegründet sein könne, dennoch müsse „ein Zeichen gesetzt“ werden. Daher wäre es problematisch, ermäßigte Karten für Asylwerber*innen anzubieten. Weiters wird vorgebracht, dass es denkbar sei, dass andere Gäste ausbleiben könnten, wären mehr Asylwerber*innen im Bad, und dies einen negativen wirtschaftlichen Effekt auf das Bad haben könnte.

Wenn auch einige Mitglieder des Gemeinderates diese Meinungen nicht teilen und die pauschalisierende und rassistische Argumentationsweise scharf kritisieren, so wird dennoch mehrheitlich gegen die TarifiermäÙigung für Asylwerber*innen gestimmt.

Herr F. möchte diesen Vorfall herabwürdigen, der Argumentationsmuster in einem politischen Entscheidungsgremium dokumentiert wissen.

23 | Pauschalverunglimpfung des Islam in Interview

Am Silvestertag veröffentlicht die „Kronen Zeitung“ in ihrer Online-Ausgabe ein Interview mit dem Titel „Wird der Islam Europa erobern, Herr Kardinal?“. Frau G. wird zu Neujahr darauf aufmerksam, dass die Interview führende Journalistin bei der Befragung des Kardinals den Islam immer wieder pauschal mit bestimmten Verbrechen in Zusammenhang bringt und als nicht vereinbar mit „christlichen Werten“ darstellt. So stellt die Journalistin Fragen zur „Eroberung Europas durch den Islam“ und möchte wissen, ob der Kardinal befürchte, dass der Stephansdom einmal zur „Stephansmoschee“ werde. Insbesondere folgende Fragestellung enthält eine Pauschalbezeichnung des Islams als „gewalttätige und verbrecherische Religion“ und stellt damit eine rassistische bzw. verhetzende Aussage dar: „Manche muslimische Lebensweisen passen nicht mit unseren Werten und Grundrechten zusammen. Stichwort Ehrenmorde, Zwangsehen, Terrorismus.“ Diese Wortwahl, durch die die Religion des Islam mit schweren Verbrechen gleichgesetzt wird, zeigt ihre Wirkung bei einigen Leser*innen. Während manche in den Kommentarspalten zum Artikel kritisieren, dass die Kirche die Augen vor der „nahenden Gefahr der Islamisierung“ verschlieÙe und sich nicht ausreichend dagegenstelle, beschwören andere den „Untergang des Abendlandes“ und eine „Eroberung durch den Islam“ herauf. Die Ausdrucksweise der Journalistin, die Verbrechen wie Ehrenmorde und Zwangsverhei-

ratung unmittelbar mit der islamischen Religion verknüpft, wird vielfach übernommen und in den Kommentaren weiterverbreitet. Frau G. selbst hat Bedenken, gegen ein großes Medienunternehmen vorzugehen, und wendet sich diesbezüglich an die ZARA-Beratungsstelle.

ZARA dokumentiert den Vorfall auf Grundlage journalistischer Berichterstattung und informiert Frau G. über bestehende Handlungsoptionen. Weitere Schritte möchte sie nicht setzen.

24 | Keine Kindergartenpädagogin mit Kopftuch gewünscht

Anfang November wendet sich Herr T. an ZARA und meldet eine OTS-Aussendung des Freiheitlichen Klubs in Niederösterreich. In dieser ist zu lesen, dass der FPÖ-Landtagsabgeordnete Udo Landbauer einen „Islam-Skandal“ sowie die „Islamisierung von Kindergartenkindern“ sieht, weil ein niederösterreichischer Landeskindergarten eine „interkulturelle Mitarbeiterin“ beschäftige, die ein Kopftuch trägt. Landbauer führt an: „Jeden Donnerstag müssen die Kinder mit einer interkulturellen Mitarbeiterin Türkisch lernen und türkische Lieder singen“. Er wirft der ÖVP Niederösterreich den „Gipfel der Anbiederung an den Islam“ vor und meint, dass die türkische Sprache und das islamische Kopftuch als „Zeichen der Unterdrückung der Frau“ in „unseren Kindergärten“ nichts verloren hätten. Die FPÖ fordert in dem Artikel „ein sofortiges Aus von interkulturellen Mitarbeitern und ein Verbot von Türkisch-Unterricht in den Kindergärten“. Weiters sei eine Mutter sehr erbost darüber gewesen, dass es eine Pädagogin mit Kopftuch gebe, und sie habe keine annehmbare Antwort auf ihre Beschwerde von Seiten der Kindergartenleitung erhalten. Diese hätte lediglich angegeben, dass die muslimische Pädagogin nur für zwei Integrationskinder zuständig sei. Die FPÖ erwidert darauf, dass die Frau selbst nur gebrochen Deutsch spreche und alle Kinder „auf Türkisch in Form von Tänzen, Spielen und islamischen Festen ‚beglücken‘“ würde. Außerdem führt Landbauer an: „Es ist skandalös und schockierend, wie die ÖVP in Niederösterreich mit unseren Kleinsten umgeht und muslimische Bräuche bereits in die Kindergärten getragen werden. Was kommt als nächstes? Sollen interkulturelle Mitarbeiter unseren Kindern künftig womöglich das Schächten beibringen?“

Die Debatte weitet sich auf andere Medien und soziale Netzwerke aus. Auf Heute.at erscheint noch am selben Tag ein Bericht über

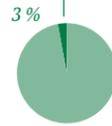
eine Mutter, die ankündigt, ihre Kinder aus dem Hort zu nehmen, da sie keine Pädagogin mit Kopftuch wünsche, die mit den Kindern türkische Lieder singe. Die Presseaussendung und die Berichterstattung darüber lösen eine Welle von Hasspostings von Leser*innen aus.

25 | Falschinformationen über angebliches Nikolo-Verbot

Seit vielen Jahren erhält die ZARA-Beratungsstelle Meldungen, dass die FPÖ behaupte, dass der Nikolo in Wiener Kindergärten verboten sei. Seither haben sowohl die Stadt Wien als auch die Wiener Kindergärten wiederholt klargestellt, dass es ein derartiges Verbot nicht gibt. Es sei ihnen ein wichtiges Anliegen, Kindern mit diesem traditionellen Fest Freude zu bereiten. Trotz dieser Richtigstellungen wird die Falschmeldung Jahr für Jahr wiederholt und im Zusammenhang mit der Behauptung verbreitet, der „christliche Nikolo“ würde verboten, um „muslimische Kinder“ nicht zu beleidigen.

Im Dezember dieses Jahres berichten verschiedene Print- und Online-Medien erneut über das vermeintliche Nikolo-Verbot. Auch auf der Facebook-Seite des FPÖ-Chefs Heinz-Christian Strache wird das Verbot mit folgendem Wortlaut erwähnt: „Es ist irritierend, was im rot-grünen Wien vor sich geht! Ein Verbot von Nikolo & Christkind, dazu aber ein verpflichtender Türkisch-Unterricht für unsere Kleinen...“ Die verschiedenen Wiener Bezirksblätter platzieren ihren Bericht über das angebliche „Verbot“ sogar auf den Titelseiten. In der Tageszeitung „Österreich“ wird das Nikolo-Verbot damit begründet, dass es viele Kinder mit „anderen Religionen“ gebe und diese sich dadurch beleidigt fühlten. In diesem Zusammenhang wird auch behauptet, dass Kinder in den Schulen kein Schweinefleisch mehr zu essen bekämen. Kritisch wird angemerkt, dass „wichtigere“ Diskussionsthemen unter Lehrer*innen die Verschleierung von Mädchen und verpflichtender Türkisch-Unterricht sein sollten, was bisher vernachlässigt worden wäre.

Aufgrund dieser vielfach verbreiteten Inhalte zum angeblichen Nikolo-Verbot wenden sich gleich mehrere Melder*innen an die ZARA-Beratungsstelle. Die Beiträge werden dokumentiert und die Medienberichte zur Überprüfung an den Presserat weitergeleitet. ZARA vermutet einen Verstoß gegen den Ehrenkodex im Zusammenhang mit der gebotenen Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und dem Schutz vor Pauschalverun-



glimpfungen und Diskriminierung. Der Presserat beschließt, kein Verfahren einzuleiten, verfasst aber einen ermahnenen Brief an die Chefredaktion der betreffenden Bezirksblätter. In diesem wird dazu aufgefordert, künftig derart „emotional besetzte Themen“ sorgfältiger aufzubereiten und weniger missverständlich darzustellen.

26 | Zeitungsartikel diffamiert islamische Kindergärten

Herr O informiert ZARA Ende Juni über einen Artikel in der Tageszeitung „Kronen Zeitung“, den er als extrem herabwürdigend empfindet. Der betreffende Beitrag trägt den Titel „Fotobeweise aus Wien – Kopftuch, Radikalisierung Alltag in Kindergärten“. Im Artikel selbst wird postuliert, dass ein „Krone“-Leser Fotos mit seinem Smartphone in einem Islam-Kindergarten gemacht hätte. Diese Bilder seien ein Beleg dafür, dass schon vierjährige Mädchen Kopftuch tragen müssten und ein „völlig unkontrollierter Religionsunterricht“ stattfände. Außerdem werde laut Angaben des Lesers, der die Fotos angefertigt haben soll, kaum Deutsch gesprochen und es fände „keine Integration“, sondern „Abspaltung von unserer Kultur“ statt. Er kritisiert weiters, dass die Stadtregierung eine „Beschwichtigungspolitik“ betreibt und zu wenige Prüfbeamt*innen, die die „ständige Einhaltung der sprachlichen Kriterien sowie den Umgang mit Traditionen und Religion“ kontrollieren sollten, einsetze.

Herr O findet es erschreckend, dass ein Zeitungsartikel dafür verwendet wird, um Hass und Fehlinformationen über Muslim*innen zu verbreiten. ZARA informiert ihn darüber, dass die Tageszeitung „Die Presse“ nur wenige Tage nach dem Erscheinen des „Krone“-Artikels einen Bericht zur Aufklärung veröffentlicht hat. In diesem wird klargestellt, dass die Fotos tatsächlich nicht von dem besagten Leser angefertigt wurden, sondern aus der Fotogalerie des Islamischen Zentrums Wien stammen – auf den Bildern ist noch ein Teil des Wasserzeichens zu erkennen. Die Aufnahmen stammen von einem Sommerfest und sie zeigen eine Gruppe junger Mädchen zwischen 9 und 13 Jahren, die damit allesamt nicht im Kindergartenalter sind. Einige der abgebildeten Mädchen rezitieren den Koran und singen Lieder auf einer Bühne und sind mit Wolken, Regenbögen und Sternen im Gesicht geschminkt. Ein Großteil der Mädchen habe das Kopftuch auch nur für diese Veranstaltung getragen.

Trotz dieser Aufklärung bleibt der Autor des „Krone“-Artikels dabei, dass es sich bei seinem

Bericht um eine „korrekte Geschichte“ handle. ZARA informiert Herrn O. auch über die Möglichkeit, den Artikel an den Österreichischen Presserat zu melden. Herr O. meldet sich in der Folge allerdings nicht mehr.

27 | FPÖ-Jugend stört Herkunft des Mister Kärnten

Im Sommer dieses Jahres sorgt eine öffentliche Erklärung des Rings Freiheitlicher Jugend zur aktuellen Mister-Kärnten-Wahl für mediale Aufregung. Ein Vorstandsmitglied der Jungen FPÖ stößt sich an der iranischen Herkunft des diesjährigen Gewinners. Das Vorstandsmitglied wirft öffentlich die Frage auf, inwiefern der neu gewählte Mister Kärnten „mit seinem Aussehen und seiner iranischen Herkunft unser Heimatland Kärnten bzw. Österreich“ repräsentieren könne. Weiters führt es aus, dass „dieses Ergebnis höchstwahrscheinlich wieder einmal die Solidarität Kärntens mit den Migranten ausdrücken“ solle, und meint, dass es nicht sein könne, dass „sogar schon Veranstaltungen wie die Mister- und Miss-Wahlen der politischen Korrektheit geopfert“ würden.

Diese diskriminierenden Aussagen stoßen auf Kritik. Der Landesgeschäftsführer des Rings Freiheitlicher Jugend Kärnten meint dennoch auf Rückfrage, dass diese Aussendung richtig sei und er die darin ausgedrückte Meinung auch unterstütze. Die Veranstalter*innen der Mister-Austria-Wahlen merken an, dass der diesjährige Gewinner seit seinem 10. Lebensjahr in Österreich lebe, österreichischer Staatsbürger sei, kärntnerisches Deutsch spreche und die Jury durch seine Leistung überzeugt hätte. Der Politik solle in diesem Bereich kein Raum gegeben werden, sich einzumischen.

ZARA dokumentiert den Vorfall anhand der Medienberichterstattung.

28 | Rassistischer Tweet von Abgeordnetem

Ende März dieses Jahres meldet eine befreundete Organisation einen rassistischen Tweet des freien Parlamentariers Marcus Franz an ZARA. Im Zuge der politisch geführten Debatte über Flüchtlinge schreibt dieser auf Twitter: „Fremdes Genmaterial nach Europa zu bringen ist ein biotechnischer Akt mit negativen Langzeitfolgen für die Autochthonen.“ Für diese Verbreitung von Hass erntet der fraktionslose Nationalratsabgeordnete auf Twitter massive Kritik.

Einige Nutzer*innen kritisieren die Aussage und fühlen sich durch diese Ausdrucksweise an nationalsozialistisches Gedankengut erinnert. Marcus Franz reagiert darauf mit Antworten wie: „Tja, leider leider kann der Franz seinen Aussagen immer objektiv belegen, da könnt's geifern, soviel Ihr wollt.“ Darunter veröffentlicht er einen Link, der zu einem Artikel auf seinem Blog führt, den er selbst verfasst hat. In diesem behauptet er, dass er die „Verdrängung“ der „autochthonen Bevölkerung“ Europas durch „sehr gläubige Subpopulationen“ belegen könne. Die herabwürdigende Äußerung von Marcus Franz führt zu reger medialer Aufmerksamkeit, die ZARA dokumentiert.

Die eigenen Rechte kennen

29 | Asylwerber*innen mit Kriminellen gleichgesetzt

Im März dieses Jahres wenden sich Frau K. und Frau S. unabhängig voneinander an die ZARA-Beratungsstelle, weil sie sich an einem Titelblatt der Zeitung „Heute“ stoßen. Dieses zeigt Innenminister Wolfgang Sobotka mit einem unglücklichen Gesichtsausdruck und den Titelworten „So (un)sicher ist Österreich – Die neue Kriminalitätsstatistik“. Neben ihm werden einige Zahlen in Diagrammen abgebildet, die den Anstieg bzw. Rückgang einzelner Delikte anzeigen. So wird grafisch aufbereitet, welche prozentualen Veränderungen es bei Anzeigen zu Straftaten wie Vergewaltigungen, Einbrüchen, sexuellen Belästigungen, Gewaltdelikten etc. gegeben hat. Ein Diagramm jedoch trägt den Titel „Asylwerber“ in Kombination mit einem Plus von 54 %. Frau K. und Frau S. sind empört darüber, dass auf diese Art und Weise der Anstieg verschiedenster Delikte mit der gestiegenen Zahl von Asylwerber*innen in Verbindung gebracht wird. Die grafische Aufbereitung suggeriere außerdem, dass die bloße Anwesenheit von Asylsuchenden mit der Zunahme solcher Straftaten zusammenhängen würde. Diese Kriminalisierung von Asylwerbenden würde dazu beitragen, dass Hass gegen diese verbreitet und Hetze betrieben werde.

Frau K. und Frau S. erhalten in der Folge von ZARA Informationen zu den Beschwerdemöglichkeiten beim Österreichischen Presserat. Die beiden Melderinnen bitten darum, dass ZARA das Titelblatt zur Einleitung eines Verfahrens an diesen übermittelt. Nach der Meldung durch ZARA informiert der Presserat, dass bereits ein Prüfverfahren anhängig sei, da sich schon zahlreiche andere Leser*innen mit demselben Anliegen an ihn gewandt haben.

Ende April übermittelt der Presserat ZARA seine Entscheidung zum beanstandeten Titelblatt. In dieser wird ein geringfügiger Verstoß gegen den Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, der Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung bietet, festgestellt. Der Presserat erachtet die grafische Aufbereitung der Daten auf der Titelseite als missverständlich, da nicht klar ersichtlich sei, worauf sich der prozentuelle Anstieg bei Asylwerbenden beziehe. Es sei nicht auszuschließen, dass einige Leser*innen den Anstieg, wie im Blattinneren erläutert, nicht auf die Zahl der tatverdächtigen Asylwerbenden beziehen, sondern auf die Zahl der gestellten Asylanträge an sich. Damit wäre es denkbar, dass die Grafik den Eindruck vermittele, der Status als

*Asylwerber*in wäre mit einer kriminellen Handlung gleichzusetzen. Somit hätte die Medieninhaberin die Inhalte entweder klarer aufbereiten oder aber ganz auf den Kreis mit der Betitelung „Asylwerber“ verzichten müssen. Dass lediglich ein geringfügiger Verstoß festgestellt wurde, wird damit begründet, dass die doppeldeutige Bedeutung auf dem Titelblatt im eigentlichen Beitrag im Blattinneren klargestellt werde.*

Obwohl sich die Zeitung „Heute“ nicht dem Ehrenkodex des Österreichischen Presserates unterworfen hat, begrüßen die Melderinnen Frau K. und Frau S. diese kritische Rückmeldung von außen.

Einseitige, rassistische Berichterstattung in Medien ist rechtlich kaum greifbar. Zeitungen dürfen selbst entscheiden, welche Meldungen und (erlaubten) Meinungen sie publizieren. Solange durch diese Berichterstattung nicht in die Rechte von Einzelpersonen eingegriffen wird, etwa durch üble Nachrede (→ Glossar) oder die Verletzung der Unschuldsvermutung, sowie durch die Wiedergabe von Meinungen nicht gegen das NS-Verbotsgesetz (Kapitel „Rassistische Beschmierungen“) oder anderweitig strafrechtlich (z. B. Verhetzung Kapitel „Internet“) verstoßen wird, sind rechtliche Schritte nicht möglich.

Seit der Neugründung des Österreichischen Presserates (→ Glossar) im Jahr 2009 besteht allerdings wieder die Möglichkeit, dort durch eine Beschwerde ein Verfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen die medienethischen Grundsätze des Ehrenkodex für die

österreichische Presse anzuregen. Dieser beinhaltet (laut Eigendefinition) Regeln für die tägliche Arbeit von Journalist*innen, welche die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen sollen. Zum Schutz vor diskriminierender und rassistischer Berichterstattung führt der Kodex unter Punkt 7 an:

Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung

7.1. Pauschalverdächtigungen und Pauschalverunglimpfungen von Personen und Personengruppen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

7.2. Jede Diskriminierung wegen des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts sowie aus ethnischen, nationalen, religiösen, sexuellen, weltanschaulichen oder sonstigen Gründen ist unzulässig.

(...)

Alle Entscheidungen des Presserates sind auf seiner Webseite (<http://www.presserat.at/>) einsehbar. Einige davon werden auch über eigene Presseaussendungen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Alle Privatpersonen haben immer die Möglichkeit, selbst bei dem*der Medieninhaber*in gegen rassistische Berichterstattung zu protestieren und klar darauf hinzuweisen, dass solche Texte von der Leser*innenschaft abgelehnt werden. Erfolgt eine Meldung bei ZARA, können die Berater*innen diesen Schritt für die meldenden Personen übernehmen oder dabei unterstützen.

Rassistische Beschmierungen



Rassistische Parolen und Symbole im öffentlichen und halböffentlichen Raum – wie beispielsweise an Hauswänden, Haltestellen, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Parkhäusern – sind Gegenstand dieses Kapitels. Beschmierungen werden von ZARA dokumentiert, deren Entfernung veranlasst und in diesem Abschnitt statistisch aufbereitet.

Hakenkreuze auf Flüchtlingsunterkunft

Beschmierungsfall 1

Frau F. arbeitet in einer Notunterkunft für Asylwerber*innen in Wien. Eines Tages bemerkten ihre Kolleg*innen, dass die Fassade mit mehreren Hakenkreuzen beschmiert wurde. Da sie sehr schockiert von dieser gezielten Anfeindung sind, erstatten sie umgehend Anzeige bei der Polizei. Außerdem möchten sie den Fall bei ZARA dokumentiert wissen.

NS-Beschmierung in Straßenbahn

Beschmierungsfall 2

Als Frau N. mit einer Wiener Straßenbahn fährt, bemerkt sie, dass die Rückseite eines Sitzes mit Hakenkreuzen, den Abkürzungen HH und 88, die beide für „Heil Hitler“ stehen, „SS“ und „Sieg Heil“ beschmiert ist. Da sie nicht weiß, was man in so einem Fall tun kann, um zu erwirken, dass die Beschmierung entfernt wird, wendet sie sich an ZARA. ZARA nimmt die Beschmierungen in die Dokumentation auf und leitet die Meldung an den Kundendienst der Wiener Linien weiter. Dieser veranlasst die Entfernung innerhalb von wenigen Tagen.

Beschmierung eines türkischen Vereinslokals

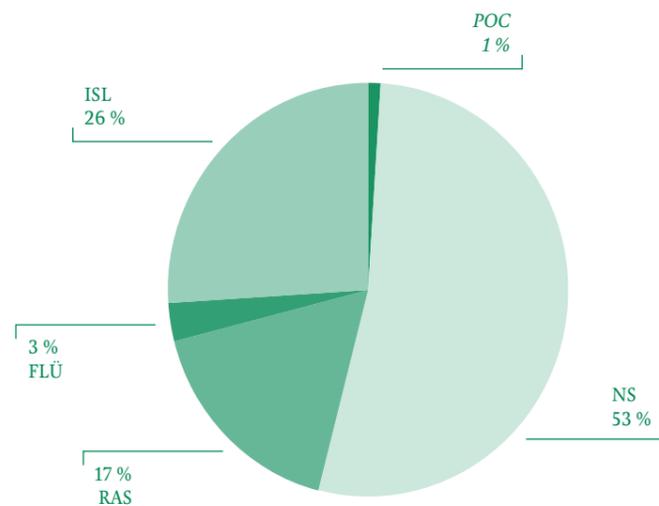
Beschmierungsfall 3

Frau W. ist im Oktober dieses Jahres zu Fuß unterwegs und geht an einem türkischen Vereinslokal in Wien vorbei. Schockiert entdeckt sie, dass dieses mit den Worten „Moslems raus“ beschmiert wurde. Sie wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an ZARA. ZARA dokumentiert den Vorfall und ersucht das Stadtservice um Entfernung des Schriftzuges. Kurze Zeit später bestätigt die Stelle, dass die Beschmierung beseitigt wurde.

Statistik

2017 wurden insgesamt 89 rassistische Beschmierungen an ZARA gemeldet. 79 der Beschmierungen wurden in Wien dokumentiert, 15 davon in öffentlichen Verkehrsmitteln.

- POC „Gegen People of Colour“
- NS „NS-Symbole/-Parolen und Antisemitisches“
- RAS „Rassistisches“
- FLÜ „Gegen Geflüchtete“
- ISL „Anti-Muslimisches“



Die eigenen Rechte kennen

Wie sind solche Beschmierungen rechtlich zu bewerten?

Laut § 125 Strafgesetzbuch (StGB) begeht eine Sachbeschädigung, wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht. Bei Beschmierungen wird es sich zumeist um eine Verunstaltung, d. h. eine nicht unerhebliche Veränderung im äußeren Erscheinungsbild einer Sache handeln, wobei diese so intensiv sein muss, dass sie nur mit einem gewissen Aufwand entfernt werden kann. Wenn die „Geringfügigkeitsgrenze“ nicht überschritten wird, wie z. B. bei kleinflächigem Bemalen einer Glaswand mit einem wasserlöslichen Stift, liegt keine Sachbeschädigung vor.

Bei einfacher Sachbeschädigung liegt der Strafraum bei einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bzw. einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen. Wenn der Schaden den Betrag von 5.000 Euro überschreitet oder durch die Beschmierung z. B. eine Kirche, ein Grab oder ein denkmalgeschütztes Objekt verunstaltet wird, beträgt der Strafraum der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre. Eine Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen kann alternativ verhängt werden. Übersteigt der Schaden 300.000 Euro, droht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

Eine rassistische Beschmierung kann aber zusätzlich zur Sachbeschädigung auch gegen das Verbotsgesetz (VerbotsG), Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG („Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen“) oder als „Verhetzung“ gegen § 283 StGB verstoßen. Zum Tatbestand der Verhetzung siehe ausführlicher im Abschnitt „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Internet“ ab S. 20.

Verbotsgesetz
 § 3g. Wer sich (...) im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.

§ 3h. Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

Das Anbringen von Hakenkreuzen, SS-Runen,

nationalsozialistischen Parolen oder Ähnlichem kann unter diese Strafbestimmung fallen, sollten die Beschmierer*innen auch den Vorsatz haben, sich damit im nationalsozialistischen Sinne zu betätigen oder etwa NS-Verbrechen gutzuheißen.

Weiters hat der Oberste Gerichtshof (OGH) mehrmals entschieden, dass Ausrufe wie „Heil Hitler“ oder „Sieg Heil“ sowie das Zeichen für den sogenannten Hitlergruß charakteristische Symbole des Nationalsozialismus sind. Somit kann der demonstrative Gebrauch dieser Parolen und Gesten in der Öffentlichkeit, mit dem Vorsatz auf nationalsozialistische Betätigung verbunden, unter das Verbotsgesetz fallen und strafbar sein (siehe u. a. die Entscheidungen vom 13.09.2000 des OGH mit den Geschäftszahlen 13 OS 45/00 oder 13 OS 47/00).

EGVG (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen)

Artikel III
 (1) Wer

...
 4. nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet,

begeht, in den Fällen der Z 3 oder 4 dann, wenn die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen der Z 2 und 4 für das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion... mit einer Geldstrafe von bis zu 2.180 Euro zu bestrafen. Im Fall der Z 4 ist der Versuch strafbar (...).

Sollte beim Anbringen nationalsozialistischer Symbole der im Verbotsgesetz verlangte erweiterte Vorsatz (zur Wiederbetätigung) fehlen und daher keine gerichtliche Verurteilung erfolgen, können die Täter*innen immer noch nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG bestraft werden. Für die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts im Sinne des Verbotsgesetzes ist eine Verwaltungsstrafe bis zu 2.180 Euro vorgesehen.

Was kann man gegen rassistische Beschmierungen unternehmen?

Bei Beschmierungen (egal ob diese zusätzlich gegen andere Strafnormen, z. B. nach dem Verbotsg oder nach §283 StGB – Verhetzung, versto-

ßen) handelt es sich als Sachbeschädigungen um Offizialdelikte, d. h. Polizist*innen müssen sie, wenn sie diese selbst wahrnehmen, zur Anzeige bringen. Da dies selten geschieht, kann man diese Beschmierungen in einem Wachzimmer selbst anzeigen oder auch mittels Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermitteln. Da die Täter*innen oftmals unbekannt sind und meist nicht absehbar ist, ob oder wann sie ausgeforscht werden, dient eine solche Anzeige zuweilen lediglich statistischen Zwecken.

Frau F., Frau N. und Frau W. können rassistische Beschmierungen bei ZARA melden. Sie sollten Inhalt und Ort möglichst genau angeben (Adresse des Gebäudes, Wagennummer des öffentlichen Verkehrsmittels und Linie etc.). ZARA bemüht sich, die Entfernung der Beschmierung zu erwirken. Auf jeden Fall werden Inhalt, Ort und Art der Beschmierung dokumentiert. Je nachdem, wo die Beschmierungen angebracht wurden, treten Mitarbeiter*innen von ZARA in Kontakt mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten, zuständigen Ansprechstellen (z. B. mit dem Stadtservice Wien, den Wiener Linien, den Hausverwaltungen) und ersuchen um Entfernung. Die meisten kontaktierten Einrichtungen leiten das Ersuchen, falls sie nicht zuständig sein sollten, an die zuständige Stelle weiter und informieren ZARA darüber. So lässt beispielsweise der Stadtservice Wien Beschmierungen im öffentlichen Raum auf jeden Fall entfernen, bei Beschmierungen auf Privateigentum werden die Eigentümer*innen kontaktiert und um Entfernung ersucht. Personen, die rassistische Beschmierungen bemerken, können sich natürlich auch selbst direkt an die jeweiligen Einrichtungen wenden. ZARA ersucht in diesem Fall trotzdem um Meldung der Beschmierung an unsere Beratungsstelle, da Beschmierungen, so wie andere rassistische Vorfälle auch, zur

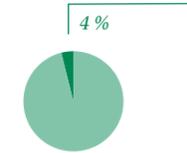
Dokumentation gesammelt werden. Erfolgt die Rückmeldung, dass die Beschmierung entfernt wurde, wird dies ebenfalls dokumentiert, andernfalls erfolgt grundsätzlich, so weit möglich, eine diesbezügliche Nachfrage und Urgenz.

Eines Tages beschließt Frau J., eine rassistische Beschmierung auf einem Haus selbst zu übermalen. Sie streicht mit (leicht zu entfernender) Kreide die Worte „N* raus“ durch.

Möchte jemand eigenmächtig eine Beschmierung entfernen bzw. verdecken, so ist Vorsicht geboten. Unbedenklich ist das Übermalen eines diskriminierenden Schriftzuges bzw. derartiger Symbole mit etwas leicht Entfernbarem, wie etwa im Fall von Frau J. mit Kreide, oder auch das Überkleben mit einem gut ablösbaren Sticker.

Wenn aber eine bestehende Beschmierung übermalt wird und dadurch ein zusätzlicher Schaden entsteht, weil z. B. die Entfernbarkeit der ursprünglichen Beschmierung aus Kreide durch nicht wasserlöslichen Lack erschwert wird, begeht auch der*die Übermaler*in der rassistischen Beschmierung eine Sachbeschädigung. Bei der Übermalung z. B. einer den Tatbestand der Verhetzung erfüllenden Beschmierung könnte zwar dahingehend argumentiert werden, dass der rechtmäßige Zustand durch die Unkenntlichmachung der verbotenen Parole/des verbotenen Zeichens wiederhergestellt wurde und in diesem Fall ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Ob sich das Gericht dieser Ansicht anschließen würde, ist jedoch sehr fraglich. Eigentümer*innen von Objekten können aber in die Übermalung einer rassistischen Parole einwilligen. Jede Person kann die Beschädigung einer in ihrem Eigentum befindlichen Sache durch andere von vornherein gestatten, sofern der Inhalt der Bemalung selbst nicht (z. B. als Verhetzung) strafbar ist.

Rassistische Reaktionen auf Anti-Rassismus-Arbeit



Der Kampf gegen Rassismus ruft nicht nur positive Reaktionen hervor; es melden sich auch kritische Stimmen. Negative Reaktionen auf die Arbeit von ZARA belegen, dass die Arbeit beachtet wird und zu einer Auseinandersetzung mit unseren zentralen Anliegen führt. Leider sieht sich ZARA jedoch immer wieder mit Drohungen, Beschimpfungen und Einschüchterungsversuchen in Form von Briefen, E-Mails oder Anrufen konfrontiert. In diesem Kapitel werden ausgewählte Beiträge präsentiert, die sich gegen ZARA und andere Institutionen, die sich für eine rassismusfreie Gesellschaft einsetzen, richten.

30 | Hasserfüllte Facebook-Nachricht

Ende März erhält ZARA die folgende hasserfüllte Nachricht via Facebook:

„Wertes Zara-Team, Ich kann eure suderei über die ausländerfeindlichkeit von uns österreicher einfach nicht mehr hören. Es sind nämlich auchausländer und vor allem migranten die uns Österreicher und da vor allem die Österreicherinnen permanent beleidigen und herabwürdigen. Huren„Schlampen wertlose weiber die man jederzeit vergewaltigen kann usw. usw. usw. denk ihr auch mal an uns einheimischen?? eher weniger, ist ja nicht so publicitygeil als aufgehänger! würden sich die zuwanderer und pseudoösterreicher an unsere werte und gesetze halten und nicht ständig dagegen zu arbeiten, hättet ihr keine arbeit mehr. schaut das die nichtösterreicher sich ordentlich benehmen und sich anpassen, dann brauchen wir auch keine selbsternannten ehtikrichter ala ZARA, GRÜNE usw. usw.. eine engagierte stimme aus dem volke mfg“

31 | Rassistische E-Mail an Politikerin

Im Frühjahr übermittelt Alev Korun, zu diesem Zeitpunkt Nationalrats-Abgeordnete der Grünen, folgende an sie gesandte E-Mail an ZARA und bittet um Dokumentation:

„Fr. Korun, sind sie noch klar im Kopf. Wenn ein sche...Türke die Staatsbürgerschaft von z.B. Österreich annimmt musste er die türkische ablegen. Wenn er als ‚Österreicher‘ auch die türkische wieder annimmt sollte er, oder besser gesagt muss er die österr. wieder zurückgeben. Sagt mir mein Hausverstand.

Also sind diese sche... TürkenInnen keine Österreicher – also raus in ihre so geliebte und verehrte Heimat weil bei uns passt ihnen eh nichts. Oder ist das Leben auf fremde Kosten praktisch. Auch sie kamen zum Studium nach Österreich – war ja gratis.

Noch einmal: Bitte nehmen sie ihre sche... TürkenInnen bei der Hand und führen sie sie ins gelobte Land Türkei damit bei uns wieder Friede einkehrt. Aber bleiben sie auch dort.

Freundliche Grüße verschicke ich nur an Personen die ich respektiere also lass ich es diesmal sein!“

32 | „Mehr Gas von Russland“

Ein User namens „Adolf“ lässt ZARA über das Kontaktformular folgende Nachricht zukommen:

„Betreff: schmutziges land

Nachricht: ich finde ihr seid das beste was es gibt, ihr seid das was

wir brauchen, irgendetwas wo wir hinkotzen können!!!! wir brauchen

mehr gas von russland, es ist kalt!!!“

33 | Anonymer Hassanruf

Im Oktober dieses Jahres ruft eine Dame in der ZARA-Beratungsstelle an, die anonym bleiben möchte. Sie verlangt, dass „das Schwarze verhurte Gesindl“ abgeschoben werde. Nachdem sie diese herabwürdigende Äußerung getätigt hat, legt sie auf.

Polizei

Alle rassistischen Vorfälle, die sich mit Organen/Mitarbeiter*innen der Sicherheitsbehörden zugetragen haben, fallen in diese Kategorie. Missbräuchliches Verhalten der Exekutivbeamt*innen – seien es Drohungen, Respektlosigkeit oder ethnic/racist profiling (darunter versteht man z.B. die gezielte Kontrolle von Personen dunkler Hautfarbe ohne konkrete Verdachtslage) – erschüttert das Vertrauen von Betroffenen und Angehörigen in einen Polizeiapparat, dessen eigentliche Aufgabe es wäre, alle Personen zu schützen und für Sicherheit zu sorgen.

34 | Erniedrigende Leibesvisitation eines Jugendlichen

Frau V. ist Betreuerin in einer Wohngemeinschaft für jugendliche Flüchtlinge. Anfang Oktober wendet sie sich an ZARA und berichtet von einer demütigenden Polizeikontrolle, die Herr L., ein nigerianischer Jugendlicher, der in ihrer Einrichtung wohnt, erleben musste:

Herr L. ist in Wien unterwegs und wird unvermittelt, ohne für ihn nachvollziehbaren Grund, von der Polizei durchsucht. Die Beamt*innen fordern ihn auf, auf die Polizeistation mitzukommen. Dort wird er angewiesen, sich nackt auszuziehen. Außerdem muss er sich rektal untersuchen lassen. Bei all den Durchsuchungsmaßnahmen wird nichts Auffälliges gefunden. Die Polizist*innen überprüfen auch Herrn L.s Geldbörse und entdecken darin ein verschlossenes Kondom. In der Folge beginnen sie, den Jugendlichen deshalb zu verhöhnen. Sie fordern ihn auf, das Kondom auszupacken und überzuziehen, was für den jungen Mann besonders erniedrigend ist. In Herrn L.s Geldbörse befinden sich 20 €, die die Beamt*innen an sich nehmen. Darüber hinaus entdecken sie weitere 50 €, die der Jugendliche in seinen Schuhen aufbewahrt, da unter den jungen Geflüchteten bekannt ist, dass ihnen immer wieder zu Unrecht Geld weggenommen wird. Die Polizeibeamt*innen nehmen ihm auch dieses Geld weg. Und zudem stellen sie ihm über genau diese beiden Beträge (20 und 50 €) jeweils eine Verwaltungsstrafe aus – ohne dass klargestellt wird, wofür er diese erhält.

Eine ZARA-Beraterin erläutert Frau V. die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten gegen derartiges missbräuchliches Polizeiverhalten (Richtlinienbeschwerde → Glossar, Maßnahmenbeschwerde → Glossar, Einspruch gegen die Verwaltungsstrafen). Frau V. bespricht die bestehenden Handlungsoptionen in der Folge mit

Herrn L., der sich aufgrund der geringen Erfolgsaussichten gegen rechtliche Schritte entscheidet.

Eine Mitarbeiterin der ZARA-Beratungsstelle besucht einige Tage nach der Meldung dieses erschreckenden Vorfalles die Wohngemeinschaft, in der Frau V. arbeitet, und erläutert den dort lebenden Jugendlichen bestehende Möglichkeiten, sich gegen verschiedenste rassistische Diskriminierungen zu wehren.

35 | Polizei unterstellt psychische Krankheit

Frau N. trägt aus religiösen Gründen Kopftuch. Sie hat immer wieder Schwierigkeiten mit einer Nachbarsfamilie. Anfang Februar verhält sich diese abends sehr laut, als Frau N. nach Hause kommt. Als sie an mehreren Personen vorbeigehen möchte, wird sie beschimpft und bedroht. N. ruft schließlich die Polizei. Währenddessen wirft ein junger Mann eine Glasflasche auf Frau N. Zum Glück kann sie dieser ausweichen und wird nicht verletzt. Als es Frau N. gelingt, ihre Wohnungstüre zu schließen, tritt sie ein junger Mann wieder auf, woraufhin sie nach hinten geschleudert wird.

Als die Polizei eintrifft, fühlt sich Frau N. nicht ausreichend ernst genommen. Aus diesem Grund verlangt sie wenige Tage später eine Anzeigenbestätigung auf der Polizeistation. Dort fühlt sie sich mit ihren Schilderungen nicht verstanden und sie wird gefragt, ob sie schon im Otto-Wagner-Spital gewesen sei. Diese Anspielung darauf, dass Frau N. psychisch krank sei, verletzt sie sehr. Frau N. wird als Opfer und Beschuldigte geführt – das Verfahren gegen sie und die Nachbarsfamilie wird eingestellt. ZARA verweist Frau N. an den Weißen Ring, wo sie Unterstützung dabei bekommt, einen Fortführungsantrag zu stellen. Dieser wird abgewiesen. Außerdem unterstützt ZARA Frau N. dabei, eine Richtlinienbeschwerde einzubringen. Diese kann mit einem erfolgreichen Vermittlungsgespräch (Klaglosstellungsgespräch) beendet werden

6 %



36 | Respektloser Umgang wegen polnischer Herkunft

Frau S. wurde in Polen geboren und lebt seit vielen Jahren gemeinsam mit ihren beiden Kindern in Wien. Im Frühjahr ist sie gemeinsam mit ihrer Mutter mit einer U-Bahn in Wien unterwegs. Üblicherweise kauft sie sich jeden Monat ein Monatsticket. Als Frau S. beim Ausgang des U-Bahn-Zugangs sieht, dass dort kontrolliert wird, erschreckt sie, da ihr auffällt, dass ihr aktuelles Monatsticket am Vortag abgelaufen ist. Sie bittet ihre Mutter umgehend, ihr ein aktuelles Ticket zu kaufen. Frau S. bittet einen der Kontrolleur*innen um Verständnis dafür, dass sie vergessen hat, ein Ticket zu kaufen. Es tue ihr sehr leid und sie könne sich in ihrer aktuellen finanziellen Situation keine Strafe leisten. Ein Kollege des Kontrolleurs meint, dass sie Frau S. die Strafe erlassen könnten, da sie bereits ein neues Monatsticket gekauft hat. Der erste Kontrolleur beharrt aber auf der Notwendigkeit der Bestrafung und meint, dass sie nun gemeinsam zur Polizei gehen müssten. Frau S. befolgt diese Anweisung und sie suchen die Polizist*innen im Bahnhof auf. Lachend fängt der Kontrolleur an, den Beamt*innen über den Vorfall zu berichten. Dabei merkt er an, dass fast alle „Ausländer“ immer behaupten würden, ein Ticket zu kaufen, was aber nicht stimmt. Die Beamt*innen und der Kontrolleur unterhalten sich darüber, warum Frau S. denn nicht „zurück nach Polen“ fahre. Darüber hinaus bezeichnen sie sie als „Tschusch“. Frau S. empfindet diese verächtlichen Bemerkungen zu ihrer Herkunft als sehr verletzend und ist besonders schockiert darüber, dass auch die Polizist*innen derart herabwürdigende Begriffe verwenden.

Schließlich teilen die Beamt*innen Frau S. mit, dass sie mit auf die Polizeistation kommen müsse, da sie keinen Ausweis bei sich habe. Sie möchte auch dieser Aufforderung Folge leisten, bittet nur darum, der Kontrolleur möge ihr zuerst ihr aktuelles Monatsticket zurückgeben. Daraufhin packen die Polizist*innen sie an den Armen und zerren Frau S. weg. Sie erklärt in der Folge nochmals, dass sie ohnehin mitkommen werde, und bittet darum, sie loszulassen.

Letztlich erhält Frau S. Verwaltungsstrafen, in denen ihr vorgeworfen wird, sich aggressiv verhalten und geschimpft zu haben sowie zu laut gewesen zu sein. Sie empfindet die Strafen als ungerecht, weil sie sich nicht so verhalten

habe, und wendet sich an ZARA. Eine Beraterin erläutert ihr die bestehenden Handlungsoptionen. Mit Unterstützung von ZARA bringt Frau S. ein Rechtsmittel gegen die Verwaltungsstrafen und eine Richtlinienbeschwerde ein. In der schriftlichen Beschwerdebeantwortung gibt die Polizei an, sich ausschließlich korrekt verhalten zu haben, wovon Frau S. sehr enttäuscht ist. Der Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen die Verwaltungsstrafen ist nicht bekannt.

37 | Rassistische Beleidigungen über Luftschacht mitgehört

Frau K. wohnt in einem Haus in Wien, in dem sich auch eine Polizeistation befindet. Sowohl das Badezimmer als auch die Toilette ist, wie in allen anderen Wohnungen, an einen Luftschacht angebunden. Immer wieder bekommt Frau K. auf diesem Weg mit, was in der Polizeistation passiert. Es scheint so, als würden die Polizist*innen ihr Bad u. a. dafür benutzen, um Personen Leibesvisitationen zu unterziehen. So konnte Frau K. schon mehrmals die Aufforderung hören, dass sich jemand ausziehen solle. Außerdem wäre eine Person als „Trottel“ beschimpft worden.

Anfang April bekommt sie über den Luftschacht eine besonders schlimme Amtshandlung mit. Sie hört, wie mehrere Personen eine andere beschimpfen, sie zum Ausziehen auffordern und schließlich, wie jemand sagt: „I am your boss, you are my slave!“ Wenig später wird die untersuchte Person als „Nigger“ bezeichnet und ein Beamter fügt hinzu: „Was verstehst denn du nicht, du arschloch?“ Außerdem hört Frau K., dass jemand fest gegen die Wand schlägt und in der Folge laut lacht.

Frau K. ist sehr schockiert von den „Beobachtungen“, die sie machen musste. Sie möchte gerne wissen, ob es eine Möglichkeit gibt, sich diesbezüglich zu beschweren, und wendet sich an ZARA. Dort wird sie darüber informiert, dass es offiziell nicht möglich ist, sich über das Mitgehörte zu beschweren. Allerdings steht ihr die Möglichkeit offen, sich an das Büro für Bürgerinformation der Polizei zu wenden und auf diesem Weg eine inoffizielle Beschwerde einzubringen. ZARA bietet an, bei dieser Beschwerdemöglichkeit zu unterstützen. Frau K. meldet sich in der Folge allerdings nicht mehr.

Die eigenen Rechte kennen

38 | Ethnic Profiling am Donaukanal

Herr P. ist schwarzer Deutscher. Seit einigen Jahren lebt er in Kalifornien und arbeitet dort als Analyst in einem Medizintechnik-Unternehmen. Aus beruflichen Gründen besucht er im April eine Messe in Wien.

*An einem Nachmittag leiht er sich ein Fahrrad von seinem Hotel aus, um die Stadt ein wenig zu erkunden. Am Donaukanal macht Herr P. eine Pause und setzt sich auf eine Bank. Als er wieder auf sein Fahrrad steigen möchte, kommt ein Polizeiauto auf ihn zu. Zunächst denkt sich Herr P., dass das nichts mit ihm zu tun hat und das Auto an ihm vorbeifahren werde. Wider Erwarten blockiert ihm das Polizeiauto aber den Weg. Die beiden Polizist*innen steigen aus und teilen Herrn P. mit, dass sie eine Personenkontrolle durchführen und seinen Ausweis sehen möchten. Als er nachfragt, warum gerade er kontrolliert werde, erwidert die Polizistin, dass es sich um eine „normale“ Kontrolle handle und sie in letzter Zeit häufig Probleme mit Drogendealer*innen gehabt hätten. Herr P. möchte wissen, warum gerade bei ihm angenommen werde, dass er mit Drogen deale. Die Polizistin meint schließlich, dass sie selbst keine „Ur-Österreicherin“ wäre und sie daher bestimmt nicht rassistisch sei. Herr P. betont, dass er keine rassistische Motivation unterstellen wolle, er nur versuche, die Situation zu verstehen. In diesem Moment schaltet sich der Kollege der Polizistin ein und fordert Herrn P. auf, zu kooperieren. Außerdem fragt er ihn, was er in Wien mache. Herr P. drückt seine Verwunderung über diese Frage aus, da ihm nicht nachvollziehbar ist, inwiefern das für die Kontrolle relevant ist. Seine Verwunderung löst wiederum Irritation bei den Polizist*innen aus. Herr P. erklärt, dass das Verhältnis zwischen Polizei und der schwarzen Bevölkerung in den USA ein schwieriges ist und er auch in Deutschland schon viele negative Erfahrungen gemacht habe. Aus diesem Grund empfinde er die Situation als problematisch. Der Polizist erwidert darauf: „Hören Sie mal zu, die Kontrolle kann ganz einfach sein oder, wenn Sie so weitermachen, doch so, wie bei der Polizei in den USA!“ Nach dieser Drohung erklärt Herr P., warum er sich in Wien aufhält, und damit ist die Amtshandlung beendet. Der Vorfall wühlt Herrn P. sehr auf, insbesondere deshalb, da er schon mehrfach rassistische Erfahrungen mit*

*der Polizei gemacht und sich auch akademisch mit rassistischen Phänomenen auseinandergesetzt hat. Zunächst hat sich Herr P. in Wien sehr wohlfühlt. Diese Erfahrung, durch die ihm gezeigt wurde, dass er in den Augen der Polizist*innen kein „willkommener Gast“, sondern vielmehr eine Gefahr darstellt, belastet ihn sehr und trübt seinen Eindruck von dieser Stadt. Er wendet sich an ZARA, um sich darüber zu informieren, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um sich gegen Ethnic Profiling zu wehren. Eine ZARA-Beraterin erklärt Herrn P., dass Ethnic/Racist Profiling bei polizeilichen Kontrollen leider immer wieder vorkommt, und informiert ihn über bestehende Handlungsoptionen – wie insbesondere die Möglichkeit, eine Maßnahmenbeschwerde einzubringen. Herr P. zieht ernsthaft in Erwägung, eine Maßnahmenbeschwerde einzubringen, und ZARA stellt dafür den Kontakt zu einem Anwalt her, der ihn dabei unterstützen könnte. Letztlich entscheidet er sich aber aufgrund des hohen Kostenrisikos und der unvorhersehbaren Erfolgsaussichten gegen ein solches Beschwerdeverfahren.*

Zur allgemeinen Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen

In Österreich gibt es keine allgemeine „Ausweispflicht“; polizeiliche Identitätsfeststellungen benötigen immer eine konkrete rechtliche Grundlage. § 35 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und § 118 Strafprozessordnung (StPO) regeln verschiedenste Fälle, in denen Organe der Sicherheitsbehörden zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt sind, und setzen die Grenzen für die Zulässigkeit dieser Identitätsfeststellungen:

Wenn beispielsweise aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person im Zusammenhang mit einer Straftat steht oder über eine solche Auskunft erteilen kann, ist sie verpflichtet, an einer Identitätsfeststellung mitzuwirken. Somit können sowohl mutmaßliche Täter*innen als auch Zeug*innen einer strafbaren Handlung zur Mitwirkung an der Feststellung ihrer Identität gezwungen werden.

Außerdem ist geregelt (gemäß § 35 SPG in Abs. 1 Z 2 lit a), dass „die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt sind, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich an seinem Aufenthaltsort mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen“. Diese Bestimmung wird seitens der Exekutive immer wieder herangezogen, um an diversen, oft stark frequentierten

Orten – z. B. Haltestellen, öffentlichen Plätzen, Fußgängerzonen – auch verdachtsunabhängig Ausweiskontrollen durchzuführen. Diese sehr weit gefasste Auslegung, mit der die Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen von Personen oft ohne das Vorliegen eines konkreten Verdachts argumentiert wird, ist als äußerst problematisch anzusehen und rechtlich durchaus umstritten.

Weitere rechtliche Grundlagen für Identitätskontrollen für den Bereich des Reiseverkehrs (Bahnhöfe, Züge, Autobahn, Flughafen, etc.) sind § 35 Abs. 1 Z 6 und Z 7 SPG:

Z 6: wenn nach den Umständen anzunehmen ist, der Betroffene habe im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten;

Z 7: wenn der Betroffene entlang eines vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsweges unter Umständen angetroffen wird, die für grenzüberschreitend begangene gerichtlich strafbare Handlungen typisch sind;

Auf Grundlage dieser Bestimmungen werden z. B. in Zügen regelmäßig sowohl verdachtsbezogen als auch stichprobenartig Personenkontrollen durchgeführt. Allein aufgrund der Hautfarbe bzw. der ethnischen Zugehörigkeit als zu kontrollierende Person „ausgewählt“ zu werden, ist jedoch auch durch diese Regelungen eindeutig nicht gedeckt und stellt unzulässiges Ethnic Profiling dar.

Schließlich ist eine Identitätsfeststellung in gewissen Fällen auch nach dem Fremdenpolizeigesetz (FPG) zulässig: Nicht-österreichische Staatsbürger*innen („Fremde“) müssen in Österreich grundsätzlich ein Reisedokument zum Nachweis ihres rechtmäßigen Aufenthaltes bei sich führen oder an einem Ort verwahren, von dem sie es ohne unverhältnismäßige Verzögerung (innerhalb einer Stunde) holen können. Eine Identitätsfeststellung dieser „fremden“ Personen ist zulässig, wenn etwa der Verdacht besteht, dass sie sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalten.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Sicherheitspolizeigesetz)

§ 29 SPG normiert den sogenannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Demnach sind unter anderem von mehreren zielführenden Befugnissen jene anzuwenden, die voraussichtlich den*die Betroffene*n am wenigsten beeinträchtigen, und es ist auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen des*der Betroffenen Bedacht zu nehmen. Der angestrebte Erfolg muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den zu erwartenden Schäden und Gefährdungen stehen.

Was kann Frau M. tun?

In Österreich besteht, wie oben näher erläutert, keine allgemeine „Ausweispflicht“, Identitätsfeststellungen sind in bestimmten rechtlich geregelten Fällen zulässig. Wenn die kontrollierte Person danach fragt, ist ihr auch der Grund für die Identitätsfeststellung zu nennen.

Wenn keine rechtlich zulässige Grundlage für eine Personenkontrolle bestand und diese nur aufgrund von Ethnic/Racist Profiling (→ Glossar) erfolgte, können Betroffene eine sogenannte Maßnahmenbeschwerde einbringen und dabei von ZARA unterstützt werden. Hier ist eine Frist von sechs Wochen zum Einbringen der Beschwerde einzuhalten, zuständig ist das jeweilige Landesverwaltungsgericht (→ Glossar).

Mittels einer Maßnahmenbeschwerde kann nicht nur Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes, sondern auch gegen eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (z. B. Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK, Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit) oder anderer einfachgesetzlich zukommender Rechte, die Polizeibeamt*innen bei Amtshandlungen wahren müssen, eingebracht werden.

In Verfahren wegen Maßnahmenbeschwerden entscheiden unabhängige Richter*innen, ob das Einschreiten der Polizist*innen rechtswidrig war. Belangte Behörde ist die jeweilige Dienstaufsichtsstelle, die einzelnen Beamt*innen sind Auskunftspersonen, die von der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts nicht unmittelbar betroffen sind. In Einzelfällen sind anschließend an ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht dienstrechtliche Konsequenzen für die Beamt*innen möglich. Betroffene haben auf ein solches polizeiinternes Disziplinarverfahren jedoch keinen Einfluss. Ein Zuspruch von Schadenersatz für den*die Beschwerdeführer*in ist in diesem Verfahren ebenfalls nicht vorgesehen.

Gibt das Gericht den Beschwerdeführenden Recht und stellt die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung fest, haben diese Anspruch auf einen Pauschalkostenersatz für die Verfahrenskosten. Wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, kann die belangte Behörde ebenfalls einen Pauschalbetrag für ihren Verfahrensaufwand zugesprochen bekommen. Dieser muss dann vom*von der Beschwerdeführer*in bezahlt werden.

Durch diese Kostenregelung besteht für

Beschwerdeführer*innen daher ein nicht unerhebliches Kostenrisiko für den Fall, dass im Verfahren kein rechtswidriges Vorgehen der Beamt*innen festgestellt wird. Auch wegen dieser finanziellen Hürde wird in vielen an sich begründeten Beschwerdefällen von den Betroffenen (wie auch im Fall von Herrn P.) kein Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten beantragt.

39 | Polizeikontrolle und Strafe aufgrund der Hautfarbe

Herr M., der in Tansania geboren wurde und seit 20 Jahren in Österreich lebt, wendet sich an die ZARA-Beratungsstelle und berichtet von folgendem Vorfall mit der Polizei:

Ende Oktober ist Herr M. mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in Wien unterwegs und wartet an einem Bahnsteig auf die U-Bahn. Plötzlich kommen zwei Polizeibeamte auf ihn zu und meinen, dass sie eine Ausweiskontrolle durchführen wollen. Sie geben an, dass sie von einer Personengruppe den Hinweis erhalten hätten, dass sich am Bahnsteig ein schwarzer Mann aufhielte, der Drogen verkaufe. Herr M. ist sehr überrascht von dieser Unterstellung und schlägt den Beamten vor, gemeinsam zu der besagten Gruppe zu gehen, um nachzufragen, ob er der betreffende Mann sei. Bei der Personengruppe angekommen, geben diese an, der Polizei gesagt zu haben, dass ein „Serbe“ und nicht ein „Schwarzer“ Drogen verkaufe. Außerdem entschuldigen sie sich bei Herrn M. für die Unannehmlichkeiten, die ihm durch diese Fehlinterpretation ihrer Aussage entstanden sind. Die Polizeibeamten aber bleiben dabei, dass dann wohl andere Personen derselben Gruppe diese Angabe gemacht haben müssten. Sie beschließen, eine Kontrolle bei Herrn M. durchzuführen. Herr M. ist sehr betroffen von diesem Vorgehen, das er nicht nachvollziehen kann. Es verletzt ihn sehr, allein aufgrund seiner Hautfarbe Ziel einer Polizeikontrolle zu werden. Herr M. erklärte den Beamten, dass er die Kontrolle als ungerecht und verletzend empfindet, und fragt höflich nach deren Dienstnummern, damit er sich informieren könne, ob dieses Vorgehen rechtlich gedeckt sei. Einer der Polizisten verlangt in der Folge erneut den Ausweis von Herrn M. und meint, dass er ihn nun anzeigen könne. Da der Beamte auf Herrn M. verärgert wirkt, betont er nochmals, dass er sich lediglich darüber informieren wolle, was seine Rechte seien. Als Reaktion auf diese Aussage werden

*Herrn M. Verwaltungsstrafen ausgestellt, da ihm unterstellt wird, laut geworden zu sein und sich aggressiv verhalten zu haben. Herr M. kann in keiner Weise nachvollziehen, wie die Beamten diese Anschuldigungen rechtfertigen können, da er sich stets ruhig verhalten hat und höflich geblieben ist. Ein wenig später kommen drei weitere Polizist*innen hinzu und Herr M. schildert auch ihnen den Vorfall. Die Beamten meinen in der Folge aber nur, dass er „einfach gehen“ solle. Auf Herrn M.s erneuten Hinweis, wie demütigend er die Situation empfunden habe, reagieren sie nicht.*

Eine ZARA-Beraterin informiert Herrn M. über die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten (Richtlinienbeschwerde → Glossar, Maßnahmenbeschwerde → Glossar, Einspruch gegen die Verwaltungsstrafen) sowie über weitere Rechte und Pflichten bei Amtshandlungen. In der Folge erhebt Herr M. mit Unterstützung von ZARA ein Rechtsmittel gegen die über ihn verhängten Verwaltungsstrafen und bringt eine Richtlinienbeschwerde ein, da die betreffenden Polizisten den Eindruck von Voreingenommenheit erweckt haben.

Die Verwaltungsstrafen werden in der Folge in eine Ermahnung umgewandelt, sodass Herr M. diese nicht zahlen muss. Da er sich nicht weiter mit diesem belastenden und verletzenden Vorfall auseinandersetzen möchte, beschließt Herr M., die eingebrachte Richtlinienbeschwerde zurückzuziehen.

Richtlinienverordnung: Verordnung, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden
Gemäß § 31 SPG (Sicherheitspolizeigesetz) wurden vom Bundesministerium für Inneres Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Richtlinienverordnung – RLV) erlassen. Die Verordnung beinhaltet eine Art „Verhaltenskodex“ für Exekutivorgane, mit dem gewisse Berufspflichten festgelegt werden:

Unter anderem besagt § 5 RLV („Achtung der Menschenwürde“), dass Polizeibeamt*innen alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der „Rasse“ oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung emp-

funden werden kann. Beamt*innen haben alle Personen, bei denen dies den gesellschaftlichen Konventionen entspricht oder die dies verlangen, mit „Sie“ anzusprechen.

Gemäß § 6 der RLV sind von der Amtshandlung Betroffenen ihre Rechte mitzuteilen und der Zweck des Einschreitens bekannt zu geben; es sei denn, dieser wäre offensichtlich oder dies würde die Aufgabenerfüllung gefährden. Opfer von Straftaten sowie Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die Umstände der Amtshandlung zu erkennen oder sich diesen entsprechend zu verhalten, sind mit besonderer Rücksicht zu behandeln.

§ 8 der RLV sieht vor, dass Personen, die das Recht auf Information oder Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes haben, über ihre diesbezüglichen Rechte informiert werden müssen.

Nach § 9 der RLV haben Beamt*innen von einer Amtshandlung betroffenen Personen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekannt zu geben. Diese sollte, wenn möglich, auf einer Karte übergeben werden.

Verhalten sich Beamt*innen während einer Amtshandlung nicht diesen Vorgaben entsprechend, haben Betroffene die Möglichkeit, aufgrund dieser Verstöße eine Beschwerde gemäß § 89 SPG einzubringen („Richtlinienbeschwerde“). ZARA kann dabei unterstützen und im Verfahren begleiten. Die Frist für das Einbringen dieser „Richtlinienbeschwerde“ beträgt sechs Wochen. Sie kann entweder bei der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde oder beim Landesverwaltungsgericht (→ Glossar) eingebracht werden.

Die zuständige Dienstaufsichtsbehörde (im Fall von Herrn M. beispielsweise die Landespolizeidirektion Wien) hat nun die Vorwürfe zu prüfen (u. a. durch Akteneinsicht, Befragungen der Beamt*innen). Dann hat sie dem*der Beschwerdeführer*in schriftlich mitzuteilen, ob eine Verletzung der RLV vorliegt. Die LPD hat aber auch die Möglichkeit, eine Aussprache zwischen Vertreter*innen der Dienststelle und/oder den betroffenen Beamt*innen und dem*der Beschwerdeführer*in zu ermöglichen. Ist die betroffene Person mit dem Verlauf und dem

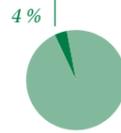
Ergebnis dieses „Klaglosstellungsgesprächs“ zufrieden, dann ist das Richtlinienbeschwerdeverfahren mit der schriftlichen Erklärung, nun klaglos gestellt worden zu sein, beendet und die Dienstaufsichtsbehörde braucht sich nicht mehr zu dem Vorfall äußern.

Ist die betroffene Person mit dem Gesprächsausgang nicht zufrieden, muss die Dienstaufsichtsbehörde ihr die oben beschriebene schriftliche Erklärung zustellen.

Wenn in dieser Mitteilung das Vorliegen einer Richtlinienverletzung verneint wird oder diese Mitteilung binnen drei Monaten nach Einbringung der Beschwerde bei der Polizei nicht erstattet wird, können Beschwerdeführende eine Prüfung der Beschwerde durch das zuständige Landesverwaltungsgericht verlangen. Das Landesverwaltungsgericht hat dann in einem eigenen Verfahren festzustellen, ob Richtlinien verletzt wurden.

Das Verfahren läuft bei Gericht ähnlich ab wie bei einer Maßnahmenbeschwerde (siehe Erklärungen oben zu Fall RR-Fallnr./ON 9462). Belangte Behörde ist die jeweilige Dienstaufsichtsstelle, die einzelnen Beamt*innen sind Auskunftspersonen, die von der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts nicht unmittelbar betroffen sind. Hinsichtlich der Konsequenzen für die Beamt*innen gelten die obigen Ausführungen zur Maßnahmenbeschwerde. Auch der Ersatz der Verfahrenskosten ist demensprechend geregelt: Wird bei Gericht entschieden, dass die Beschwerde zu Recht erhoben und Polizist*innen gegen die Richtlinienverordnung verstoßen haben, haben Beschwerdeführer*innen Anspruch auf einen Pauschalkostenersatz für die Verfahrenskosten. Wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, kann die belangte Behörde ebenfalls einen Pauschalbetrag für ihren Verfahrensaufwand zugesprochen bekommen. Dieser muss dann vom*von der Beschwerdeführer*in bezahlt werden. Genauso wie bei der Maßnahmenbeschwerde besteht bei solchen Verfahren daher ein nicht unerhebliches Kostenrisiko, das Betroffene oftmals davon abhält, eine gerichtliche Prüfung ihres Vorbringens zu beantragen.

Sonstige Behörden, öffentliche Institutionen und Dienstleister*innen



Dieser Abschnitt bezieht sich auf Vorfälle zwischen Einzelpersonen und Behörden bzw. deren Vertreter*innen. Darunter fallen Ämter, Schulen und weitere kommunale Einrichtungen. Erlebte Diskriminierung in diesem Bereich wiegt besonders schwer: Von öffentlich Bediensteten, seien es Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte oder Bedienstete im Gesundheitsbereich erwarten sich viele Bürger*innen eine Vorbildwirkung. Kommt es in diesem Umfeld zu rassistischen Aussagen oder Handlungen, sinkt der Glaube an eine faire, unparteiische Verwaltung und somit auch in den Rechtsstaat, der dies garantieren sollte.

40 | Ausschluss bei Schwimmwettbewerb wegen langem Oberteil

Die 13-jährige Tochter von Frau H. besucht ein islamisches Realgymnasium in Wien. Sie nimmt dort regelmäßig am Schwimmunterricht teil und trägt dabei eine Knaben-Badehose und ein Oberteil mit langen Ärmeln, das speziell zum Schwimmen vorgesehen ist. Seit einigen Wochen trainiert die Schülerin für einen externen Schwimmwettbewerb und freut sich sehr auf ihre Teilnahme. Am Tag des Schwimmwettbewerbs kommt das Mädchen abends sehr aufgelöst nach Hause und erzählt ihrer Mutter, dass sie vor Beginn des Wettbewerbs disqualifiziert wurde. Grund dafür sei ihre Kleidung gewesen. Die Schwimmlehrerin hätte noch versucht, zu helfen, indem sie den Bademeistern erklärte, dass die Badekleidung der Schülerin weder Vor- noch Nachteile beim Wettbewerb bringt – jedoch ohne Erfolg. Die anwesenden Bademeister hätten sogar versucht, den Namen der Schülerin aufzuschreiben und sie beim Stadtschulrat zu melden. Die Lehrerin kann das verhindern. Eine weitere weibliche Aufsichtsperson sagt dem Mädchen, sie solle die Ärmel des Oberteils hochschieben, dann könne sie teilnehmen. Die Schülerin kommt diesem Vorschlag nach. Kurz vor dem tatsächlichen Start des Wettbewerbs macht der Schiedsrichter diese Entscheidung aber wieder rückgängig und teilt dem Mädchen mit, dass sie disqualifiziert sei. Die Situation ist für die Schülerin sehr demütigend, insbesondere da ihr die Teilnahme vor allen Anwesenden versagt wird.

Frau H. ist erschüttert und verärgert über diesen Vorfall. Sie bezweifelt die Zulässigkeit des Ausschlusses ihrer Tochter vom Schwimmwettbewerb, zumal sich ihre Schwimmbekleidung

lediglich durch ein langärmliges Oberteil von der der anderen Teilnehmer*innen unterschied. Außerdem hätte es vorab keinerlei Informationen über etwaige Bekleidungs Vorschriften für den Kinder-Schwimmwettbewerb gegeben. Frau H. ist es wichtig, dass dieser für sie und ihre Tochter so belastende Vorfall ernst genommen wird, und wendet sich daher an ZARA. Eine Beraterin bietet an, sie bei einer Beschwerde gegen die zuständige Institution zu unterstützen. Frau H. meldet sich in der Folge allerdings nicht mehr.

41 | Rassistische Abbildungen in Seminar-Unterlagen

Frau B. nimmt im Sommersemester dieses Jahres an einer Lehrveranstaltung der Technischen Universität Wien teil. In dieser verwendet ein externer Vortragender Unterlagen, die rassistische Bilder beinhalten, und stellt diese auch online zur Verfügung. Eine der Abbildungen zeigt etwa weiße „zivilisierte“ Männer, die von Affen und unbekleideten schwarzen Männern bedroht und gekocht werden („Kannibalismus“).

Frau B. ist schockiert von dieser Art der kolonialen Darstellung und beschließt daher, den Vortragenden anzuschreiben, um ihn auf ihre Wahrnehmungen aufmerksam zu machen. Sie bemüht sich darum, diesem konstruktiv und höflich zu vermitteln, weshalb sie einige der Abbildungen in seinen Unterlagen als rassistisch und damit unangemessen bzw. verletzend empfindet. Außerdem ersucht sie ihn darum, die betreffenden Grafiken durch diskriminierungsfreie zu ersetzen. Bedauerlicherweise erhält sie keinerlei Reaktion auf ihre Intervention. Aus diesem Grund wendet sie sich an die ZARA-Beratungsstelle und bittet um Unterstützung. ZARA verfasst ein Interventionsschreiben an den Vortragenden, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Darstellung schwarzer Personen, die weiße Reisende „fressen“, auf einen kolonialen

Mythos zurückgeht, der funktionalisiert wurde, um die Versklavung und Tötung von Millionen von Schwarzen zu rechtfertigen. Die Verknüpfung schwarzer Personen mit Kannibalismus entbehre jeglicher Grundlage, weshalb derartige Darstellungen und Konstruktionen als rassistisch anzusehen und zu vermeiden seien. ZARA betont, dass es nicht Ziel des Schreibens sei, böse Absicht zu unterstellen, sondern vielmehr, darauf aufmerksam zu machen, dass häufig Handlungen gesetzt werden, die für neutral gehalten werden, aber dennoch verletzend sein können. Bedauerlicherweise wird der an den Professor gerichteten Aufforderung zur Stellungnahme von Seiten der ZARA-Beratungsstelle keine Folge geleistet. Frau B. ist dennoch zufrieden damit, einen Denkanstoß gesetzt zu haben. Sie hofft, dazu beigetragen zu haben, dass in Zukunft die Verwendung rassistisch konnotierter Grafiken im Universitätskontext unterlassen wird.

42 | Diskriminierung Drittstaatsangehöriger bei Wohnbeihilfe

ZARA dokumentiert den folgenden Fall auf Grundlage einer Presseaussendung des Klagsverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungopfern (→ Glossar):

Der Klagsverband hat Frau T., die türkische Staatsbürgerin und Alleinerzieherin ist, bei einem Gerichtsverfahren auf Grundlage des oberösterreichischen Antidiskriminierungsgesetzes unterstützt. Grundlage dieses Verfahrens ist der Umstand, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Wohnbeihilfe für Drittstaatsangehörige weitaus strenger sind als bei österreichischen Staatsbürger*innen und EU- und EWR-Bürger*innen. So wird als Zusatzvoraussetzung zur Erlangung der Wohnbeihilfe ausschließlich bei Drittstaatsangehörigen verlangt, 36 Monate Einkünfte in einem Zeitraum von fünf Jahren nachzuweisen. Frau T. fühlte sich als türkische Staatsbürgerin und Alleinerzieherin von dieser Regelung benachteiligt, da ihre Erwerbszeiten durch ihre Karenz unterbrochen waren und somit nicht anerkannt wurden. Da das oberösterreichische Antidiskriminierungsgesetz Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit im Bereich „Soziales“ klar verbietet, war eine Klage auf dieser Grundlage möglich.

Das Land Oberösterreich wird schließlich aufgrund der ungleichen Zugangsvoraussetzungen zur Wohnbeihilfe für Drittstaatsangehörige dazu verurteilt, Frau T. 1.000 Euro Schadenersatz und nachträglich 1.500 Euro

Wohnbeihilfe zu zahlen. Die zugesprochenen Beträge werden innerhalb der rechtlich dafür vorgesehenen Fristen vom Land Oberösterreich nicht beglichen. Aus diesem Grund unterstützt der Klagsverband Frau T. in der Folge bei einem Exekutionsverfahren. Auf diesem Weg erhält Frau T. die ihr zuerkannten Beträge. Die mit 2018 in Kraft tretende Novelle des oberösterreichischen Wohnbauförderungsgesetzes wird allerdings den Zugang zur Wohnbeihilfe für Drittstaatsangehörige weiter erschweren. Zu Redaktionsschluss ist nicht bekannt, ob dieser Umstand weitere antidiskriminierungsrechtliche Verfahren nach sich ziehen wird.

43 | Rassistische Äußerungen von Lehrerin

R. ist 13 Jahre alt, ihre Eltern sind türkischer Herkunft und sie besucht eine NMS in Wien. Gemeinsam mit ihrem Vater nimmt sie einen Beratungstermin bei ZARA in Anspruch. R. hat den Eindruck, dass eine ihrer Lehrer*innen, Frau A., Schüler*innen mit „nicht-österreichischem“ Hintergrund schlechter behandle als jene, deren Familien aus Österreich kommen. Frau A. verwende ihre Unterrichtsstunden regelmäßig dafür, um über „politische“ Themen zu reden. In diesem Zusammenhang tätige sie etwa folgende Aussagen: „Wenn eure Eltern nicht Deutsch können, packt eure Koffer und geht zurück in die Heimat!“, „Erdogan hat ein Haus in Frankreich, ihr seid hier in Österreich. Was soll das?“ und „Wenn die Türkei so gut ist, warum geht ihr dann nicht da hin?“. Zu einer Schülerin, die Kopftuch trägt, sagt Frau A.: „Das macht man nicht in Österreich!“ Ein Flüchtlingsmädchen wiederum, das neu in die Klasse kommt und noch nicht gut Deutsch kann, wird von Frau A. mit folgenden Worten begrüßt: „Du musst Deutsch können. Wenn nicht, pack deine Koffer und Tschüss!“ R. und ihre Mitschüler*innen fühlen sich aufgrund dieser Äußerungen in Frau A.s Stunden nicht willkommen und sehr unwohl.

Da die Schüler*innen sich vor negativen Konsequenzen, wie z. B. schlechteren Noten, fürchten, haben sie sich bisher nicht getraut, die Vorfälle mit Frau A. an die Direktion zu melden. Sie haben bereits versucht, mit ihrem Klassenvorstand zu sprechen. Diese hat ihre Beschwerde aber nicht angemessen ernst genommen und nur darauf hingewiesen, dass Frau A. „alt genug“ sei, um zu wissen, was sie tue.

Auf Wunsch von R. und ihrem Vater verfasst ZARA eine anonymisierte Aufforderung zur Stel-

lungnahme an die Direktion der betreffenden Schule und weist auf das diskriminierende Verhalten von Frau A. hin. Die Direktorin informiert ZARA in der Folge darüber, dass sie sowohl mit Frau A. als auch mit dem Klassenvorstand über die Vorwürfe gesprochen hat. Darüber hinaus hat sie die zuständige Dienstbehörde eingeschaltet. ZARA informiert R. und ihren Vater über diese positive Rückmeldung. R. ist sehr erfreut über den Ausgang dieser Intervention, insbesondere da sie sich – abgesehen von den Vorfällen mit Frau A. – sehr wohl in ihrer Klasse fühlt.

44 | Gleichsetzung von Deutschen und Nazis durch Anwalt

Im Oktober findet ein mietrechtliches Verfahren an einem Bezirksgericht in Wien statt, in dem Frau M. und eine weitere Antragstellerin beanstanden, dass der Mietzins im Altbau zu hoch angesetzt ist. Im Zusammenhang mit einer Diskussion über das angemessene Ausmaß des Zinssatzes für den rückzuzahlenden Mietzins beginnt der gegnerische Anwalt Bezug auf Frau M.s deutsche Herkunft zu nehmen. So merkt er an, dass Frau M.s Forderung der „deutsch-österreichischen Freundschaft“ nichts Gutes tue. Zunächst ist Frau M. nur leicht irritiert von dieser unsachlichen Bezugnahme

auf ihre Staatsbürgerschaft, wobei sie sowohl die deutsche als auch die österreichische besitzt. Sie bietet an, dem Anwalt ihren österreichischen Pass zu zeigen. Der Anwalt setzt jedoch damit fort, dass die Habsburger zur Zeit Maria Theresias nur einen Tag in Berlin geblieben seien, während im Vergleich dazu die Deutschen sich ab 1938 sieben Jahre in Österreich aufgehalten hätten. Frau M. ist sehr schockiert von dieser Gleichsetzung der „Besetzung“ Österreichs durch die Nationalsozialisten mit ihrer Anwesenheit als (vermeintlich) Deutsche in Österreich. Auch Frau M.s Mutter, die sich als ZuhörerIn im Gerichtssaal befindet, fühlt sich durch die Aussagen des Anwaltes rassistisch beleidigt. Frau M. ist es stets wichtig, sich geschichtsbewusst und umsichtig zu verhalten, weshalb sie von dieser Vorverurteilung durch den Anwalt besonders gekränkt ist. Außerdem kann sie nicht nachvollziehen, weshalb der anwesende Richter sich nicht darum bemüht, dass derartig unsachliche Anmerkungen im Gerichtssaal unterbunden werden.

Frau M. wendet sich an ZARA, um sich über bestehende Handlungsoptionen zu informieren. In der Folge verfasst eine ZARA-Beraterin eine Beschwerde über den Anwalt an die Rechtsanwaltskammer. Zu Redaktionsschluss ist noch keine Beantwortung der Beschwerde erfolgt.



Mit Sicherheit in besten Händen

Wir sind für alle da

- > Die ÖBV ist Spezialistin für Lebens- und Unfallversicherungen sowie Pensions- und Zukunftsvorsorge.
- > Für Ihre Vorsorgewünsche haben wir die passende Lösung.
- > Fragen Sie uns! Tel: 059 808 | www.oebv.com



ES BEGINNT HIER



SCHREIBEN WIR GESCHICHTE.

www.amnesty.at #esbeginnthier

AMNESTY INTERNATIONAL

Beschäftigung und Unternehmer*innentum

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit Diskriminierungen im Arbeitsbereich. Dazu gehören Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitssuche, -bedingungen, -klima und auch Stellenausschreibungen. Vorurteile im Zusammenhang mit Arbeit und Migration sind in Österreich allgegenwärtig. Viel zu oft wird Migrant*innen die Arbeitssuche aufgrund der Herkunft oder des äußeren Erscheinungsbildes erschwert bzw. unmöglich gemacht. Oft scheitern sie schon am ersten Schritt – der Einladung zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch.

45 | Ablehnung in Modelagentur wegen Hautfarbe

Frau R. nimmt im Sommer Kontakt zu einer Modelagentur auf, um nachzufragen, ob sie – so wie bereits einige Jahre zuvor – wieder in die Kartei aufgenommen werden könne. In der Vergangenheit sei sie mit der Vermittlung sehr zufrieden gewesen, weshalb sie sich wieder an dieselbe Agentur wende. Als Reaktion auf ihre Anfrage wird Frau R. darum gebeten, aktuelle Aufnahmen zu schicken. Danach würde man sich wieder bei ihr melden. Frau R. kommt dieser Aufforderung nach und erhält folgende Antwort, die sie sehr schockiert: „Wir haben intern gecheckt, wir haben ja 1–2 Mädchen, die eher dunkler sind, und einfach zu wenig Anfragen. Das macht leider keinen Sinn.“ Frau R. ist sehr verletzt von der Tatsache, dass ihre Hautfarbe als negatives Aufnahmekriterium herangezogen wird, und meldet das der Agentur schriftlich zurück. Die Verantwortlichen der Modelagentur erwidern darauf, dass es nur wenige Kundenanfragen „in diese Richtung“ gebe. Die verweigerte Aufnahme in die Kartei habe folglich nichts mit „Rassismus“ zu tun, sondern nur mit „Business“.

Frau R. wendet sich an ZARA, um abzuklären, inwieweit sie sich gegen diese rassistisch argumentierte Ablehnung wehren kann. Eine ZARA-Beraterin verfasst ein Interventionsschreiben an die Modelagentur und weist diese darauf hin, dass ihr Vorgehen dem Gleichbehandlungsgesetz widerspricht. So ist es nicht zulässig, Diskriminierungen über (vermeintliche) Kund*innenwünsche und damit einhergehende wirtschaftliche Bedenken zu rechtfertigen. Die Modelagentur zeigt sich nicht einsichtig. Frau R. überlegt daher, ob sie mit Unterstützung von ZARA ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission einleiten möchte. Zu Redaktionsschluss ist sie sich noch unsicher, ob sie sich dieser Belastung aussetzen möchte.



46 | Belästigung am Arbeitsplatz führt zu Kündigung

Herr E. wurde in Gambia geboren und ist seit dem Frühjahr dieses Jahres als Bauhelfer bei einem Unternehmen in Wien beschäftigt. Immer wieder wird er im Zuge seiner Beschäftigung mit rassistischen Äußerungen konfrontiert – insbesondere von Seiten des Poliers. Dieser fragt Herrn E. beispielsweise, warum er überhaupt arbeite, wenn doch „alle Afrikaner mit Drogen dealen“. Herrn E. verletzen diese herabwürdigenden Bemerkungen sehr. Er versucht verbal darauf hinzuweisen, diese künftig zu unterlassen. Doch diese Hinweise haben nicht die gewünschte Verbesserung im Umgang zur Folge. Im Gegenteil: E. wird im Herbst gekündigt. Da er den Eindruck hat, aus diskriminierenden Gründen gekündigt worden zu sein, wendet er sich an die Arbeiterkammer. Herr E. und seine Frau informieren sich parallel dazu bei der ZARA-Beratungsstelle, welche Handlungsoptionen ihnen zur Verfügung stehen und welche Konsequenzen diese haben könnten. ZARA erklärt, dass es für Herrn E. möglich wäre, sowohl gegen die rassistischen Belästigungen im Zuge des Arbeitsverhältnisses als auch gegen die diskriminierende Kündigung vorzugehen. Sofern er das gerichtlich tun möchte, kann die Arbeiterkammer Unterstützung leisten. Da sich Herr E. in der Folge nicht mehr meldet, ist zu Redaktionsschluss unbekannt, welche Schritte er gesetzt hat.

47 | Rassistische Beleidigung durch Restaurantbesitzer

Frau U. wendet sich Ende Oktober an ZARA und berichtet von folgender Erfahrung, die sie im Zuge eines Restaurantbesuchs machen musste: Gemeinsam mit ihrer Familie isst Frau U. in einem Wiener Restaurant zu Abend. Plötzlich bekommt sie mit, wie ein Herr aus der Küche kommt und eine Reinigungskraft mit folgenden Worten anspricht: „Bimbo, wisch das auf!“ Der Mann kommt der Aufforderung trotz der rassistischen Ausdrucksweise wortlos nach. Frau U. ist

sehr schockiert von diesem herabwürdigenden Umgang mit dem Mitarbeiter. Sie spricht einen Kellner auf ihre Beobachtung an. Dabei stellt sich heraus, dass es sich bei dem Mann, der die Beleidigung ausgesprochen hat, um den Restaurantbesitzer handelt. Der Kellner geht nicht weiter auf Frau U.s Beschwerde ein, sondern murmelt beim Weggehen etwas von „qualifiziertem Zuzug“. Da es Frau U. ein wichtiges Anliegen ist, dass sich eine derartige Situation in diesem Restaurant nicht wiederholt, bittet sie ZARA um Unterstützung. Eine ZARA-Beraterin verfasst ein Interventionsschreiben an das Gasthaus und weist darauf hin, dass das Gleichbehandlungsgesetz rassistische Belästigungen am Arbeitsplatz verbietet. Bedauerlicherweise reagiert das Lokal nicht auf das Schreiben.

Die eigenen Rechte kennen

48 | Beanstandung führt zu Belästigung der ZARA-Beraterin

*Frau C. besucht im Juni dieses Jahres eine Bäckerei in Wien, um einen Kaffee zu trinken. Dabei fällt ihr auf, dass ein*e Mitarbeiter*in für den Verkauf gesucht wird. Bei den Erwartungen an den*die Bewerber*in wird u. a. aufgelistet, dass er*sie über „akzentfreie deutsche Aussprache“ verfügen müsse. Frau C. ist irritiert von dieser Formulierung und wendet sich an die ZARA-Beratungsstelle. Sie möchte wissen, inwieweit eine derart gestaltete Ausschreibung zulässig ist.*

Eine ZARA-Beraterin klärt Frau C. über die bestehenden Handlungsoptionen und darüber auf, dass eine derartige Formulierung eine nach dem Gleichbehandlungsgesetz verbotene Diskriminierung darstellt. Sie verfasst in der Folge eine Aufforderung zur Stellungnahme an die Bäckerei, in der sie über die geltende rechtliche Lage aufklärt und darum ersucht, die Ausschreibung gesetzeskonform und damit diskriminierungsfrei zu gestalten. Als Reaktion darauf erhält die Beraterin eine Antwort vom Prokuristen der Bäckerei, in der sowohl ihre Kompetenz, ihre Tätigkeit bei ZARA auszuüben, als auch ihre Deutschkenntnisse auf herabwürdigende Weise kritisiert werden. Sie könne nicht so formulieren, dass „eine flüssige Leseweise gesichert“ sei. Der Beraterin wird geraten, „an den eigenen Deutschkenntnissen zu arbeiten“. Die betreffende Beraterin hat einen Namen, der vermuten lässt, dass ihre ethnische Zugehörigkeit „nicht-österreichisch“ ist. Da die Aufforderung zur Stellungnahme sowohl grammatikalisch als auch stilistisch korrekt verfasst wurde und auch keinerlei Rechtschreibfehler enthält, liegt die Vermutung nahe, dass allein ihr „ausländisch klingender“ Name zu der belehrenden und abwertenden Reaktion geführt hat. Da das Gleichbehandlungsgesetz Belästigungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch Dritte im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses verbietet, beschließt die ZARA-Beraterin mit Unterstützung der Gleichbehandlungsanwaltschaft, ein Gleichbehandlungskommissionsverfahren einzuleiten. Darüber hinaus wird die diskriminierende Formulierung der Stellenausschreibung ebenfalls über die Gleichbehandlungsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Dieses Verfahren ist zu Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

Diskriminierende Stellenausschreibungen

Dem Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar) zufolge sind Stellenausschreibungen diskriminierungsfrei zu gestalten; bei Verstößen drohen Verwarnungen und in der Folge Verwaltungsstrafen. Der geschilderte Fall verstößt gegen das Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung.

Dieses in § 23 GIBG normierte Gebot besagt grundsätzlich, dass eine Stellenausschreibung Personen unter anderem auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit („nur Inländer“) oder der Religion nicht ausschließen darf. Ausnahmen sind lediglich in jenen Fällen zulässig, in denen das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine „wesentliche und entscheidende“ berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen „rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung“ handelt.

„Akzentfreies Deutsch/ Muttersprache Deutsch“

Eine benachteiligende Formulierung, die bei Stellenausschreibungen ebenfalls vorkommt, ist die Anforderung „Akzentfreies Deutsch“ oder „Muttersprache Deutsch“. Diese Voraussetzung scheint zwar neutral zu sein, ist jedoch geeignet, Personen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in besonderer Weise zu benachteiligen. Für viele Tätigkeiten ist es keineswegs notwendig, „perfekt“ Deutsch zu sprechen. Formulierungen wie „exzellentes Deutsch“ oder „perfektes Deutsch“ werden bei diesen Jobangeboten, bei denen „ausgezeichnete“ Sprachkenntnisse für den Tätigkeitsbereich nicht erforderlich sind, manchmal lediglich angeführt, um Bewerber*innen nicht-österreichischer Herkunft von vornherein auszuschließen. Selbst wenn, wie im Fall von Frau C., im Verkaufsbereich gute Sprachkenntnisse Teil der beruflich erforderlichen Kompetenzen darstellen und diese natürlich auch in Stelleninseraten als Voraussetzung genannt werden können, sind Forderungen wie „Akzentfreies Deutsch“ oder „Muttersprache Deutsch“ sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligungen und nach dem Gleichbehandlungsgesetz verboten.

Was können Betroffene tun?

Arbeitssuchende, die von diskriminierenden Stellenausschreibungen betroffen sind, können gemäß § 24 Abs 2 GIBG einen Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (→ Glossar) stellen, die das Unternehmen warnen und im Wiederholungsfall mit einer

Geldstrafe von bis zu 360 Euro bestrafen kann. ZARA kann beim Verfassen und Einbringen dieses Antrags unterstützen.

Hauptproblem bei Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde ist, dass die Betroffenen keine Parteistellung (→ Glossar) haben. Das bedeutet, dass sie kein Recht haben, zu erfahren, ob ihr*e potenzielle*r Arbeitgeber*in bestraft wurde oder nicht, und somit im Falle einer Nichtbestrafung gegen den Bescheid der Behörde nicht berufen können. Wenn sich jedoch ein*e Stellenbewerber*in oder ein*e Zeug*in einer diskriminierenden Stellenausschreibung, wie Frau C., an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar) wendet, kann diese nicht nur einen Antrag auf Bestrafung stellen, sondern es kommt der Gleichbehandlungsanwaltschaft im Verwaltungsstrafverfahren auch Parteistellung inklusive Berufungsrecht zu. Dadurch kann sie ohne eine konkret betroffene Person Verfahren wegen diskriminierender Jobausschreibungen einleiten.

Diskriminierende Belästigung

Das im Gleichbehandlungsgesetz verankerte Recht, am Arbeitsplatz nicht diskriminiert zu werden, normiert grundsätzlich ein Gleichbehandlungsgebot für alle Mitarbeiter*innen ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Es umfasst verschiedene Bereiche, unter anderem das Recht auf gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit und auf gleiche Aufstiegschancen, Schutz vor ungerechtfertigten Benachteiligungen bei Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Umschulung oder bei den sonstigen Arbeitsbedingungen.

Bei rassistischen Bemerkungen und Beleidigungen durch Kolleg*innen, Vorgesetzte oder auch Dritte, wie im Fall der betroffenen ZARA-Beraterin, im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis handelt es sich um Belästigungen (→ Glossar), die ebenfalls rechtswidrige Diskriminierungen im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes darstellen können:

§ 21 GIBG

Belästigung

(...)

(2) Belästigung liegt vor, wenn eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem der [verbotenen Diskriminierungs-] Gründe nach § 17 im Zusammenhang steht, gesetzt wird,

1. die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt,
2. die für die betroffene Person unerwünscht,

unangebracht oder anstößig ist und

3. die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

Die gegen die ZARA-Beraterin gerichtete beherrschende und auf rassistische Weise abwertende Reaktion bezog sich eindeutig auf ihre (vermutete) ethnische Zugehörigkeit und war in ihrer Intensität geeignet, die Würde ihrer Person zu verletzen. Sie war für die Beraterin äußerst demütigend und beleidigend. Diese Belästigung könnte daher eine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes darstellen.

Gemäß den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes haben Dienstvorgesetzte, sobald sie Kenntnis davon erlangen, dass ein*e Mitarbeiter*in belästigt wird, zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Diskriminierungen – z. B. durch Kolleg*innen oder Kund*innen – abgestellt werden. Andernfalls machen sie sich ebenfalls für die getätigten Belästigungen schadenersatzrechtlich haftbar.

Was können Betroffene tun?

Betroffene Arbeitnehmer*innen können sich an eine Beratungsstelle – wie beispielsweise ZARA, die Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar) oder die Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK) – wenden und sich umfassend über mögliche Vorgehensweisen und Unterstützungsangebote informieren. Von solchen Diskriminierungen Betroffene haben die Möglichkeit, den Fall vor die Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) zu bringen und/ oder ihre Ansprüche vor Gericht durchzusetzen. Für Klagen wegen Verletzungen des Gleichbehandlungsgesetzes im Bereich der Arbeitswelt sind die Arbeits- und Sozialgerichte zuständig.

Im Falle einer Belästigung im Kontext eines Arbeitsverhältnisses und im Sinne des Gesetzes hat die betroffene Person Anspruch auf Schadenersatz. Es werden sowohl Vermögensschäden, wenn ein materieller Schaden aufgetreten ist, als auch immaterieller Schadenersatz, der dem Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung dient, gewährt. Die Höhe des Schadenersatzes muss angemessen sein und beträgt laut Gesetz mindestens 1.000 Euro. Der Anspruch besteht gegenüber der belästigenden Person, sei es der*die Arbeitgeber*in, seien es Dritte (z. B. Kolleg*innen) in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder auch außerhalb eines konkreten Arbeitsverhältnisses. Zusätz-

lich besteht ein Anspruch gegenüber dem*der Arbeitgeber*in, falls nicht in ausreichendem Maße Abhilfe gegen etwaige Belästigungen geschaffen wurde.

49 | Zug-Aushilfsstelle wegen Kopftuchs verwehrt

Frau O. ist Studentin, trägt aus religiösen Gründen Kopftuch und ist im Frühjahr auf der Suche nach einer geringfügigen Beschäftigung. Sie wird über ein Personalvermittlungsunternehmen auf eine passende Stelle als Zug-Aushilfe aufmerksam. Sie bewirbt sich und wird zu einem Informationstreffen eingeladen. Im Rahmen dieses Meetings werden Details zum Arbeitsablauf und zur Uniform besprochen. Als die Möglichkeit besteht, offene Fragen zu stellen, möchte Frau O. wissen, ob statt der vorgesehenen durchsichtigen Strumpfhose auch eine blickdichte in der gleichen Farbe getragen werden könne. Da sie gläubige Muslimin ist und Kopftuch trägt, ist ihr das ein wichtiges Anliegen. Die Dame, die das Informationstreffen leitet, meint dazu, dass sie diesbezüglich Rücksprache mit der Teamleiterin halten müsse. Sie kündigt an, sich bei Frau O. zu melden, sobald sie das geklärt hat.

Etwa 20 Minuten nach Ende des Meetings wird Frau O. per E-Mail darüber informiert, dass sie die Stelle als Zug-Aushilfe nicht bekommen hat. Außerdem erhält sie einen Anruf von der Mitarbeiterin, die das Treffen zuvor geleitet hat. Sie teilt Frau O. mit, dass es auf Anweisung der Teamleiterin nicht möglich sei, mit Kopftuch als Zug-Aushilfe zu arbeiten. Auch könne man ihr keinen anderen Job anbieten, da „die Kunden das nicht wollen“.

Frau O. ist besonders überrascht und verletzt von dieser Ablehnung wegen ihres Kopftuches, da auf ihrem Bewerbungsfoto bereits zu sehen war, dass sie dieses trägt. Da sie dennoch zum Informationstreffen eingeladen wurde, hätte sie nicht damit gerechnet, aufgrund ihres Kopftuches diskriminiert zu werden. Sie wendet sich an die ZARA-Beratungsstelle, um zu erfahren, inwieweit sie sich gegen diese Ungleichbehandlung wehren kann. Zunächst verfasst eine ZARA-Beraterin ein Interventionsschreiben an das Personalvermittlungsunternehmen, klärt in diesem über die Rechtslage auf, wonach das Gleichbehandlungsgesetz verbietet, jemanden wegen des Kopftuches von einer Bewerbung

auszuschließen, und fordert zu einer Stellungnahme auf. Da dieses nicht einsichtig reagiert, beschließt Frau O., mit der Unterstützung von ZARA ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission einzuleiten. Das Verfahren ist zu Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

Teil II (§ 16 bis § 29) des Gleichbehandlungsgesetzes (GlBG) schützt vor Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Orientierung oder des Alters in der Arbeitswelt. Das Diskriminierungsverbot im weit gefassten Bereich der „Arbeitswelt“ gilt unter anderem bei Bewerbungen (Begründungen eines Arbeitsverhältnisses), beim Entgelt, bei Beförderungen und Beendigungen eines Arbeitsverhältnisses. Das Tragen religiöser Kleidungsstücke am Arbeitsplatz ist vom Schutz des GlBG erfasst. Eine Muslimin beispielsweise, die aufgrund ihrer Religion das Kopftuch trägt, darf daher weder im Zuge des Bewerbungsprozesses wegen des Kopftuches ausgeschlossen werden noch auf sonstige Weise am Arbeitsplatz benachteiligt werden. Auch die Angabe von Seiten des Arbeitgebers*der Arbeitgeberin, jemandem keine Stelle anbieten zu können, da Kund*innen eine kopftuchtragende Mitarbeiterin ablehnen würden, verstößt klar gegen die Regelungen des GlBG.

Eine Ausnahme dazu stellen lediglich Tätigkeiten dar, bei denen das Tragen des Kopftuches während der Arbeitsausübung einer wesentlichen und entscheidenden beruflichen Voraussetzung entgegenstehen würde. So können gewisse technisch notwendige Hygiene- oder Sicherheitsvorschriften in Einzelfällen recht-

fertigen, dass das Kopftuch bei bestimmten Tätigkeiten nicht getragen werden kann.

Was kann Frau O. tun?

Wird Frau O. im Zuge einer Bewerbung oder bei Dienstantritt abgewiesen und wird ihr mitgeteilt, dass die Ablehnung wegen des Tragens des Kopftuchs erfolgt, kann sie ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (GBK → Glossar) zur Feststellung der Diskriminierung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses beantragen. Wenn Frau O. möchte, unterstützt und begleitet ZARA sie bei diesem Verfahren. Frau O. hat aufgrund der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots bei ihrer Bewerbung Anspruch auf die Zahlung von Schadenersatz durch den*die (potenzielle*n) Arbeitgeber*in, auch als Ausgleich für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Die Höhe des Schadenersatzes hängt davon ab, ob Frau O. die Stelle bei diskriminierungsfreier Auswahl bekommen hätte oder ob sie wegen des Kopftuchs gar nicht erst berücksichtigt wurde, jedoch ohnehin ein*e andere*r, besser qualifizierte*r Bewerber*in den Job erhalten hat.

Zusätzlich zum GBK-Verfahren hat Frau O. die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage bei Gericht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche einzubringen. Im Gegensatz zur Entscheidung der Gleichbehandlungskommission, die nur Empfehlungen aussprechen kann, ist ein Gerichtsurteil rechtlich verbindlich – der zugesprochene Schadenersatz muss also auch wirklich gezahlt werden. Wenn dies nicht geschieht, kann die Zahlung rechtlich erzwungen werden.

Was wurde aus ...?

Fall 44 aus dem Rassismus Report 2014

Frau A. wurde in Österreich geboren, ihre Eltern kommen aus Bosnien-Herzegowina. Sie ist Muslimin, trägt aber kein Kopftuch. Im September 2014 bewirbt sie sich für eine Stelle in einer Glaserei in Kärnten. Im Zuge des Vorstellungsgesprächs wird Frau A. gefragt, wo sie geboren wurde und welcher Religion sie angehört. Da sie sehr verwundert über die Relevanz dieser Fragen ist, fragt Frau A. nach, inwieweit das von Bedeutung sei. Darauf erwidert die Geschäftsführerin: „Ich nehme nur Katholische.“ Außerdem erteilt die Chefin der Glaserei Frau A. den Rat, sie solle sich doch eine Arbeit im Heimatland ihrer Eltern oder bei „den Moslems“ suchen. Frau A. ist sehr betroffen, im Zuge eines Vorstellungsgesprächs mit derartigen rassistischen Äußerungen konfrontiert zu werden. Aus diesem Grund wendet sie sich an die ZARA-Beratungsstelle, wo sie über ihre rechtlichen Handlungsmöglichkeiten informiert wird. Frau A. entschließt sich dazu, mit Unterstützung von ZARA ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission einzubringen.

Was passiert 2017:

Anfang 2016 nimmt die Anwältin der Geschäftsführerin der Glaserei Kontakt mit ZARA auf und unterbreitet Frau A. auf diesem Weg ein Vergleichsangebot. Angeboten werden ein Entschuldigungsschreiben für die Frau A. zugefügten Ver-

letzungen sowie eine Entschädigungssumme in der Höhe von 300 Euro. Als Gegenleistung dafür soll Frau A. ihren Antrag bei der Gleichbehandlungskommission zurückziehen. Sie entscheidet nach reiflicher Überlegung, nicht auf das Vergleichsangebot einzugehen. Frau A. wünscht sich eine klare Anerkennung der ihr zugefügten Diskriminierung und der damit verbundenen Beeinträchtigung. In diesem Sinne hält sie das Angebot für nicht angemessen.

Im März 2017 findet schließlich das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission statt. Da sich die Geschäftsführerin der Glaserei im Zuge des Verfahrens ehrlich entschuldigt, ist Frau A. bereit, nochmals über einen möglichen Vergleich nachzudenken. Sie einigen sich darauf, miteinander ein klärendes Gespräch zu führen, das im Kärntner Regionalbüro der Gleichbehandlungsanwaltschaft von einer Mediatorin geleitet wird. Außerdem erklärt sich die Antragsgegnerin nach wie vor dazu bereit, eine schriftliche Entschuldigung zu verfassen und einen Betrag in der Höhe von 300 Euro als Anerkennung für die zugefügte Diskriminierung zu bezahlen.

Da das mediierte Vergleichsgespräch im Herbst 2017 positiv verläuft und von Seiten der Geschäftsführerin der Glaserei auch die anderen Punkte erfüllt werden, zieht Frau A. ihren Antrag bei der Gleichbehandlungskommission zurück. Frau A. ist zufrieden mit dem Ergebnis und hat den Eindruck, dass der diskriminierende Vorfall angemessen aufgearbeitet wurde.



GERADE ERSCHIENEN!

Der neue Bericht zu ANTIZIGANISMUS IN ÖSTERREICH

Romano Centro präsentiert mehr als 50 aktuelle Falldokumentationen aus Medien, Politik, Internet, Arbeitswelt und anderen Bereichen.

Kostenlose Bestellung unter:
office@romano-centro.org oder Tel. 01 7496336 15
Download unter: www.romano-centro.org

ROMANO CENTRO



Mehr Beteiligung, mehr Bewegung,
mehr Feminismus!
Jetzt erst recht!



www.frauen.spoe.at

Güter und Dienstleistungen

Wohnen und Nachbarschaft

12 %



Rassistische Vorfälle im Wohnbereich – von der Wohnungssuche bis hin zu Nachbarschaftskonflikten – finden sich in diesem Kapitel. Diskriminierung beginnt hier schon bei den Inseraten: „Vermietet wird nur an Österreicher“ oder „Nur Inländer erwünscht“ heißt es leider immer noch in einigen Ausschreibungen. Dieser generelle Ausschluss bestimmter Personen ist nicht nur rechtlich verboten, er löst auch tiefe Betroffenheit bei den Wohnungssuchenden aus, da die Angst entsteht, kein Zuhause finden zu können.

50 | Schweinekopf unter Bettdecke

Frau O. arbeitet in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche in Wien. Sie wendet sich an ZARA, da es zu folgendem rassistischen Vorfall zwischen den Kindern der WG gekommen ist:

An einem Wochenende bemerkt ein Betreuer, dass ein 13-jähriger Junge sich in das Zimmer von K. – er ist ebenfalls 13 Jahre alt, aus Afghanistan geflüchtet und der einzige Bewohner muslimischen Glaubens in der WG – schleichen möchte. Als er nach dem Grund gefragt wird, gibt er an, dass er Seife in dessen Zimmer verschmieren wollte. Er habe den Eindruck, dass K. „immer bevorzugt“ werde, und das ärgere ihn. Der betreffende Betreuer kann im Gespräch aufklären, dass diese Wahrnehmung nicht den Tatsachen entspricht, und der Junge gesteht ein, dass sein geplanter Streich gemein gewesen wäre. Wenig später kommt K. nach Hause und möchte sich in sein Bett legen. Dabei entdeckt er, dass jemand einen Schweinekopf unter seiner Bettdecke versteckt hat. K. erschreckt sich sehr und ist stark von diesem Vorfall betroffen, den er umgehend den Betreuer*innen der Wohngemeinschaft berichtet. Diese entdecken in der Folge noch einen Schweinefuß in der allgemeinen Obstlade.

Am nächsten Tag besprechen die Betreuer*innen den Vorfall mit den Kindern der Wohngemeinschaft in einem Krisengespräch. K. möchte nicht dabei sein, da ihn der Vorfall noch zu sehr belastet. Die meisten Kinder können gut verstehen, dass dieser Übergriff für K. sehr verletzend war.

Frau O. ist sehr dankbar für die umfassende Beratung bei ZARA und fühlt sich durch die aufgezeigten Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bestärkt. Gemeinsam mit K. und den

anderen Betreuer*innen wird sie überlegen, ob sie rechtliche Schritte gegen diejenigen, die den Übergriff verübt haben, als sinnvoll erachten.

51 | Übergriff auf Wohnheim für Geflüchtete

Frau M. ist ehrenamtliche Helferin in einem Wohnheim für Geflüchtete in Oberösterreich. Im Oktober kommt es zu einem rassistischen Übergriff auf die dort wohnenden Asylwerber*innen. Zwei alkoholisierte Männer dringen lautstark in das Wohnheim ein, schreien und beschimpfen die Bewohner*innen rassistisch. Die beiden Eindringlinge verängstigen die Geflüchteten sehr, die dennoch ruhig bleiben und versuchen, den aggressiveren der beiden Männer Richtung Ausgang zu bewegen. Trotz dieser Bemühungen geht er immer wieder auf die Bewohner*innen los und schubst sie. Glücklicherweise gelingt es ihnen nach einiger Zeit, die beiden Angreifer rauszudrängen und die Tür zuzudrücken. Daraufhin schlägt der aggressivere der beiden Männer von außen so fest gegen die (sehr dicke) Türscheibe, dass diese zerspringt. Außerdem reißt der Mann die Tür noch einmal auf, schreit laut und droht damit, am nächsten Tag wiederzukommen. Die Bewohner*innen stehen unter Schock und wollen die Polizei kontaktieren. Da sie von der Situation aber so überfordert und verängstigt sind, rufen sie zunächst Frau M. an und informieren sie über den Vorfall. Frau M. versucht, die Bewohner*innen zu beruhigen, und verständigt umgehend die Polizei. In der Folge wird eine Anzeige wegen Sachbeschädigung erstattet. Frau M. möchte den Vorfall auch von ZARA dokumentiert wissen und wendet sich daher an die Beratungsstelle.

52 | Antiziganismus in der Nachbarschaft

Herr D. ist Rom und lebt gemeinsam mit seiner Familie im Burgenland. Im Oktober kommt es zu einem Vorfall mit dem Lebensgefährten einer Nachbarin, Herrn X. Herr X. trifft im Eingangsbereich des Wohnhauses auf Herrn D., dessen Frau und Tochter. Als er diese sieht, wird er sehr aggressiv und beginnt lautstark zu schreien und zu schimpfen. U. a. äußert er folgende Beleidigungen: „Immer das Gleiche mit den Scheiß-Z*! Ihr gehört zurückgeschickt, wo ihr herkommt. Ihr gehört vergast. Ihr Scheiß-Z*!“ Kurz begibt sich Herr X. in die Wohnung seiner Lebensgefährtin und unterbricht damit seinen Wutausbruch. Nur wenige Minuten später kommt er aber wieder hinunter, setzt seinen Übergriff fort und droht: „Halt endlich die Fotze, sonst schlage ich dir ins Gesicht!“ Zusätzlich deutet er mit seiner Faust an, Herrn D. ins Gesicht schlagen zu wollen. Schließlich beginnt er auch Frau D. zu beschimpfen und zu bedrohen, indem er wild mit seinen Händen vor ihrem Gesicht gestikuliert. Sogar die 13-jährige Tochter der Familie D. beleidigt Herr X. Er schreit: „Deine blöde Frau und deine blöde Tochter, die sind nix wert. Die sitzen 20 Stunden am Tag nur herum!“ Frau D. verständigt die Polizei, da sie sehr verängstigt ist und nicht weiß, wie sie die bedrohliche und beleidigende Situation beenden können. Familie D. bittet die Beamten*innen darum, eine Anzeige wegen der rassistischen Beleidigung und der gefährlichen Drohung aufzunehmen. Die Polizist*innen erklären aber, dass keine Anzeige aufgenommen werden könne, weil Herr X. nicht wirklich zugeschlagen habe und sie daher nicht ernsthaft bedroht worden wären. Da Familie D. darauf beharrt, Anzeige erstatten zu wollen, werden sie gebeten, mit auf die Polizeistation zu kommen. Dort werden sie allerdings nur auf den Zivilrechtsweg und somit die private Verfolgung der Vorfälle verwiesen.

Herr D. wendet sich an ZARA und bittet um Unterstützung bei der schriftlichen Anzeigeerstattung wegen rassistischer Beleidigung und gefährlicher Drohung. Eine ZARA-Beraterin hilft Herrn D. dabei, eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft zu verfassen. Zu Redaktionsschluss ist der Ausgang des Verfahrens nicht bekannt.

53 | Rassistisches E-Mail von Vermieter

Im Februar wendet sich Frau P. aufgrund eines rassistischen Vorfalles mit ihrem Vermieter an die ZARA-Beratungsstelle:

Frau P. wurde in Österreich geboren, ihr Mann in Kamerun. Herr P. hat einige Jahre in Deutschland verbracht. Nun lebt das Ehepaar schon längere Zeit in Österreich. Vor Kurzem haben sie eine neue Wohnung bezogen. Die Abwicklung des Mietvertrages ist dabei über Frau P. gelaufen. Da sie zunächst darauf vergessen hat, lässt sie dem Vermieter ihrer neuen Wohnung den Pass ihres Mannes erst mit einmonatiger Verzögerung zukommen. Als Reaktion darauf erhält Frau P. ein erbostes E-Mail vonseiten des Vermieters, das die folgenden rassistischen Passagen enthält:

„Ein Monat musste ich auf die Passkopie Ihres Mannes warten. Das hatte offenbar seinen Grund: Sie haben von einem Manager in Deutschland gesprochen. Da war ich doch etwas überrascht, dass ein Student aus Kamerun eingezogen ist. Hält sich der Mann legal im Land auf? Sind noch weitere Männer aus Afrika eingezogen? Wohnen Sie persönlich in der Wohnung?“

Bitte beachten Sie: Ich wünsche mir ruhige Nachbarn. Ein Vermieter kann sich die Vermieter aussuchen.

Ich stimme weder einer Asylunterkunft mit mehreren Personen zu. Noch habe ich ein Interesse, dass in der Wohnung ein Kommen und Gehen herrscht und lautstarke, afrikanische Feste gefeiert werden.

Dann würden sich unsere Wege trennen.

Damit ich nicht falsch verstanden werde: Ich habe schöne Zeiten in Ostafrika verbracht. Kenne aber auch die Schwierigkeiten mit afrikanischen Migrant*innen seit vielen Jahren.“

Frau P. ist sehr schockiert, welche vorurteilsbehafteten, negativen Bilder die Herkunft ihres Mannes bei ihrem Vermieter ausgelöst hat. Der Vermieter scheint keinerlei Hemmschwellen zu haben, derartige rassistische Anschuldigungen auch schriftlich auszudrücken. Sie möchte wissen, inwieweit es möglich ist, gegen diesen Übergriff vorzugehen. Eine ZARA-Beraterin informiert Frau P. über die bestehenden Handlungsoptionen auf Grundlage des Gleichbehandlungsgesetzes. Sie bietet darüber hinaus an, dem Vermieter ein Interventionsschreiben zukommen zu lassen. Frau P. meldet sich allerdings in der Folge nicht mehr.

Die eigenen Rechte kennen

54 | Diskriminierendes Wohnungsinserat

*Frau S. leitet Ende Oktober ZARA einen Link zu einem diskriminierenden Wohnungsinserat weiter, das sich an Student*innen richtet. In der Anzeige findet sich neben der Information zur Wohnung der Hinweis, dass als Mieter*in ein*e „Student/in aus Österreich od. Deutschland bevorzugt“ wird. In der englischen Version heißt es übersetzt, dass nur Studierende aus der EU akzeptiert werden. Frau S. ist sehr bestürzt darüber, dass durch diese Formulierung Personen nicht-österreichischer bzw. nicht-deutscher Herkunft vom Vermieter der ausgeschriebenen Wohnung ausgeschlossen werden. ZARA leitet das Inserat an die Gleichbehandlungsanwaltschaft weiter, welche eine Anzeige zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem GIBG erstattet. Derartige diskriminierende Wohnraumanzeigen sind nach dem Gleichbehandlungsgesetz verboten und können sowohl von betroffenen Personen als auch von der Gleichbehandlungsanwaltschaft angezeigt werden.*

Gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG → Glossar) ist es verboten, Personen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu sowie bei der Versorgung mit Wohnraum zu diskriminieren. Dies beinhaltet auch das Verbot, Wohnraum in diskriminierender Weise zu inserieren oder durch Dritte inserieren zu lassen.

Was kann Frau S. tun?

Interessent*innen sowie die Anwalt*innen der Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar) können bei Verstößen gegen dieses Gebot einen Strafantrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (→ Glossar) stellen. Beim ersten Verstoß hat die Behörde eine Ermahnung, bei weiteren Verstößen eine Geldstrafe bis 360 Euro auszusprechen. Da diese Bestimmung leider nicht als Offizialdelikt (→ Glossar) formuliert ist, steht die Möglichkeit zur Anzeige diskriminierender Inserate laut Gesetz nur den oben erwähnten Personen bzw. Einrichtungen zu. ZARA unterstützt Klient*innen, falls erwünscht, beim Verfassen solcher Anzeigen oder leitet die diskriminierenden Inserate zur weiteren Bearbeitung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft weiter.

55 | Keine Wohnung wegen syrischer Herkunft

Im Mai sucht Herr Z. eine Wohnung für sich und seine Familie. Dabei stößt er auf ein Online-Inserat für eine Wohnung, die seinen Anforderungen entspricht. Er ruft den Vermieter an, teilt sein Interesse mit und fragt, ob er einen Termin ausmachen könne, um weitere Details zu besprechen. Doch der Vermieter fragt sofort, woher Herr Z. komme. Herr Z. erklärt, dass er aus Syrien stammt. Darauf erwidert der Vermieter, dass er seine Wohnung nicht an „syrische Leute“ vermieten würde – und legt ohne weiteren Kommentar auf.

Herr Z. ist so schockiert von dieser Aussage und Umgangsweise, dass er den Vermieter nochmals anruft. Als dieser abhebt, fragt Herr Z. nach, warum der Vermieter ihn derart unhöflich behandelt habe, obwohl er selbst stets höflich gewesen sei. Ohne etwas darauf zu erwidern, legt der Vermieter wieder auf.

Herr Z. ist sehr betroffen, aufgrund seiner Herkunft als potenzieller Mieter ausgeschlossen worden zu sein, und wendet sich an die ZARA-Beratungsstelle. Eine Beraterin fasst ein Interventionsschreiben, in dem zu einer Stellungnahme aufgefordert und über die Rechtslage aufgeklärt wird. Da dieses unbeantwortet bleibt, entschließt sich Herr Z. dazu, mit Unterstützung von ZARA ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission einzuleiten. Im Zuge dieses Verfahrens verfasst der Vermieter eine Gegenstellungnahme, die sehr aggressiv formuliert ist. Er wirft Herrn Z. vor, „ein nicht normales Gespräch“ geführt zu haben und dass er vermutlich nur die Fakten umdrehe, „um für sich Vorurteile zu lukrieren“. Herr Z. ist auch von diesen Unterstellungen sehr betroffen. Zu Redaktionsschluss ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Was kann Herr Z. tun?

Beim Zugang zu Wohnraum diskriminierte Personen haben die Möglichkeit, ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) zur Feststellung einer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit einzuleiten. ZARA und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar) bieten bei dieser Antragstellung nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG → Glossar) und im Verfahren Unterstützung an. So kann nicht nur gegen diskriminierende Benachteiligungen bei der Vergabe einer Wohnung,

sondern auch gegen erlittene Belästigungen (→ Glossar) z. B. in Form rassistischer Aussagen vorgegangen werden.

Weiters normiert das GIBG für solche Diskriminierungen Schadenersatzansprüche (Ersatz des Vermögensschadens sowie Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung).

Betroffenen steht auch der Weg zu den Zivilgerichten offen, um diese Entschädigungen nach dem Gleichbehandlungsgesetz vor Gericht

einzuklagen. Manche Diskriminierungsfälle kann ZARA an den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (→ Glossar) weiterleiten. Entscheidet der Klagsverband, den Fall zu übernehmen, werden Betroffene in dem Verfahren vor Gericht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz von diesem vertreten. Der Klagsverband übernimmt im Verfahren auch das Kostenrisiko.

ZARA Training
gemeinnützige GmbH

Zivilcourage lässt sich trainieren!

Bedrohung, Mobbing und Diskriminierung sind Alltagserscheinungen. Doch kaum eine/r schaut hin oder greift ein - oft bleibt es nur bei guten Absichten. Wie kann ich helfen, wenn jemand angegriffen wird, ohne mich selbst in Gefahr zu bringen? Antworten auf diese und weitere Fragen erhalten die TeilnehmerInnen des ZARA-Workshops „Zivilcourage“ - dieses Training beschäftigt sich mit den konkreten Möglichkeiten des/der Einzelnen, an der Arbeitsstelle oder in der Öffentlichkeit in „unangenehmen“ Situationen einzugreifen.

Wann: Samstag, 5. Mai 2018, 10:00–17:00 Uhr

Wo: Amnesty Academy, Amnesty International Österreich,
Moeringgasse 10, 1150 Wien (U6 Burggasse)

Kosten: € 59 /für Amnesty- und ZARA-Mitglieder € 50

Anmeldung: www.academy.amnesty.at oder (01) 78008

Ausführliche Info: www.zara-training.at

Güter und Dienstleistungen

Handel, Gastronomie und sonstige gewerbliche Dienstleistungen

12 %



Fälle in diesem Kapitel beschäftigen sich mit dem Zugang zu Lokalen, Geschäften und anderen Dienstleistungen. Meldungen über rassistische Einlassverweigerungen stehen bei ZARA praktisch auf der Tagesordnung. Wird einer Person auf Grund ihres „ausländischen“ Aussehens der Zutritt zu einem Lokal verwehrt, fühlt sich der*die Betroffene oft als Person „zweiter Klasse“. Obwohl manche Lokale deswegen in der Vergangenheit bereits zu Schadenersatzzahlungen und Verwaltungsstrafen verurteilt wurden, ändern sie häufig nichts an ihren rassistischen Einlasspraktiken. Dies mag unter anderem an den niedrigen Beträgen liegen, die definitiv nicht geeignet sind, eine abschreckende Wirkung zu zeigen.

56 | Diskriminierung durch Zustelldienst

Herr K. ist chinesischer Staatsbürger und wurde in Österreich geboren. Anfang Juni wird ihm ein Paket eines international tätigen Paketzustellunternehmens an seine Adresse in Kärnten geliefert. Als der Mitarbeiter des Zustelldienstes Herrn K. das Paket übergibt, schreibt er auf den Zustellschein, das Paket sei von „CHINGCHANG-CHUNG“ entgegengenommen worden. Herr K. empfindet diese pauschalisierende Bezeichnung, die klar Bezug auf seine ethnische Zugehörigkeit nimmt, als überaus herabwürdigend und unangebracht. Aus diesem Grund wendet er sich an die ZARA-Beratungsstelle und meldet den Vorfall. Es ist ihm ein wichtiges Anliegen, dass das Unternehmen Maßnahmen ergreift, um solche diskriminierenden Aussagen durch Mitarbeiter*innen gegenüber Kund*innen in Zukunft zu verhindern. Eine ZARA-Beraterin fasst ein Schreiben an den Zustelldienst und macht darauf aufmerksam, dass die Bezeichnung auf Herrn K.s Zustellschein einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot beim Zugang von Gütern und Dienstleistungen nach dem Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar) begründet und bittet um eine Stellungnahme vonseiten des Unternehmens. Das Schreiben bleibt unbeantwortet. Herr K. informiert sich bei ZARA über weitere rechtliche Möglichkeiten. Mitte Juli reicht er mit Unterstützung der Beratungsstelle einen Antrag bei der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) ein, die kurz drauf ein Verfahren einleitet. Zu Redaktionsschluss ist das Verfahren noch offen.

57 | Kein Nachhilfeplatz wegen Vollverschleierung der Mutter

Frau B., die gläubige Muslimin ist, sucht einen Platz für ihren Sohn in einer Wiener Nachhilfeeinrichtung. Aus diesem Grund besucht sie im September gemeinsam mit ihrem Sohn ein Zentrum dieser Einrichtung. Frau B. ist vollverschleiert und wird aus diesem Grund von der Vorgesetzten der Einrichtung aufgefordert, das Gebäude zu verlassen. Es wird angeführt, dass das Tragen einer Burka im gesamten Gebäude verboten sei. Frau B. ist sehr verwundert über diese Aussage und das Bestehen einer Regel, zu der es keine genauen Auskünfte gibt – wie etwa einen Aushang. Da sie Unannehmlichkeiten vermeiden möchte, bietet sie an, ihre Gesichtsverschleierung abzunehmen. Auf dieses Entgegenkommen wird seitens der Einrichtung nicht eingegangen. Frau B. wird in der Folge mitgeteilt, dass es keine freien Plätze mehr gebe. Sie ist sehr irritiert von dieser Ablehnung, da sie zu diesem Zeitpunkt noch keine Gelegenheit hatte, mitzuteilen, welche Art von Lernhilfe sie für ihren Sohn überhaupt sucht. Für Frau B.s Sohn ist die Situation derart belastend, dass er in Tränen ausbricht.

Frau B. wendet sich an die Beratungsstelle des Vereins ZARA und bittet um Unterstützung. Sie wird über mögliche rechtliche Schritte nach dem Gleichbehandlungsgesetz informiert. Die zuständige ZARA-Beraterin fasst ein Interventionsschreiben an die Nachhilfeeinrichtung. In der Stellungnahme der Einrichtung wird der Ablauf der Begegnung mit Frau B. und ihrem Sohn zwar anders dargestellt, sie bietet aber ein klärendes Gespräch gemeinsam mit der ZARA-Beraterin und Frau B. an. Da die Situation für Frau B. und ihren Sohn nachhaltig belastend ist, ist sie zu Redaktionsschluss noch unschlüssig, ob sie dieses Angebot in Anspruch nehmen möchte.

58 | Rassistische Getränkekarte in Skihütte

Anfang des Jahres kehrt Frau T. in eine Skihütte in Salzburg ein. Irritierend empfindet sie schon den Namen: „Onkel Tom’s Hütte“. Wirklich schockiert ist Frau T., als sie die Getränkekarte studiert und dabei entdeckt, dass ein Bier mit dem Namen „N“ zum Verkauf angeboten wird. Sie wendet sich an die ZARA-Beratungsstelle, um sich darüber zu informieren, ob eine derart diskriminierende Gestaltung einer Getränkekarte erlaubt ist. ZARA weist sie darauf hin, dass die Verwendung des N-Wortes eine massive rassistische Diskriminierung darstellt, rechtlich aber nicht verboten ist (zumindest wenn eine Person nicht direkt davon betroffen ist). Darüber hinaus bietet die zuständige ZARA-Beraterin an, die Betreiber*innen der Skihütte zu einer Stellungnahme aufzufordern. Frau T. meldet sich in der Folge allerdings nicht mehr.

59 | Unterschiedliche Toilettenbenutzungsgebühren

Herr A. besucht im Sommer dieses Jahres einen Gasthof in Tirol. Ihm fällt auf, dass bei den Toiletten über einen Aushang darauf hingewiesen wird, dass Gäste, die nichts konsumieren, 50 Cent für die Benutzung bezahlen müssen. Dem Aushang wurde ein kleiner Zettel mit der Information hinzugefügt, auf dem auf Arabisch zu lesen ist, dass die Toilettenbenutzung 1 Euro kostet. Da es ihm nicht nachvollziehbar scheint, warum hier eine Differenzierung vorgenommen wird und er diese als Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit empfindet, wendet er sich an ZARA. Mittels Interventionsschreiben weist ZARA den Betreiber des Gasthofes darauf hin, dass eine derartige diskriminierende Unterscheidung einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz darstellt. Außerdem wird dazu aufgefordert, den Aushang diskriminierungsfrei zu gestalten. Als Reaktion darauf erhält ZARA ein Antwortschreiben, aus dem hervorgeht, dass dem Betreiber nicht bewusst war, dass ein derartiges Vorgehen eine Diskriminierung darstellt. Er gibt an, die arabische Beifügung zu den Toilettenbenutzungsgebühren entsprechend abgeändert und die Preise angeglichen zu haben.

60 | Indischer Yogalehrer nicht erwünscht

Frau K. leitet gemeinsam mit ihrem Mann, der indischer Herkunft ist, eine Yogaschule. Im November stellt ein Interessent eine Anfrage zum

Kursangebot. Frau K. erklärt ihm via SMS, dass der Kurs von einem indischen Yogalehrer auf Englisch abgehalten wird. Auf diesen Hinweis erhält sie folgende Rückmeldung: „Ja, ich kann leider kein Englisch. Eigentlich schon, aber ich brauche keinen Negga haha.“ Frau K. ist sehr betroffen von dieser rassistischen Begründung, den Yogakurs nicht besuchen zu wollen. Sie weiß nicht, wie sie ihren Mann mit dieser ablehnenden Antwort konfrontieren soll, da er in Österreich schon zahlreiche Rassismuserfahrungen machen musste und davon sehr belastet ist. Frau K. wendet sich an ZARA und bittet darum, ihr mögliche Handlungsoptionen aufzuzeigen und den Vorfall zu dokumentieren. Eine ZARA-Beraterin zeigt Frau K. unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten auf. Frau K. meldet sich allerdings nicht mehr.

61 | Fahrgast von Zugbegleiter rassistisch beleidigt

Herr G. fährt Anfang Juni dieses Jahres mit dem Zug von Wien nach Salzburg. Als er aussteigen möchte, beobachtet er, wie sich ein Zugbegleiter einem Fahrgast gegenüber rassistisch verhält:

Der Kontrolleur sieht einen schwarzen Fahrgast und ruft unvermittelt laut und aggressiv: „Wen hau ma denn do ...? Ticket, Biglietti!“ Der angesprochene Mann erwidert sehr leise, dass er über Salzburg nach Deutschland fahre. Der Zugbegleiter reagiert darauf mit den folgenden Worten: „Nix verstehen, bin ka Afrikaner. Du kommst jetzt auf die Ersatzbank, aber sicher nicht nach Salzburg!“ Außerdem richtet sich der Kontrolleur noch an die anderen Fahrgäste in seiner näheren Umgebung und fügt hinzu: „Da schaut ihn euch an – ein österreichischer Neubürger!“ Beim nächsten Halt wird der schwarze Mann mit den beleidigenden Worten: „So, ausse, du Rotz! Schleich di!“ aufgefordert, auszusteigen. Herr G. steigt ebenfalls aus und ist sehr bestürzt von seinen Beobachtungen. Aus diesem Grund läuft er noch kurz zum Zugbegleiter und weist ihn darauf hin, dass er einen derartigen Umgang mit Fahrgästen als unangebracht empfindet. Daraufhin schreit der Kontrolleur Herrn G. an: „Nimm dan mit! Nimm dan hoit mit!“

Da Herr G. von diesem Vorfall so schockiert ist, meldet er diesen sowohl beim betreffenden Zugunternehmen als auch bei ZARA. Erfreulicherweise erhält er eine Rückmeldung vonseiten des Unternehmens, in dem angegeben wird, dass der Fall geprüft und notwendige disziplinäre Maßnahmen eingeleitet werden. ZARA dokumentiert den erschreckenden Vorfall.

Die eigenen Rechte kennen

62 | Einlassverweigerung und Körperverletzung wegen Hautfarbe

Herr F. wurde in Gambia geboren und lebt seit längerer Zeit in Wien. An einem September-Abend möchte er ein Wiener Lokal besuchen. Als er vor dem Lokal steht, verweigert ihm ein Security-Mitarbeiter den Zutritt in das Lokal – mit der Begründung, dass Herr F. bestimmt kein Geld habe, um etwas zu konsumieren. Er müsse erst abklären, ob er ihn unter diesen Umständen hineinlassen dürfe. Ein Barkeeper beobachtet diese Szene und fordert den Türsteher auf, Herrn F. einzulassen. Der Security-Mitarbeiter lässt Herrn F. entgegen seiner zuvor geäußerten vorurteilsgeleiteten Bedenken in das Lokal. Etwas später geht Herr F. kurz hinaus, um zu telefonieren, da der Handyempfang im Lokal nicht gut ist. Als er zurück in das Lokal gehen möchte, hält ihn der Türsteher erneut auf und weist ihn darauf hin, dass er nicht „ständig hinein und hinaus“ gehen könne. Herr F. ist sehr irritiert, dass der Security-Mitarbeiter ihn auf diese Art und Weise behandelt, und fordert ihn dazu auf, ihn in Ruhe zu lassen. Das hat zur Folge, dass der Türsteher, ohne jeglichen Anhaltspunkt dafür zu haben, Herrn F. unterstellt, ein Dealer zu sein und Drogen zu verkaufen. Da Herr F. seinen Abend im Lokal fortsetzen und Schwierigkeiten vermeiden möchte, fordert er den Security-Mitarbeiter erneut dazu auf, ihn in Ruhe zu lassen. Daraufhin versetzt der Türsteher Herrn F. unvermittelt einen Stoß gegen die Brust. In diesem Moment wird der Barkeeper auf die Auseinandersetzung aufmerksam, ermahnt den Security-Mitarbeiter, damit aufzuhören, nimmt Herrn F. hinein an die Bar und bietet ihm dort ein Getränk an. Er erklärt das Verhalten des Türstehers damit, dass dieser heute seinen ersten Arbeitstag habe.

Plötzlich kommt ein anderer Security-Mitarbeiter auf Herrn F. zu, fragt ihn, was er von seinem Bruder (dem ersten Türsteher) wolle, und stößt ihn gegen die Bar. Unmittelbar danach kommt der erste Security-Mitarbeiter von hinten und beide Security-Mitarbeiter versuchen Herrn F. zu Boden zu stürzen, was ihnen auch gelingt. Sie ziehen Herrn F. an Rucksack und Jacke am Boden bis hinaus vor das Lokal, wodurch Herr F. mehrere Schürfwunden erleidet. Einer der beiden Security-Mitarbeiter würgt Herrn F. mit seinen Armen von hinten, als dieser am Boden kniet, der andere schlägt ihm mehrmals ins Gesicht. Der Barkeeper mischt sich wieder ein,

fordert die Türsteher auf, Herrn F. in Ruhe zu lassen und verständigt die Polizei. Auch andere Gäste des Lokals bemerken den Vorfall und drei junge Frauen rufen ebenfalls, dass sie von Herrn F. ablassen sollen. Herr F. kann sich nicht wehren und kaum atmen. Als Herr F. bei einem Schlag ins Gesicht den Finger einer der Security-Mitarbeiter in den Mund bekommt, beißt er zu, da er sich nicht anders zu helfen weiß. Herr F. erleidet durch die ihm zugefügten Schläge schmerzhaft Verletzungen an einem Zahn, am Knie und im Gesicht.

Als die Polizei eintrifft, untersucht sie Herrn F. auf Drogenbesitz und illegal erworbenes Geld. Nichts davon findet sie bei ihm. Trotzdem empfehlen die Beamt*innen Herrn F., dieses Lokal nicht mehr aufzusuchen, da hier „viele Schwarze Drogen verkaufen“ würden. Abgesehen davon, dass für Herrn F. nicht nachvollziehbar ist, warum gerade er in Verbindung mit Drogengeschäften gebracht wird, obwohl er gerade massiv misshandelt wurde, ist ihm das Lokal bereits bekannt. Er hat es in der Vergangenheit wiederholt und problemlos besucht. Eine Polizistin möchte die Verletzungen am Gesicht von Herrn F. mittels Fotos dokumentieren. Ihr Kollege hält sie aber davon ab, da er der Meinung ist, dies sei nicht nötig. Die Polizei verständigt in der Folge die Rettung und diese bringt Herrn F. ins Krankenhaus. Dort erhält er ein ärztliches Gutachten über seine Verletzungen. Herr F. versucht, bei der Polizei Anzeige gegen die Security-Mitarbeiter zu erstatten, wird in diesem Anliegen aber nicht ernst genommen. Er wird darauf verwiesen, auf ein Schreiben vonseiten der Polizei zu warten. Einvernommen wird er nicht.

Eine Mitarbeiterin vom Verein Dialog, die Herrn F. dort betreut, wendet sich an die ZARA-Beratungsstelle und vereinbart einen persönlichen Beratungstermin für ihren Klienten. Die ZARA-Beraterin fasst ein Interventionsschreiben an das Lokal, in dem auf das Fehlverhalten der Türsteher – im Sinne von Verstößen gegen das Strafrecht, das Gleichbehandlungsgesetz und das EGVG (→ Glossar) – hingewiesen wird. Das Lokal reagiert aber nicht auf dieses, weshalb ZARA keine Stellungnahme vorliegt.

Herr F. ist sehr schockiert darüber, dass er in der Folge selbst wegen Körperverletzung angezeigt wird. Die zuständige ZARA-Beraterin begleitet ihn zur Einvernahme bei der Polizei und unterstützt ihn dabei, weitere Prozessbegleitung als Verbrechenopfer über den Weißen Ring zu er-

halten. Der weitere Verlauf des Verfahrens ist zu Redaktionsschluss nicht bekannt.

Was kann Herr F. tun?

Herr F. kann gemäß Artikel III Abs. 1 Z 3 EGVG (→ Glossar) und nach Teil III (§ 30 bis § 40c) des Gleichbehandlungsgesetzes (→ Glossar) gegen die Türsteher und das Lokal vorgehen.

Teil III des Gleichbehandlungsgesetzes sieht vor, dass Personen, die beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden, sich zur Feststellung dieser Diskriminierung an die Gleichbehandlungskommission (GBK → Glossar) wenden oder ihre Schadenersatzansprüche vor den Zivilgerichten geltend machen können.

Sowohl die Einlassverweigerung als auch die Belästigungen in Form der Übergriffe durch die Türsteher standen offenbar in Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit von Herrn F. Er hat aufgrund dieser Diskriminierungen daher Anspruch auf Ersatz des tatsächlich erlittenen Vermögensschadens und auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Herrn F. wurde zwar nicht ausdrücklich gesagt, dass er aufgrund seiner Herkunft nicht eingelassen wurde, ihm wurde aber offensichtlich aufgrund seiner Hautfarbe unterstellt, kein zahlender Gast zu sein und mit Drogen zu dealen. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass die Betroffenen das Vorliegen des diskriminierenden Einlassverweigerungsgrundes lediglich glaubhaft machen müssen (Beweislasterleichterung → Glossar). Das Lokal muss dann hingegen beweisen, dass andere – zulässige – Gründe für die Einlassverweigerung vorgelegen haben. Da im Fall von Herrn F. keine zulässigen Gründe (z. B. unpassende Kleidung, unangebrachtes Verhalten) für eine Einlassverweigerung vorlagen, könnte ihm diese Glaubhaftmachung im Zuge eines GBK-Verfahrens gelingen.

ZARA kann in solchen Fällen auf verschiedene Arten unterstützen: Wenn die Melder*innen dies wünschen, ergeht zunächst ein Interventionschreiben an das betreffende Lokal, in dem um eine Stellungnahme zum Vorfall ersucht wird. In manchen Fällen, je nach Reaktion der jeweiligen Lokalbetreiber*innen oder auch der involvierten Security-Firmen, kann es so zu einer außergerichtlichen Lösung (z. B. klärendes Gespräch, Entschuldigung seitens des Lokals, etc.) kommen. ZARA kann Betroffene aber auch bei einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission unterstützen und, wenn gewünscht, die Vertretung in diesem Verfahren übernehmen.

Zusätzlich oder alternativ steht Betroffenen der Weg zum Zivilgericht offen. In manchen Diskriminierungsfällen ist auch eine Weiterleitung des Falles an den Klagsverband (→ Glossar) möglich. Entscheidet der Klagsverband, den Fall übernehmen zu können, werden Betroffene in dem Verfahren vor Gericht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz von diesem vertreten. Außerdem trägt der Klagsverband das Kostenrisiko, was eine große Erleichterung für von Diskriminierung Betroffene darstellt.

Artikel III Abs. 1 Z 3 EGVG ist eine Verwaltungsstrafbestimmung im „Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen“, die besagt, dass alle, die Personen aufgrund „der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung“ diskriminieren oder am Betreten von Orten oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen hindern, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, eine Verwaltungsübertretung begehen und eine Strafe von bis zu 1.090 Euro erhalten können.

Für diese Anzeigen sind die Bezirksverwaltungsbehörden (→ Glossar, in Wien: die Magistratischen Bezirksämter) zuständig. Da es sich bei dieser Verwaltungsübertretung um ein sogenanntes Offizialdelikt (→ Glossar) handelt, kann die Anzeige auch von Zeug*innen des Vorfalls – und nicht nur von Betroffenen – erstattet werden. ZARA unterstützt Melder*innen beim Verfassen dieser Anzeige oder richtet auf deren Wunsch selbst eine schriftliche Anzeige an die Behörde.

Polizeibeamt*innen haben einen solchen Vorfall, den sie selbst wahrnehmen und der unter diese Verwaltungsstrafbestimmung fallen könnte, als mögliches Offizialdelikt von sich aus protokolllarisch aufzunehmen und an die zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Wien an das zuständige Magistratische Bezirksamt) weiterzuleiten oder, wenn ihnen ein entsprechender Vorfall berichtet wird, eine Anzeige aufzunehmen und ebenso weiterzuleiten. Dieses Verwaltungsstrafverfahren ist für die anzeigende Person kostenlos, hat aber den Nachteil, dass diese keine Parteistellung (→ Glossar) und auch kein Auskunftsrecht über dessen Ausgang hat. Ebenso ist dabei keinerlei Entschädigung für die diskriminierte Person vorgesehen. Wenn mehrfach gegen Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG verstoßen wird, kann die Gewerbebehörde die Gewerbeberechtigung entziehen. Fälle, in denen dies schon einmal umgesetzt wurde, sind ZARA jedoch nicht bekannt.

Es geht auch anders –

Best Practice Beispiele Zivilcourage

Das Gute kommt zum Schluss! So zahlreich, deprimierend und unfassbar die rassistischen Vorfälle, die bei ZARA eingehen, auch sein mögen, es gibt auch Situationen, in denen Anwesende vor Ort zivilcouragiert eingreifen. Damit geben sie von Diskriminierung Betroffenen das so wichtige Gefühl, nicht alleine zu sein und unterstützt zu werden.

Im nachfolgenden Kapitel stellt ZARA Meldungen vor, die als positive Beispiele im Umgang mit Rassismus in unsere Dokumentation eingehen und zu Zivilcourage in der Konfrontation mit rassistischen Situationen ermutigen sollen.

Einsatz für Betroffene von Racial Profiling

Anfang Februar ist Herr A. mit der U-Bahn in Wien unterwegs und fährt mit der Rolltreppe in Richtung Ausgang des Stationsbereiches. Oben angekommen, bekommt er mit, dass etwa fünf junge Männer, die – soweit Herr A. das nach dem Aussehen beurteilen kann – nicht-österreichischer Herkunft zu sein scheinen, an der Wand stehen. Ihnen gegenüber befinden sich mehrere Polizist*innen. Da Herr A. über diese Situation verwundert ist, fragt er die Beamte*innen, aus welchem Grund die Personen festgehalten werden. Herrn A.s Nachfrage ist den Polizist*innen sichtlich unangenehm und sie teilen ihm mit, dass er die Amtshandlung behindern würde. Er würde ja wohl auch einen Busfahrer nicht bei der Ausübung seiner Arbeit stören. Herr A. erklärt, dass er das sehr wohl tun würde, wenn bei ihm der Eindruck entstünde, dass sich dieser nicht korrekt verhielte. Die Polizist*innen geben den Kontrollierten schließlich ihre Pässe zurück. Ein Polizist erklärt einem der jungen Männer, dass er „eben afghanisch aussehe“, „Afghanen sehr kriminell seien“ und er „eben zu den 10 Prozent

leiwanden Afghanen“ gehöre, was er als Polizist ja nicht wissen könne. Herr A. ist schockiert über diese Aussage und wirft dem betreffenden Beamten vor, eine verdachtsunabhängige und rassistisch motivierte Amtshandlung in Form von Racial Profiling durchgeführt zu haben. Aus dieser Konfrontation ergibt sich eine längere Diskussion, wobei Herr A. zu schätzen weiß, dass sich der betreffende Beamte – im Vergleich zu seinen Kolleg*innen – auf dieses Gespräch einlässt. Der Polizist erklärt Herrn A., dass er diese Art der polizeilichen Kontrollen als „normal und legitim“ erachte, da sie „von der Bevölkerung so gewünscht“ seien und sie oft Meldungen erhielten, dass sich „afghanisch aussehende Menschen seltsam verhielten“. Herr A. fragt nach, woran die Bevölkerung mit ausreichender Sicherheit erkennen könne, dass jemand aus Afghanistan komme. Der Beamte kann das nicht genau beantworten und versucht, es anhand eines Beispiels zu veranschaulichen. So erklärt er, dass sie bei der U6 vermehrt Nigerianer kontrollieren würden, da diese „eben am meisten mit Drogen dealen“ würden.

Obwohl Herr A. und der Polizeibeamte nicht einer Meinung sind, entsteht bei Herrn A. letztlich doch der Eindruck, dass sie ein konstruktives Gespräch führen konnten und es dem Polizisten auch gelang, seinen Standpunkt nachzuvollziehen. Bevor Herr A. weitergeht, bedanken sich die kontrollierten Personen bei ihm für sein Einschreiten.

Beschwerde wegen diskriminierender Verkaufspraktiken

Frau H. begleitet Anfang November einen Freund, Herrn M., in die Filiale einer großen Elektronik-Fachmarktkette in Tirol, da dieser Guthaben für sein Handy kaufen möchte. Als sie an der Kasse stehen und Herr M. bezahlen möchte, fragt ihn der Verkäufer, ob er sich sicher sei, dass er das Guthaben kaufen wolle und wofür er es brauche. Herr M. erwidert nur kurz,

dass es er es für sein Mobiltelefon benötige. Der Verkäufer setzt dennoch damit fort, Herrn M. auszufragen. Er möchte wissen, ob Herr M. aus dem Iran komme. Herr M. ist sehr verwundert darüber, als Kunde nach seiner Herkunft gefragt zu werden, gibt aber dennoch an, nicht Iraner zu sein. Der Verkäufer schenkt dieser Antwort aber keinen Glauben und meint: „Doch, du bist aus dem Iran. Dein Akzent klingt total arabisch.“ Der Verkäufer betont schließlich, dass das von Herrn M. ausgewählte Guthaben nur für Mitglieder des Unternehmens bestimmt sei. Herr M. erklärt, dass er sowohl sein Handy als auch seine SIM-Karte in eben diesem Fachmarkt gekauft habe. Außerdem möchte er nun wissen, warum es für den Verkäufer so wichtig sei, woher er komme und wo denn das Problem liege. Schließlich erklärt Herr M. noch, dass er Mexikaner sei. Der Verkäufer verkauft Herrn M. letztlich, wenn auch widerwillig, die Karte mit dem Guthaben.

Frau H. ist sehr schockiert von einem derartigen Umgang mit ihrem Freund als Kunden und verfasst deshalb ein Interventionsschreiben an die Elektronik-Fachmarktkette, in dem sie das Verhalten des betreffenden Verkäufers beanstandet. Sie muss zwar einige Zeit auf ein Antwortschreiben warten, erhält schließlich aber eine an Herrn M. gerichtete Entschuldigung von Seiten der stellvertretenden Geschäftsführerin des Unternehmens.

Widerspruch gegen rassistische Äußerungen von Lehrer

Frau I. fährt eines Nachmittags mit dem Zug von Innsbruck nach Südtirol. Nach einiger Zeit steigen ein Lehrer, eine Lehrerin und eine jugendliche Schulklasse zu. Die Lehrpersonen nehmen gegenüber von Frau I. Platz. Im selben Waggon befindet sich eine schwarze Familie mit kleinen Kindern. Plötzlich beginnt der Lehrer damit, über Flüchtlinge, die er als „Illegale“ bezeichnet, zu sprechen. Er echauffiert sich über das angebliche Vorkommnis in Wien, wo eine Lehrerin eine vollverschleierte Frau auf das nunmehr geltende Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (siehe Artikel S. 68) aufmerksam gemacht haben soll und in der Folge von „20 Arabern bedroht“ worden sei. Der Lehrer meint dazu: „Wenn man sich um Recht und Ordnung kümmert, wird man bedroht!“ Außerdem empfinde er es als empörend, dass Schaffner*innen „die Migranten ohne Ticket zur Grenze weiterfahren“ lassen würden. Er selbst habe in derartigen Situationen mehrmals dazu aufgefordert, die Flüchtlinge „aus dem Zug zu

schmeißen“. Unverständlicherweise sei man dieser Forderung aber nicht nachgekommen. Er habe vielmehr den Eindruck, dass Flüchtlinge überhaupt nicht kontrolliert würden. Es sei also unbedingt erforderlich, die Grenzen zu schließen. Schließlich wird es Frau I. zu viel und sie bittet darum, dass der Lehrer aufhören möge, Gerüchte zu verbreiten, sonst müsse sie sich woanders hinsetzen. Der Lehrer reagiert darauf sehr aggressiv und meint, sie könne gerne ihre Sachen nehmen und woanders hingehen. Sie solle dorthin zurückgehen, wo sie herkomme, nämlich „in den Osten“. Daraus entsteht eine längere Diskussion über die zuvor vonseiten des Lehrers verbreiteten Gerüchte. Frau I. merkt an, dass sie sich von einem Lehrer erwarte, dass er seine Informationen zu einem Thema aus verschiedenen qualifizierten Quellen hole und sie seine Aussagen als menschenverachtend empfinde. Schließlich werden die Schüler*innen auf die verbale Auseinandersetzung aufmerksam und hören zu. Frau I. ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Jugendlichen zumindest mitbekommen, dass sie widersprochen und somit gezeigt hat, dass nicht alle Fahrgäste die Meinung des Lehrers teilen. Außerdem bewirkt ihr Einschreiten, dass der Lehrer die restliche gemeinsame Fahrt nichts mehr sagt. Wenn Frau I. den Vorfall – insbesondere aufgrund des aggressiven Tonfalls und der übergriffigen Wortwahl ihr gegenüber – auch als sehr beklemmend und anstrengend empfunden hat, so ist sie doch damit zufrieden, eine Gegenstimme zu den pauschalisierend ausgesprochenen Gerüchten über Geflüchtete gewesen zu sein.

*Sind Sie mit Rassismus konfrontiert worden und haben Zivilcourage gezeigt? Kennen Sie jemanden, der*die eingegriffen hat, als Unrecht aufgrund einer rassistischen Motivation geschehen ist? Schicken Sie uns Ihre persönlichen Best Practice Beispiele an:*

zivilcourage@zara.or.at

Antimuslimischer Rassismus

Unter Generalverdacht

Philippe Schennach

Vorurteile gegenüber dem Islam sind in den klassischen Medien weit verbreitet. Ihre Übertragung auf soziale Medien hat zu einer Intensivierung der Feindbildkonstruktionen und Falschmeldungen geführt. In den letzten Jahren hat dieses Misstrauen gegenüber Muslim*innen nicht nur ihre Wahrnehmung in der Bevölkerung, sondern auch einzelne Gesetze beeinflusst und sie vermehrt unter Generalverdacht gestellt.

Muslim*innen Konjunktur. ZARA verzeichnete im Jahr 2017 insgesamt 1.162 rassistische Vorfälle, wovon mehr als ein Drittel (38 %) online stattgefunden und sich insbesondere gegen Geflüchtete Personen und Muslim*innen gerichtet hat. Allerdings ist dies nur die Spitze des Eisberges, wenn bedacht wird, dass es sich hierbei lediglich um jene Vorfälle handelt, die an ZARA gemeldet bzw. im Zuge von Monitoringaktivitäten dokumentiert wurden. Darüber hinaus zeigt die detaillierte Analyse von Online-Hass-Inhalten, die im Zuge des EU-Projekts „Research – Report – Remove: Countering Cyber Hate Phenomena“ durchgeführt werden konnte, dass Online Hass und Hetze nicht nur in ihrer Anzahl, sondern auch in ihrer Intensivität zugenommen haben (siehe Artikel S. 72). Jüngstes Beispiel hierfür ist das Wiener Neujahrsbaby, welches nach seiner Geburt mit einer Welle von Hasspostings konfrontiert wurde, weil seine Mutter auf dem Bild ein Kopftuch trug. Obgleich ein Baby bei seiner Geburt ein „unbeschriebenes Blatt“ ist, verdeutlicht dieses Beispiel, inwiefern eine Identität medial mit Vorurteilen überschrieben werden kann. Dabei richten sich vieler dieser Hasspostings nicht nur gegen ein Individuum, sondern gegen alle Angehörige einer religiösen Gruppe.

Gegenwärtig ist die österreichische Bevölkerung tief gespalten. Acht von zehn Österreicher*innen sprechen sich laut Integrationsbarometer 2017 für strengere Kontrollen von Moscheen aus und für ein Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum.² Des Weiteren hat rund die Hälfte der 1.000 Befragten angegeben, dass sie das Zusammenleben von Muslim*innen und Nichtmuslim*innen als negativ erachtet.³ Auch am Arbeitsplatz scheint die Akzeptanz von Vielfalt nicht zu steigen. Im Rahmen einer von der EU-Kommission beauftragten Befragung gaben in Österreich nur 54 % an, dass sie sich ‚wohl‘ oder ‚mäßig wohl‘ fühlen würden, wenn sie eine*n muslimische*n Arbeitskollegen*in hätten (der EU-28-Durchschnitt waren 72 %).⁴

Wenn klassische Medien über den „Islam“ und „Muslim*innen“ berichten, dann meist negativ. Während vor der Jahrtausendwende das Islambild noch von Stereotypen verzerrt wurde, wird der Islam seit den Terroranschlägen im Jahr 2001 zusätzlich als gesellschaftliche Bedrohung dargestellt. Dies verdeutlicht u. a. die Studie „Der Islam in den Medien“, welche 2012 vom Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt wurde. Sie zeigt, dass sich die Berichterstattung österreichischer Printmedien verstärkt einem Bild des Islam bedient, welches um die Themen Islamismus, Islamkritik und Islamfeindlichkeit kreist.¹ Die mediale Darstellung von Muslim*Innen folgt ebenfalls diesem Beispiel, indem auf ein enges Repertoire von Rollenbildern und Klischees zurückgegriffen wird, das sich der Angst der Bevölkerung vor einem vermeintlichen „islamistischen Terrorismus“ bedient. Dabei werden nicht nur falsche Einschätzungen von Individuen über die Gefahr, Opfer eines Terroranschlags werden zu können, verstärkt, sondern auch Generalisierungen bestätigt, die negative Taten oder Eigenschaften einzelner Personen auf Rollen einer ganzen ethnischen oder religiösen Gruppe übertragen. Diese Darstellung eines „kollektiven Anderen“ hat zur Folge, dass der eigenen Identität positive, dem Gegenbild negative Merkmale zugesprochen werden. Weder die positiven noch die negativen Eigenschaften stehen jedoch mit Herkunft, Religionszugehörigkeit oder anderen Merkmalen im Zusammenhang. Jegliche Eigenschaften sind lediglich das Resultat individueller Sozialisation.

Insbesondere in sozialen Medien haben pauschale Verurteilungen und Verhetzung gegen

Lässt man solche Vorurteile unwidersprochen stehen, beeinflussen sie nicht nur Gedanken, Einstellungen und Emotionen Einzelner, sondern können schlussendlich Politiken gestalten und strukturell in Gesetzen verankert werden. Eines der ersten Beispiele dafür war 2008 das Minarettbauverbot in der Schweiz. Diesem Vorstoß folgten Landesregierungen in Vorarlberg (20.06.08) und Kärnten (18.12.08) mit dem Argument, dass es nicht darum ginge, die Ausübung des Glaubens einer Minderheit einzuschränken, sondern nur ihrer Einrichtungen, die laut damaligem BZÖ-Generalsekretär Martin Strutz „eine reine politische Aktion und Provokation“⁵ seien. Die Frage, inwiefern ein Minarett eine Verkörperung aggressiven islamischen Herrschaftsdrangs oder nur das Symbol eines Glaubens ist, bedarf jedoch einer grundsätzlichen Auseinandersetzung der Verhältnisse von Religion und Öffentlichkeit und keiner Stigmatisierung einer Gruppe, indem die Minarettdebatte als Platzhalter für Debatten über den Islam als Inbegriff von „Bedrohung“ ausgenutzt wird. Gleiches gilt für die Novelle des Islamgesetzes 2015. Während sich manche Muslim*innen durch das neue Gesetz eine stärkere Anerkennung des Islam als gleichberechtigte Religion neben anderen anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften erhofften, wurde ihnen eine Moralpredigt gehalten, gekennzeichnet von Ermahnungen, sich an die gesetzlichen Regelungen zu halten und eine positive Einstellung gegenüber dem Staat einzunehmen. Bei beiden Beispielen handelt es sich jedoch um Verpflichtungen, die nach geltendem Recht ohnehin selbstverständlich sind und sich weder im Protestant*innengesetz noch im Israelit*innengesetz wiederfinden lassen.⁶ Nicht nur Betroffene fühlten sich durch das Gesetz unter Generalverdacht gestellt, sondern der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern und die Antidiskriminierungsstelle Steiermark äußerten sich bezüglich des Islamgesetzes kritisch, weil es die Basis für eine Ungleichbehandlung bietet. Trotzdem wurde das stark aus sicherheitspoliti-

schen Erwägungen verfasste Gesetz im Februar 2015 umgesetzt und sollte die erste von einigen Maßnahmen werden, durch die der Staat die antimuslimische Stimmung der Bevölkerung aufnimmt. Als aktuelle Beispiele dienen die Islamstudie oder das Anti-Gesichtsverhüllungs-gesetz, welches am 1. Oktober 2017 als Teil eines größeren Integrationsgesetzes in Kraft getreten ist. Letzteres wurde zwar in Bezug auf Religionen neutral formuliert, ist jedoch aus der Perspektive von ZARA innenpolitisch motiviert, weshalb es Grund zur Annahme gibt, dass es sich gegen die von Muslim*innen getragenen Burkas richtet. Dabei ist unverständlich, inwiefern ein Gesetz, das laut dem Netzwerk Muslimische Zivilgesellschaft lediglich 80 Personen in Österreich betrifft, zur besseren Integration beitragen kann. Zuletzt wurde das Verbot der Vollverschleierung von vielen Politiker*innen mit dem Argument, dass die Burka ein „Symbol der Unterdrückung“ darstelle, gerechtfertigt. Es liegt auf der Hand, dass keine Frau aus patriarchal-sexistischen Gründen gezwungen werden sollte, ihr Gesicht und ihren Körper zu verhüllen, doch falls dies der Fall ist, gibt es bereits Organisationen, an die sich die Betroffenen wenden können. Daher bedarf es keiner Gesetzgebung, die Frauen bevormundet und annimmt, dass jede Frau die Burka aufgrund von Zwang trägt.

Die österreichische Bevölkerung versteht sich zwar als eine offene und pluralistische Gemeinschaft, der Diversität wird allerdings mit Misstrauen begegnet. Davon zeugen auch die Berichterstattung der Medien, Beiträge in sozialen Netzwerken, Umfragen zu Integration oder einzelne Gesetze der letzten Jahre. Dabei steht die Diskriminierung von Muslim*innen im Widerspruch zu den Werten der liberalen Demokratie, die oft als Referenzobjekt dieser Diskriminierung angeführt werden. Daher wäre die angebrachte Reaktion auf die zunehmende Vielfalt der Gesellschaft nicht die Isolierung des „Anderen“, sondern eine Auseinandersetzung mit der eigenen Voreingenommenheit, um einen vorurteilsfreieren Umgang miteinander zu ermöglichen.



Philippe Schennach, BA, hat in England seinen Bachelor in Internationale Beziehungen (Politikwissenschaft) gemacht und schreibt momentan seine Masterarbeit für sein Studium „Ostasiatische Gesellschaft und Wirtschaft“ an der Universität Wien. Er unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit von ZARA.

⁵ Pressereferat Parlamentsklub des BZÖ. Site: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20091129_OTS0032/minarett-bauverbot-bzoe-strutz-in-oesterreich-ueber-raumordnung-regeln

⁶ Klingensbrunner, et. al.: 103 Jahre Islam, Juridikum 2015, S. 164, 172.

Rechtlicher Hintergrund

Lukas Gottschamel

In Gesetzen finden sich antimuslimische Ansätze. Es gibt dabei Gesetze, die sich explizit mit dem Islam auseinandersetzen, aber auch solche, die scheinbar neutral sind, aber im Kern dennoch gegen den Islam bzw. Muslim*innen gerichtet sind.

In die erste Kategorie fällt das viel diskutierte IslamG 2015. Mehrere Bestimmungen werden stark kritisiert. Neben dem bereits erörterten normierten Generalverdacht findet sich ein Verbot laufender Finanzierung aus dem Ausland, das in dieser Form weder im IsraelitenG noch im Protestanteng oder in anderen vergleichbaren Gesetzen festgeschrieben ist.¹

Komplizierter ist die Erörterung von Gesetzen der zweiten Kategorie. Als historische Beispiele können die Änderungen landesgesetzlicher Bestimmungen zur Verhinderung weiterer Moschee- und Minarettbauten genannt werden. Es wurden zwar neutrale Gesetze novelliert, der politische Diskurs zeigte jedoch das genannte dahinterliegende Motiv auf.²

Das jüngste derartige Gesetz ist das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG). Wer die eigenen Gesichtszüge an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden durch Kleidung oder andere Gegenstände derart verhüllt oder verbirgt, dass sie nicht mehr erkennbar sind, kann nach diesem Gesetz mit bis zu 150 € bestraft werden. Zulässig ist eine Verhüllung, wenn sie durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen erfolgt, im Rahmen der Sportausübung geschieht, gesundheitliche Gründe oder berufliche Gründe hat. Als Ziele werden im § 1 AGesVG die Förderung der Integration durch die Stärkung der Teilhabe an der Gesellschaft und die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens in Österreich genannt. Somit knüpft auch das AGesVG an den Integrations- und Sicherheitsdiskurs an.

Obwohl die Formulierungen neutral gehalten sind und das BM.I betont, dass sich das österreichische

Verbot nicht auf bestimmte religiöse Verhüllungen bezieht,³ sprechen mehrere Argumente dafür, in dem Gesetz und seiner Anwendung eine Maßnahme gegen den muslimischen Gesichtsschleier zu sehen.

So wurde der muslimische Gesichtsschleier im Rahmen der Kommunikation des neuen Gesetzes durch das BM.I auf einer Übersichtsgrafik als einzige stets verbotene Verhüllung dargestellt.⁴ Besonders fällt auf, dass nicht einmal in Betracht gezogen wird, dass für den Gesichtsschleier eine Ausnahme – etwa das Tragen im Rahmen kultureller oder traditioneller Veranstaltungen – greifen könnte. Auch in einer Informationsbroschüre des BM.I findet sich als einzige Abbildung eine Frau mit Niqab, die dafür prominent und groß auf der ersten Seite angebracht ist.⁵

Während somit bei der muslimischen Gesichtsverhüllung gar nicht an Ausnahmen gedacht wurde, zeigt die Zeit seit dem In-Kraft-Treten, dass in sonstigen Bereichen die Ausnahmebestimmungen weit verstanden werden, obwohl die Notwendigkeit des Gesetzes ganz pauschal mit dessen großer Bedeutung für die Sicherheit und Integration begründet wurde.

So wurde nach anfänglicher Unsicherheit⁶ Halloween als Brauchtum anerkannt, weshalb Verkleidungen zulässig sind.⁷ Auch im Zusammenhang mit dem Radfahren wurde von der LPD (→ Glossar) Wien eine wesentlich umfassendere Erlaubnis zur Gesichtsverhüllung vertreten,⁸ als dies die Materialien zum AGesVG nahelegen.⁹

Diese Umstände zeigen, dass das Gesetz – trotz der neutralen Formulierung – in der Kommunikation und Auslegung durch die Exekutive letztlich als Gesetz gegen die muslimische Gesichtsverhüllung verstanden wird. Weitere Bedenken bestehen, dass das Verbot nach Auskunft der Dokustelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus bei den Betroffenen zu einer Zurückdrängung in den privaten Bereich führt und nicht zu einer – wie vom Gesetz gewünschten – gestärkten Teilhabe am sozialen Leben.

Mag. Lukas Gottschamel hat an der Universität Wien Rechtswissenschaften studiert. Er hat mehrere Jahre als Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht gearbeitet, bevor er im Rahmen von Projektanstellungen in der Parlamentsdirektion tätig war. Seit August 2017 ist er in der ZARA Beratungsstelle tätig und verantwortet innerhalb des Teams den Fachbereich Rechtliches.



V.l.n.r.: Claudia Schäfer, Elif Öztürk, Derai Al Nuaimi, Cécilia Kappel

Claudia Schäfer, ZARA (CS): Die neue Regierung ist noch nicht lange im Amt. Was meint ihr zum Regierungsprogramm?

Derai Al Nuaimi (DN): Ich bin sehr gespannt, was alles durchgesetzt wird. Wenn ich aber an den Wahlkampf denke, bin ich ganz und gar nicht positiv gestimmt. Es gibt einige sehr kritische Punkte, wie geflüchteten Menschen das Handy oder Bargeld zu entnehmen. Hier muss man ganz stark an die Menschenrechte appellieren und klar sagen: Das geht nicht!

Elif Öztürk (EÖ): Ich finde es ganz auffällig, dass der Begriff Islam 21 Mal vorkommt. Das widerspiegelt die Gesinnung und die gegenwärtige Atmosphäre relativ gut.

DN: Ja, 21 Mal steht Islam im neuen Regierungsprogramm. Man hat das Gefühl, dass der Islam für alle Probleme in Österreich verantwortlich gemacht wird.

CS: Man könnte den Eindruck gewinnen, dass die Regierung besondere Regeln für Muslim*innen durch- und umsetzen will. Teilt ihr diese Beobachtung?

DN: Manche Politiker, aber auch manche Medien schaffen da ein Bewusstsein im Sinne, dass der Islam für viele Probleme verantwortlich ist. Im Islamgesetz wird angedeutet, dass sich Muslim*innen an die Verfassung halten müssen. Das ist schon komisch. Damit wirft man Muslim*innen automatisch vor, sich prinzipiell nicht an die Verfassung zu halten. Und das schafft ein allgemeines Unwohlgefühl gegenüber Muslim*innen in der Gesellschaft.

Mehr Bewusstsein für Rassismus

Ein Interview von Claudia Schäfer mit Elif Öztürk und Derai Al Nuaimi

Elif Öztürk ist die Gründerin und Vorstandsvorsitzende der „Dokustelle – Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus“. Derai Al Nuaimi ist der Vorsitzende der Bundesjugendvertretung sowie der Landesvorsitzende der Muslimischen Jugend Wien. Anlässlich unseres Themenschwerpunktes „Antimuslimischer Rassismus“ haben wir mit ihnen über ihre Arbeit, ihre Ansichten, ihre Motivation gesprochen.

EÖ: Es geht um diesen Generalverdacht und um die ungleiche Behandlung. Weder im Israeliten-Gesetz noch im Protestanteng-Gesetz wird erwähnt, dass sich jemand an die Verfassung halten müsse. Nur im Islam-Gesetz steht das, nur für Muslim*innen gilt das.

CS: Gibt es Beispiele, wie Jugendliche jetzt anders behandelt werden?

DN: Sie haben oft das Gefühl, dass sie sich automatisch rechtfertigen müssen. Zum Beispiel in der Schule kommen sie ganz schnell in Erklärungsnot, warum der Islam so böse, warum er so gefährlich für Österreich ist, das Thema IS ist sowieso immer präsent. Das sind junge Leute, die sich mit diesen Themen – wie andere Schüler*innen – gar nicht so stark befassen.

CS: Wie gehen die Jugendlichen damit um?

DN: Unterschiedlich, je nach Persönlichkeit. Viele sind verzweifelt, manche weinen, manche wissen nicht, wie sie mit dieser Verteidigungsposition umgehen sollen. Es ist jedenfalls extrem schädlich für die Identität. Gerade Jugendliche mit Migrationshintergrund stellen sich in jungen Jahren oft die Fragen: Wer bin ich? Bin ich Österreicher*in? Manche Lehrer machen es Schüler*innen gar nicht so einfach, sich als Österreicher*innen zu fühlen. Auf der anderen Seite gibt es Jugendliche mit einer starken Persönlichkeit, die sich wehren und sagen: Nein, ich will nicht darüber reden.

EÖ: Man muss sich vorstellen, das sind Jugendliche, die pubertieren, die jeden Tag dieses Klima spüren und in dieses Verteidigungseck

¹ Klingenbrunner, Alexandra, Raptis, Julia: 103 Jahre Islam in der österreichischen Rechtsordnung – IslamG 1912 und IslamG 2015, juridikum 2015, S. 164, 173; ein derartiges Pauschalverbot bezeichnete die Venice Commission im Jahr 2011 als „arguably unreasonable and not necessary in a democratic society (...)“: [http://www.venice.coe.int/webformsdocuments/?pdf=C DL\(2013\)042-e, S. 47](http://www.venice.coe.int/webformsdocuments/?pdf=C DL(2013)042-e, S. 47).

² Hafez: Das IslamG, juridikum 2015, S. 179, 180, mit weiteren Nachweisen.

³ http://bmi.gv.at/bmi_documents/2091.pdf, S. 2.

⁴ <http://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=4 D794D417A36306479 47773D>.

⁵ http://bmi.gv.at/bmi_documents/2091.pdf, S. 1.

⁶ <http://derstandard.at/2000065054517/Scharfe-Kritik-der-Rechtsanwaelte-am-Verhuellungsverbot>.

⁷ <http://derstandard.at/2000066561084/Burkaverbot-Polizei-braucht-zu-Halloween-Fingerspitzengefuehl>.

⁸ https://www.raadlob-by.at/sites/default/files/atoms/files/verhuellverbot_auskunft_lpawien_20171013.pdf.

⁹ Erläuterung RV 1586 BlgNR 1586 25. GP, 12.

gedrängt werden. Sie tun sich schwer, dagegen vorzugehen. Sie haben Angst, dass sie ohnehin nichts bewirken können und nur schlechtere Noten bekommen. Wir haben Lehrer*innen und Direktor*innen, die keine Ahnung haben, warum sich eine 14-Jährige entscheidet, das Kopftuch zu tragen. Ihr wird dann sogar Radikalismus vorgeworfen. Oder stellt euch mal vor, ein Lehrer wirft einem 14-Jährigen immer wieder Radikalismus vor – und der Junge wird am Ende vier Stunden vom Verfassungsschutz befragt. Das hat Folgen für sein ganzes Leben.

CS: Hast du das Gefühl, dass Mädchen und junge Frauen noch mal ein anderes Paket abbekommen als die Burschen?

EÖ: Es ist schon so, dass Buben vermehrt Radikalismus-Vorwürfen begegnen. Was bei den Mädchen dazukommt, ist natürlich die Kopftuch-Sache. Und alles hat sich im Vergleich zu vor ein paar Jahren um eine Dimension verschlimmert: Es geht um diesen Vorwurf, dass man ohnehin nichts aus freiem Willen entscheidet. Ich saß mal auf einem Podium, wo ein Mitdiskutant mir sagte: „Das darfst du nur nicht laut sagen ins Mikrofon, aber eigentlich trägst du das Kopftuch gar nicht aus freiem Willen.“ Und er spricht in meinem Namen! Das ist eigentlich untragbar. Dann gibt es das Problem mit den Bewerbungen. Manche Frauen wissen ab einem Punkt nicht mehr weiter. Dann schicken sie die gleiche Bewerbung ohne Kopftuch ab – und werden zum Bewerbungsgespräch eingeladen. Stellen Sie sich vor, ich muss einen Teil meiner Identität abgeben. Das ist ein wahnsinniger Druck. Und dann sind es auch die Frauen, die auf der Straße eigentlich alles abkriegen, die verbal und körperlich angegriffen werden. Wir haben hier wirklich eine mehrfache Diskriminierung, die vielschichtig ist und die die Identität und die Existenz der Frau angreift. Das ist nicht nur ein Kopftuch-, sondern ein Frauenthema.

DN: Bereits vor zehn Jahren, als ich noch in der Schule war, hatten wir eine Mitschülerin mit Kopftuch. Das war nicht lustig. Sie ist mehrmals weinend aus der Klasse gelaufen. Sie wurde von Lehrer*innen aufgezo-gen, mehr sogar als von Schüler*innen. Warum musst du das machen? Wirst du dazu gezwungen? Du schaust viel schöner aus ohne usw. Diese Vorwürfe und Angriffe wurden in den letzten Jahren noch stärker. Wieder mal reden oft Männer über Frauen.

Sie werfen ihnen vor, dass sie nicht frei sind, dass sie keine Meinung haben. Das wurde auch ganz stark medial und politisch geprägt – etwa durch die Diskussionen, ob wir Lehrerinnen mit Kopftuch in den Schulen haben sollen.

CS: Was hält die Motivation hoch?

EÖ: Optimismus – trotz allem. Vielleicht können wir nicht alle Probleme des Rassismus lösen, aber wir können sie zumindest mindern. Es geht um die Bewusstseins-schaffung zum Thema Rassismus.

DN: Die Gesellschaft ist kein Zauberwerk, sie ist so stark wie ihre einzelnen Mitglieder. Wenn ihre Mitglieder vermehrt positiv und für eine inklusive Gesellschaft arbeiten, dann wird sich diese Gesellschaft in diese Richtung entwickeln. Wir haben eine Situation in Österreich, wo „rechts“ Normalität geworden ist. Genauso gibt es aber Menschen, die nicht rechts sind, die für Vielfalt und Diversität einstehen, und die tun auch was. Das Ding sind halt die Medien. Es wird meist vom Negativen berichtet. Da bin ich ein bisschen skeptisch. Hier sollte man früher ansetzen und bereits Jugendliche sensibilisieren, wie sie mit Medien umgehen sollen.

CS: Es würde sehr helfen, wenn mehr Personen mit Migrationshintergrund in allen möglichen Berufen und Interessenvertretungen, vor allem in öffentlichen Institutionen, wären. Warum ist das nicht der Fall?

EÖ: Viele Menschen mit Migrationshintergrund kommen aus der Arbeiterklasse, vor allem wenn ich mir die erste Einwanderer-Generation der türkischen oder bosnischen Community anschau. Das waren oft bildungsferne Familien. Und: Bildung wird vererbt in Österreich. Ich bin seit zehn Jahren in Österreich. Ich sehe heute viel mehr Student*innen, die Migrationshintergrund haben. Es braucht diesen Prozess. Es ist immer auch ein soziales Thema. Und denken wir an das Problem mit den Bewerbungen. In Personalabteilungen wird direkt sortiert und aussortiert – nicht nur muslimische, auch slawische Namen etwa. Dann kommst du gar nicht in diese Positionen, die repräsentativ besetzt sein sollten.

DN: Ich kann dir sehr stark zustimmen, was den öffentlichen Raum angeht. Der wird von Muslim*innen fast gar nicht genutzt – aus zwei Gründen: weil sie nicht immer fair behandelt

werden und weil es in vielen muslimischen Familien einen inneren Spirit gibt, der sagt: Save Side, lieber die sichere Variante, mach Jobs in der Privatwirtschaft. Warum? Weil die Eltern die Erfahrung gemacht haben, dass man alles verlieren kann. Im wirtschaftlichen Raum sind Muslim*innen ganz stark vertreten, auf Unis ebenso. Ein Grund, warum ich in der Muslimischen Jugend bin, ist, dass wir junge Muslime empowern wollen. Das fängt an bei der österreichischen islamischen Identität: Nur wenn man sich als Österreicher sieht, wird man in einem öffentlichen Umfeld sein. Wir bestärken Jugendliche stark und fragen „Möchtest du Kanzler werden?“ – „Dann geh in die Politik, geh in eine Partei“.

CS: Elif, wie siehst du den Aspekt der Repräsentanz von Frauen?

EÖ: Der Geschlechteraspekt macht schon einen ganz großen Unterschied. Ich kenne viele männliche Muslime, die z. B. in der Bank arbeiten. Das ist für eine Frau mit Kopftuch viel schwieriger. Männer können sich da irgendwie verstecken. Ein Kopftuch kann man nicht verstecken. Theoretisch können Jugendliche alles machen, es ist halt in der Realität dann nicht so. Es ist z. B. ganz schwierig, wenn eine Jugendliche mit Kopftuch Schauspielerin werden möchte. Dabei wäre das so wichtig. Oder nehmen wir z. B. eine Lehrerin mit Kopftuch. Die muslimischen Jugendlichen in der Schule könnten sich



ein Beispiel nehmen und sagen: Ich kann das auch schaffen. Auch die nicht-muslimischen Schüler*innen würden die Gesellschaft in ihrer Ganzheit erkennen. So ein Domino-Effekt kann bewirken, dass wir in zehn Jahren ein ganz anders Bild sehen. Dann wird es weniger gewichtig sein, was Medien sagen.

CS: Gibt es einen coolen Spruch, mit dem ihr kontern könnt, wenn ihr blöd angemacht werdet?

EÖ: Ich kenne einen Mann, der hat sehr cool reagiert. Er wurde wegen seiner ethnischen Zugehörigkeit verbal angegriffen. Er hat nur zurückgelächelt und gesagt: „Ich liebe dich auch!“ Der Täter war dann total baff und wusste gar nicht, wie er damit umgehen soll.

DN: Ich bin da extrem sarkastisch. Ich werde oft gefragt, was ich vom IS halte. Da sag' ich einfach: „Voll cool, findest du nicht?“ Und da beginnt die Person nachzudenken: „Nein, eigentlich nicht.“ Ich frage dann weiter: „Echt, wieso? Nur weil sie andere einfach so umbringen?“ Wenn dieser Nachdenkprozess einsetzt, habe ich für mich schon gewonnen und meinen Teil erledigt.

CS: Danke für das Gespräch.

Das Interview führte Claudia Schäfer, Geschäftsführerin von ZARA und Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit, unterstützt von Cäcilia Kappel.

Cäcilia Kappel studiert Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien. Sie engagiert sich seit Herbst 2015 ehrenamtlich für ZARA. Neben der Mithilfe bei verschiedenen Publikationen wie dem ZARA-Newsletter hat sie maßgeblich zum Aufbau der Onlineplattform „CounterACT! – Aktiv gegen Hass und Hetze im Netz“ beigetragen und füllt diese kontinuierlich mit Inhalten.

Elif Öztürk, BA, ist Kultur- und Sozialanthropologin und Gründerin sowie Vorstandsvorsitzende der NGO „Dokustelle – Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus“, welche jährlich den „Antimuslimischen Rassismus Report“ herausbringt.

Deraï Al Nuaimi ist der Vorsitzende der Bundesjugendvertretung sowie der Landesvorsitzende der Muslimischen Jugend Wien. Er studiert Unternehmensführung – Entrepreneurship an der FH Wien der Wirtschaftskammer Wien.

Sexismus und Rassismus: Zwei miteinander verflochtene Konzepte

Dudu Kücükgöl

Antimuslimische Übergriffe richten sich auffällig oft gegen sichtbar muslimische Frauen. Übergriffe auf und Diskriminierung von Frauen, die ein Kopftuch tragen, stellen nicht nur antimuslimische und rassistische Ressentiments dar, sondern sind auch Ausdruck von Sexismus. Unter diesem Aspekt erweisen sich Kopftuchdiskussionen und ähnliche Körperpolitiken als Manifestationen von sexistischen und rassistischen Ausgrenzungsmechanismen. Eine Analyse von Dudu Kücükgöl.

¹ <https://derstandard.at/2000044661181/Studie-Schlechtere-Jobchancen-mit-Kopftuch>.

² <https://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/5190772/Islamfeindlichkeit-Frauen-besonders-betroffen>.

³ <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/focus-und-sueddeutsche-zeitung-eine-entschuldigung-eine-rechtfertigung-fuer-titel-a-1071334.html>.

⁴ <https://derstandard.at/2000035701837/Sexuelle-Übergriffe-in-Koeln-Presseratur-ruert-Falter-Cover>.

Intersektionalität – diesen Begriff prägte die afroamerikanische Juristin und Feministin Kimberle Crenshaw in den 1970er-Jahren. Heute ist dieser Begriff nicht mehr aus Rassismus- und Diskriminierungsdebatten wegzudenken. Crenshaw deutete damit an, dass soziale Ungerechtigkeiten in unserer Gesellschaft – wie Rassismus und Sexismus – nicht nur einzeln, sondern überlappend und vielschichtig wirken. Sie analysierte den Rechtsfall einer afroamerikanischen Frau, die einen Autohersteller wegen Rassismus und Sexismus klagte. Crenshaw glaubte, dass sie nicht angestellt wurde, weil sie eine schwarze Frau war. Der Richter wies ihre Klage mit der Begründung ab, dass das Unternehmen sowohl Frauen als auch Schwarze anstelle. Tatsächlich arbeiteten im Unternehmen sowohl Schwarze als auch Frauen. Was der Richter jedoch nicht sah, war, dass schwarze Männer in der Produktion arbeiteten, Bürojobs aber nur an weiße Frauen vergeben wurden. Somit verkannte der Richter die zweifache Diskriminierung, die sie als schwarze Frau erlebte und deren Erfahrung sich nicht nur durch eine Form der Diskriminierung erklären ließ.

Ähnlich lassen sich im antimuslimischen Rassismus manche Phänomene nur erklären, wenn man das Zusammenwirken unterschiedlicher Diskriminierungsformen erkennt. Die Linzer Ökonomin Doris Weichselbaumer führte eine Studie durch, in der sie denselben Lebenslauf einer Frau mit verschiedenen Namen und Fotos verschickte: das Foto mit einem „typisch deutsch“ klingenden Namen, dasselbe Foto mit einem türkischen Namen und das Foto derselben Frau mit einem türkischen Namen und einem Kopftuch. Die Ergebnisse waren eindeutig: Ein türkischer Name verschlechterte die Chancen der sonst identen Bewerbungsunterlagen, ein Kopftuch

verschlechterte die Ergebnisse zusätzlich¹. Der Unterschied zwischen Version zwei und drei veranschaulicht damit explizit die religiöse Dimension von Diskriminierung, die über die rassistische Diskriminierung alleine hinausgeht.

Noch eindeutiger zeichnet sich das Bild der sexistischen Diskriminierung, wenn man die Fälle berichteter Islamfeindlichkeit liest: So betreffen 98 % der Fälle von dokumentierter Islamfeindlichkeit in Österreich, die die „Dokustelle Muslime“ für das Jahr 2016 berichtete, sichtbar muslimische Frauen². Islamfeindlichkeit alleine erklärt nicht, warum fast nur Frauen Opfer von islamfeindlichen Übergriffen sind. Ihre Erfahrungen lassen sich nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu beiden Gruppen erklären. Auch „übliche“ verbale Beschimpfungen, von denen muslimische Frauen häufig berichten – wie „Kopftuchschlampe“ oder „ISIS-Schlampe“ –, machen deutlich, dass eine große Portion Frauenverachtung dazugehört.

Rassistische Stereotype sind nicht geschlechtsneutral, sondern immer auch vergeschlechtlicht: Neben den medialen wie politischen Darstellungen muslimischer Männer als gewaltbereite und frauenverachtende Gruppe stehen Bilder von Musliminnen, die entweder als deren Opfer unterdrückt oder als hörige Komplizinnen mitschuldig sind. Die Komponente Geschlecht spielte auch eine große Rolle rund um die Debatten zur Kölner Silvesternacht 2015, als es um sexuell omnipotente muslimische Männer ging, die die körperlichen Grenzen von Frauen angeblich aufgrund ihrer Religion und/oder Kultur nicht respektieren könnten. Die darauffolgenden Aufmacher diverser Medien, in denen schwarze Hände auf weißen Frauenkörpern³ zu sehen waren, oder das Titelblatt des „Falter“⁴ waren ganz klar entlang rassistischer Konstrukte sexualisiert: Alle Übergriffigen sind schwarze Männer und alle Opfer weiße Frauen.

Auf welches Geschlechterbild kann man schließen, wenn Musliminnen nach extremistischen Anschlägen in Europa vermehrt von Übergriffen berichten? Dabei sind bisher keine

weiblichen Attentäterinnen solcher Anschläge bekannt. Warum wurde nach dem Anschlag am Nationalfeiertag in Nizza, der von einem Mann verübt wurde, ausgerechnet der Burkini (muslimischer Badeanzug für Frauen) am Strand verboten? Was sagt es über die Machtverhältnisse in unserer Gesellschaft aus, wenn Machtdemonstrationen in Form von Übergriffen oder aber auch Gesetzen auf den Körpern von Frauen ausgetragen werden?

Sowohl Rassismus als auch Sexismus dienen der Hierarchisierung von Differenzen und Legitimation von Herrschaftsverhältnissen. Nichts anderes als sexistische und rassistische Machtdemonstration ist das Anti-Gesichtsverhüllungsverbot (siehe „Rechtlicher Hintergrund“ S. 64) in Österreich, das seit Oktober 2017 wirksam ist – aber auch sämtliche Kopftuch- bzw. Be-



© Katharina Roßboth

rufverbote für muslimische Frauen. Die Diskussionen, die von solchen Verboten begleitet werden, verstärken Übergriffe auf muslimische Frauen auf den Straßen, während die gesetzlichen Beschränkungen zu struktureller und nachhaltiger Stigmatisierung und Benachteiligung führen. Muslimischen Frauen werden damit körperlicher Selbstbestimmung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit beraubt. In einer von antimuslimischem Rassismus und Sexismus geprägten Gesellschaft sollen muslimische Frauen an den Rand der Gesellschaft gedrängt und von jeglicher Gestaltungsmacht ausgeschlossen werden. Dabei wird auch noch eine „Frauenbefreiungsrhetorik“ bedient, in der die proklamierte Frauenbefreiung darin besteht, Frauen von Möglichkeiten der Selbstermächtigung auszuschließen.

*Mag.^a Dudu Kücükgöl studierte Wirtschaftspädagogik an der WU Wien. Sie arbeitet an ihrer Dissertation, in der sie die Darstellung muslimischer Frauen in Medien analysiert. 15 Jahre lang war sie in der Muslimischen Jugend Österreich aktiv. Sie arbeitet zu den Schwerpunkten Diversität, Muslim*innen in Europa, Integration, Rassismus, Sexismus und Feminismus.*

Intersektionalität

beschreibt das Zusammenwirken unterschiedlicher Formen und Dimensionen von struktureller Ungleichheit und Differenz, die über die bloße Addition der einzelnen Diskriminierungsformen hinausgeht.

Online Hass und Hetze

Beratungsstelle #GegenHassimNetz

Barbara Unterlerchner

Seit September 2017 betreibt ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit die neue Beratungsstelle #GegenHassimNetz. Seither dokumentierten und berieten psychosozial und juristisch geschulte Berater*innen bis Mitte Februar 2018 in rund 600 Fällen. Überwiegend richteten sich Online Hass und Hetze gegen Muslim*innen und Geflüchtete.

¹ ZARA Rassismusbroschüre 2016, Tabelle, 22.

² Siehe u. a. Falter.at, 24/16, <https://www.falter.at/archiv/wp/uns-reicht> (letzter Zugriff 17.1.2018).

³ <http://www.nohate-speechmovement.org/hate-speech-watch> (letzter Zugriff 17.1.2018).

⁴ <https://www.nohatespeech.at/> (letzter Zugriff 17.1.2018).

⁵ <https://futurezone.at/netzpolitik/regierung-startet-initiative-gegen-hass-im-netz/208.040.832> (letzter Zugriff 18.1.2018).

⁶ <https://www.zara.or.at/index.php/archiv/10363#more-10363> (letzter Zugriff 18.1.2018).

⁷ Es gibt keine Legaldefinition für Hass im Netz, allerdings eine breite Übereinstimmung über politische Komponenten des Phänomens in Zusammenhang mit „Bias“ und gesellschaftlichen Machtverhältnissen. Vgl. dazu z. B. <http://www.bpb.de/252396/was-ist-hate-speech> (letzter Zugriff 19.1.2018), oder http://unesdoc.unesco.org/imaget0023/002332/233231e.pdf_11 (letzter Zugriff 20.1.2018).

den Auftrag, bis 15. September 2017 eine solche Anlaufstelle für Betroffene und Zeug*innen von Hass und Hetze im Netz zu errichten.

Nach einer intensiven Aufbauphase während der Sommermonate nahm ZARA im September die Beratungsstelle in Betrieb⁶. Fünf psychosozial geschulte Jurist*innen beraten seither Betroffene von Hass und Hetze und User*innen, die dem entgegengetreten wollen. Die Beratung umfasst einerseits Strategien zur Gegenrede, andererseits, ob rechtliche Schritte gegen die Täter*innen oder Seitenbetreiber*innen möglich sind. Zudem wird bei sonstigen Interventionen unterstützt, wie bei der Entfernung von Hassbotschaften von sozialen Plattformen oder diversen Webseiten.

Neu in der Beratung ist der erweiterte Zuständigkeitsbereich, der sich aus der gängigen Definition für Hass im Netz ergibt. Demnach ist Hass im Netz, wenn sich ein online verbreiteter Inhalt abwertend oder diskriminierend gegen eine Person oder eine Gruppe aufgrund bestimmter Merkmale bezieht. Das können z. B. rassistische, sexistische, homo- oder transphobe Hassbotschaften sein⁷. Aber auch Betroffene von Cybermobbing sollen schnelle und niederschwellige Unterstützung erhalten. Ebenfalls neu sind zusätzliche Kommunikationskanäle, über die Betroffene die Beratungsstelle erreichen können – etwa mit einem eigens errichteten Online-Meldeformular oder per Chat⁸.

Einige Monate nach Eröffnung der Beratungsstelle gegen Hass im Netz kann jedenfalls eine positive Bilanz gezogen werden. Die Anzahl der Meldungen ist konstant hoch, die Berater*innen dokumentierten bis Mitte Februar 2018 rund 600 Fälle von Hass im Netz. In vielen Fällen waren die Inhalte strafrechtlich und wurden zur Anzeige gebracht. In 40 % meldeten die Berater*innen der NS-Meldestelle (→ Glossar) Inhalte, die den Straftatbestand der Verhetzung (→ Glossar) erfüllten. In 14 % der Fälle wurde gegen das Verbotsgesetz verstoßen. In 16 % der dokumentierten

Fälle wurden Personen online beleidigt und erhielten Beratung und Hilfe bei der Anzeigeerstattung. Häufig konnte eine Entfernung der Hasspostings durch die Dienstbetreiber erreicht werden. Letztere, wie etwa Facebook, YouTube oder Twitter, spielen eine tragende Rolle beim Kampf gegen Hass im Netz, weshalb ZARA seit jeher die effektivere Überprüfung von gehosteten Inhalten fordert.

In diesem Zusammenhang beteiligte sich ZARA am 3. Monitoring-Projekt der Europäischen Kommission zur Überprüfung der Einhaltung eines Code of Conduct hinsichtlich des Umgangs mit illegalem Hate Speech, zu dessen Einhaltung sich IT Unternehmen freiwillig verpflichtet haben. Insgesamt überprüften und meldeten die Berater*innen 105 Beiträge mit illegalen Inhalten in einem Zeitraum von sechs Wochen⁹, die im gesamteuropäischen Vergleich ausgewertet wurden¹⁰.

Inhaltlich lässt sich bei den Hasspostings ein eindeutiger Trend feststellen. Hauptsächlich



betroffen von Online Hetze sind Muslim*innen und Geflüchtete sowie Personen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit. Durch Online-Recherchen lässt sich feststellen, dass sich diese Gruppen zum gesellschaftlichen Feindbild entwickelt haben, die nicht nur Gegenstand gesellschaftspolitischer Diskussionen, sondern auch Zielscheibe von vielfach strafrechtswidriger Hetze sind. Diese findet nicht nur in geschlossenen Gruppen in sozialen Medien, sondern auch auf öffentlich zugänglichen Seiten von diversen Medien, Blogs oder auf Seiten von politischen Funktionsträger*innen statt und zieht sich weit durch alle gesellschaftlichen Gruppen. Dank aufmerksamer User*innen und der intensiven Arbeit der Beratungsstelle konnten etliche illegale Inhalte entfernt werden. Es bleibt zu hoffen, dass es durch die Arbeit der Beratungsstelle gegen Hass im Netz und die stetigen Bemühungen, die Kooperation mit den sozialen Medien und den Strafverfolgungsbehörden zu stärken, gelingt, Hass und Hetze langfristig einzudämmen.

Mag. a Barbara Unterlerchner, MA hat im August 2017 die Leitung der Beratung bei ZARA übernommen. Sie studierte Rechtswissenschaften, europäische Studien und Kriminologie, ihre beruflichen Schwerpunkte liegen vorrangig in der Unterstützung und Beratung von Verbrechenopfern, im Fremden- und Asylrecht sowie als Trainerin. Vor ihrer Tätigkeit bei ZARA hat sie beim Weißen Ring den Fachbereich für Opferrechte und Opferhilfe geleitet.

⁸ [https://beratungsstelle.counteract.or.at/\(letzter Zugriff 19.1.2018\)](https://beratungsstelle.counteract.or.at/(letzter%20Zugriff%2019.1.2018)).

⁹ <https://www.zara.or.at/index.php/archiv/10631> (letzter Zugriff 20.1.2018).

¹⁰ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-261_en.htm (letzter Zugriff 20.1.2018).

Netzwerk gegen Hass im Netz

Im Zuge der Errichtung der Beratungsstelle #GegenHassimNetz wurde von ZARA ein Netzwerk gegründet, um bei regelmäßigen Treffen eine verstärkte Kooperation zur besseren Unterstützung der Betroffenen zu fördern. Das Netzwerk besteht aus NGOs aus verschiedenen Bereichen, die bestimmte Gruppen beraten und unterstützen, die von Hass und Hetze im Netz betroffen sind. Dabei beteiligen sich Organisationen aus dem Kinder- und Frauenbereich sowie Vereine, die die Rechte von Minderheitengruppen vertreten. Auch Mitarbeiter*innen der Gleichbehandlungsanwaltschaft sind Teil des Netzwerks.

Die vielen Gesichter von Online Hass und Hetze

Andreas Schadauer

Online Hass und Hetze treten in unterschiedlichen Erscheinungsformen und unterschiedlicher Intensität auf. Gemein ist ihnen jedoch das Ziel, bestimmte Bevölkerungsgruppen kollektiv abzuwerten und zu erniedrigen. Durch ihre kumulative beständige Wiederholung und Präsenz stellen sie in ihrer breiten und negativen Wirkung ein nicht zu unterschätzendes gesamtgesellschaftliches Problem dar. Das Projekt Research – Report – Remove beschäftigte sich zwei Jahre mit dem Thema und bietet einige relevante Einsichten.

zu machen. Einige zentrale Formen sollen hier kurz zusammengefasst werden.

Bei antisemitischen Hasspostings spielen Verschwörungstheorien, Holocaustleugnung und ein „versteckter Antisemitismus“, z. B. getarnt als Anti-Zionismus, eine besonders große Rolle. Hetze gegen Roma*Romnija und Sinti*Sintize reproduzieren und verfestigen zumeist historisch vorbelastete Vorstellungen zu Reinheit/Unreinheit, Kriminalität und überholte Fantasien zu „Über-“ und „Untermenschen“. Im alltäglichen, online benutzten Sprachgebrauch sind homophobe Beleidigungen und Stereotype weiterhin verbreitet und üblich. Die Stärkung der Rechte von LSBTIQ (Lesbisch, Schwul, Bi, Trans*, Inter*, Queer)-Personengruppen löst immer wieder heftige Gegenreaktionen im Internet aus. Online Hass und Hetze gegenüber Muslim*innen hat in den vergangenen Jahren verknüpft mit einer ausgeprägt negativen Stereotypisierung – z. B. als „Rückständige“ und „Vergewaltiger“ – stark zugenommen und wird von einer Welle an Falschmeldungen begleitet.³

So unterschiedlich diese online verbreiteten Botschaften in ihrem Erscheinen auch sein mögen, was sie alle gemeinsam haben, ist das Ziel, ausgewählte Bevölkerungsgruppen als homogene Einheiten zu konstituieren und sie in ihrer Gesamtheit abzuwerten. Untergeordnete Andere gegenüber einem überlegenen Wir zu erschaffen, um darüber das Vorenthalten einer gleichberechtigten und umfassenden Teilnahme an der Gesellschaft zu legitimieren.⁴

Dieses Ziel geht über die Wirkung und möglicherweise auch die Intention einzelner Hasspostings hinaus. In ihrer Summe, in ihrem gleichzeitigen, gemeinsamen und aufeinander abgestimmten Auftreten stellen sie jedoch die gesamtgesellschaftliche Gefahr dar, vor der Organisationen wie das International Network Against Cyber Hate (INACH) oder auch ZARA warnen. Indem Online Hass und Hetze auf schon weit verbreitete abwertende Bezeichnungen, Beleidigungen und negative Formulierungen zurückgrei-

fen, historisch vorbelastete Begriffe reaktivieren, z. B. Umvolkung, oder indem versucht wird, neue Bezeichnungen zu etablieren⁵, kommt es zu einer beständigen Wiederholung und Präsenz negativer Darstellungen und Bilder ausgewählter Bevölkerungsgruppen durch alle Medien hindurch.

Und diese sich ständig wiederholende, weit verbreitete Nutzung von abwertenden Begriffen, Stereotypen und historisch vorbelasteten Ausdrücken und Bildern kann realpolitische Konsequenzen nach sich ziehen. Nach wie vielen Wiederholungen derogativer Gruppenbezeichnungen und von Aussagen, dass bestimmte Personengruppen von Natur aus unveränderlich schlecht seien, gehen diese Bilder so weit in den

Alltagsgebrauch und in das alltägliche Denken über, dass jede gegen diese Gruppen gerichtete Maßnahme und Politik weitgehend als legitim erachtet wird, ganz gleich wie diskriminierend, extrem und menschenverachtend diese dann auch ausfällt?⁶

Diese Art von Online Hass und Hetze hat in den vergangenen Jahren nicht nur in Anzahl und Intensität zugenommen, sondern hat Bereiche der Gesellschaft erreicht, welche von Hassreden bisher unberührt geblieben sind. Diese Situation stellt weiterhin eine große Herausforderung für Organisationen, Politik und Zivilgesellschaft dar, die sich für einen respektvollen Umgang im Internet und darüber hinaus einsetzen.



Dr. Andreas Schadauer hat Soziologie an der Universität Wien studiert. Danach sammelte er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Interdisciplinary Centre for Comparative Research (ICCR) Erfahrung in verschiedenen europäischen Forschungsprojekten. 2013–2017 arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei ZARA. 2016 promovierte er am Institut für Wissenschafts- und Technikforschung der Universität Wien. Derzeit unterrichtet er als externer Lehrender an der Universität Wien.

⁵ So hat sich in rechten Kreisen im englischsprachigen Kontext die Verbindung des Begriffs für Vergewaltigung (rape) und Flüchtlinge (refugee) als generelle Bezeichnung für Flüchtlinge und Muslime durchgesetzt.

⁶ Wie über ein beständiges, flächendeckendes Reproduzieren von Stereotypen, Vorurteilen und normativen Begriffen mithilfe der Sprache Politik betrieben wird, hat zeitnah, analytisch und mit nahe gehenden Anekdoten eigener Erlebnisse angereichert Victor Klemperer für den Nationalsozialismus eindrücklich beschrieben. Klemperer, Victor. 2015 (orig. 1947). LTI: Notizbuch eines Philologen. Herausgegeben von Elke Fröhlich. Stuttgart: Reclam, Philipp, jun. GmbH, Verlag.

Das Projekt Research – Report – Remove: Countering Cyber Hate Phenomena (2016–2017)

Das EU-Projekt Research – Report – Remove (RRR), entwickelt vom International Network against Cyber Hate (INACH), baut auf drei Säulen auf: Wissen vertiefen, Meldungen erleichtern und die Bekämpfung von Online Hass und Hetze unterstützen.

Das Wissen zum gesellschaftlichen Phänomen Online Hass und Hetze ist zumeist auf nationale Erfahrungen beschränkt. Im RRR-Projekt steht demgegenüber ein ländervergleichender Ansatz im Mittelpunkt. Dabei baut das Projekt auf die Arbeit von mehreren Partnerorganisationen aus sechs verschiedenen Ländern auf. Dies ermöglicht es, einen Überblick über den Ursprung, die Ursachen, gegenwärtige Trends und EU-weite Entwicklungen von Online Hass und Hetze zu erlangen. Darüber hinaus trägt ein laufendes Monitoring und eine intensive Analyse ausgewählter Hasspostings dazu bei, neuere Entwicklungen frühzeitig zu identifizieren.

Zur Unterstützung der Nutzer*innen soll eine zentrale Meldestelle eingerichtet werden. Diese soll als internationaler Knotenpunkt fungieren, bei der verhetzende Beiträge gemeldet werden können, ganz gleich in welchem Online Medium und Land diese veröffentlicht wurden. Die gemeldeten Beiträge

sollen an die zuständigen Institutionen weitergeleitet werden, die diese auf ihre strafrechtliche Relevanz überprüfen und sich für ihre Entfernung einsetzen. Erreichbar soll der Knotenpunkt über die INACH-Internetseite und über eine eigens entwickelte App für mobile Geräte sein. Dies soll nicht nur die Meldung, sondern auch die Klärung der Frage der Zuständigkeit erleichtern.

Parallel dazu werden Standards zur Dokumentation und Analyse von Cyber Hate entwickelt und festgelegt sowie Empfehlungen für die Löschrouten der Internet Service Providers (ISPs) und sozialen Medien ausgearbeitet werden.

Berichte, Analysen, Angebote und Leistungen des Projekts sind auf der INACH-Seite abrufbar: www.inach.net

Das Projekt wird finanziell unterstützt von:



European Union, Directorate-General for Justice and Consumers

¹ Alle Beispiele sind dem Bericht „Manifestations of Online Hate Speech“ entnommen

² In unserem Fall Antisemitismus, Homophobie, antimuslimischer Rassismus und Antiziganismus. Siehe zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit die übersichtliche Zusammenfassung auf der Internetseite der Amadeu Antonio Stiftung: <http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/die-stiftung-aktiv/themen/gegen-gmf/definitiongmf/> (zuletzt zugegriffen Jänner 2018).

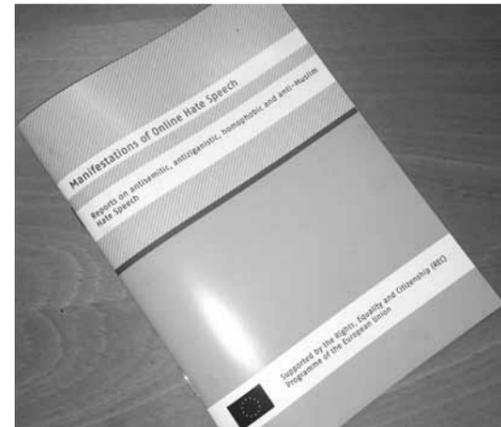
³ Eine ausführlichere Darstellung dazu findet sich im Bericht „Manifestations of Online Hate Speech“

⁴ Wulf D. Hund bezeichnet dies, wie ich finde, passend und griffig als „negative Vergesellschaftung“. Hund, Wulf D. 2010. Negative Societalisation – Racism and the Constitution of Race. In Wages of Whiteness & Racist Symbolic Capital, Hrsg. Hund, Wulf D., Krikler, Jeremy, und Roediger, David R., S. 57–96. LIT Verlag Münster.

Empfehlungen für Umgang mit Hass im Internet

Maren Hamelmann

Auf politischer Ebene sei eine klare Definition von „Hassrede“ und „Hasskriminalität“ sowie eine länderübergreifende Kooperation wichtig. Das ist eine der Empfehlungen von Expert*innen, die an der Jahreskonferenz des International Network Against Cyber Hate (INACH) im Oktober 2017 in Wien teilgenommen haben. Die Konferenz wurde von ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit in Österreich als österreichischem Mitglied ausgerichtet.



In vier Workshops diskutierten internationale Expert*innen aus den Bereichen Politik, Journalismus, Zivilgesellschaft und Internetindustrie die Rolle verschiedener gesellschaftlicher Bereiche im Kampf gegen Hass im Netz. Aus den Diskussionsergebnissen wurden konkrete Empfehlungen zum Umgang mit Hasskommentaren im Internet formuliert. So wird Journalist*innen empfohlen, bei ihren Internetangeboten auf die Einhaltung ethischer Standards zu achten, um einer Verbreitung von Hate Speech entgegenzuwirken. In Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen soll Medienkompetenz bereits im Kindesalter stärker gefördert werden. Soziale Netzwerke sollten ihr Melde- und Feedbackprozedere bei Hasskommentaren weiter verbessern und Counter Speech auf ihren Plattformen unterstützen.

Des Weiteren wurden die Ergebnisse des zweijährigen EU-Projektes „Research – Report – Remove: Countering Cyber Hate Phenomena“ vorgestellt. Der Bericht „Manifestations of Online Hate Speech“ bietet eine transnationale Analyse der Hassphänomene Antisemitismus, Antiziganismus, Homophobie und Hass gegen Muslim*innen im Internet. Auffällig ist, dass Hass im Netz nicht nur an Intensität zugenommen hat, sondern verstärkt die Mitte der Gesellschaft erreicht. Um die Analyse länderübergreifender Hassphänomene zu verbessern und die Arbeitsergebnisse aller INACH-Mitglieder künftig zusammenzuführen, entwickelte INACH eine internationale Falldatenbank. An diese ist ein Beschwerdeformular angeschlossen, über das User*innen Fälle direkt an INACH melden können.

Die Empfehlungen sowie den Bericht „Manifestations of Online Hate Speech“ finden Sie auf www.inach.net. Die Kurzfassung des Berichts kann auf Anfrage kostenlos unter folgender E-Mail- Adresse bestellt werden: office@zara.or.at.



Maren Hamelmann, MA, hat Public Administration, European Studies sowie Sozial- und Kommunikationswissenschaften an den Universitäten Münster, Enschede und Landau studiert. Seit April 2017 arbeitet sie bei jugendschutz.net als Fachreferentin für das International Network Against Cyber Hate (INACH).

Illegale Online Hetze wird immer stärker gelöscht

Bei den Löschraktiken illegaler Online Hetze in großen IT-Unternehmen ist in Österreich eine durchaus positive Entwicklung zu verzeichnen. Während das erste von der EU-Kommission initiierte Monitoring im Herbst 2016 keine berauschenden Ergebnisse brachte, waren die Resultate bei den beiden Überprüfungen im Jahr 2017 wesentlich besser.

Am ersten Monitoring, durchgeführt vom 10. Oktober bis 20. November 2016, nahmen zwölf Organisationen aus neun EU-Staaten teil, darunter ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit in Österreich. Dabei wurde eine durchschnittliche Löschrategie von 28 % festgestellt. In Österreich lag das Ergebnis weit darunter: Lediglich 11,4 % der gemeldeten illegalen Inhalte wurden von den Unternehmen gelöscht.

Einige Monate zuvor hatte die EU-Kommission mit den IT-Unternehmen Facebook, Microsoft, Twitter und YouTube einen Verhaltenskodex zur Begegnung illegaler Online Hetze¹ vereinbart, den „Code of Conduct on Countering Illegal Hate Speech Online“. In diesem Kodex verpflichten sich die Unternehmen u. a. dazu, Meldungen innerhalb von 24 Stunden zu überprüfen und Verstöße zu entfernen bzw. für die Nutzer*innen nicht mehr zugänglich zu machen.

Beim zweiten Monitoring überprüften 34 Organisationen aus 24 Ländern die Löschraktiken der Unternehmen im Zeitraum 20. März bis 5. Mai 2017. Die Ergebnisse waren wesentlich besser: Die durchschnittliche Löschrategie aller beteiligten Länder stieg auf 59,1 %. In Österreich lag

die Löschrategie mit 76,1 % sogar darüber und war damit eklatant besser als im ersten Durchgang.

Ein ähnlich gutes Ergebnis konnte beim dritten Monitoring, durchgeführt vom 6. November bis 15. Dezember 2017, erzielt werden. Insgesamt nahmen 33 zivilgesellschaftliche Organisationen und zwei staatliche Stellen in 27 EU-Mitgliedsstaaten an der Überprüfung teil, die im Folgenden etwas näher erläutert wird.

Drittes Monitoring: 105 illegale Hassinhalte

ZARA meldete im untersuchten Zeitraum insgesamt 105 illegale Hassinhalte an die drei Social-Media-Plattformen Facebook, YouTube und Twitter, davon 69 an Facebook, 18 an YouTube und 18 an Twitter. Gemeldet wurden Beiträge, die zu Gewalt aufrufen, die rassistische Ausdrücke verwenden oder in den Bereich der nationalsozialistischen Wiederbetätigung fallen. Als illegal wurden Beiträge angesehen, die einen Straftatbestand nach §283 öStGB zu Verhetzung² und/oder nach dem Verbotsgesetz von 1947³ darstellen.

¹ Der Verhaltenskodex kann hier heruntergeladen werden: http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/hate-speech_code_of_conduct_en.pdf (letzter Zugriff 19.12.2017)

² <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40177271/NOR40177271.pdf> (letzter Zugriff 20.12.2017).

³ <https://www.ris.bka.gv.at/Gelten-deFassung/Bundesnormen/10000207/Verbotsgesetz%201947%2c%20Fassung%20vom%2020.12.2017.pdf> (letzter Zugriff 20.12.2017)

Plattform	Hassinhalte	Gelöscht	Löschrategie
Facebook	59	69	86 %
Twitter	18	0	0 %
YouTube	18	18	100 %
Gesamt	105	77	73,3 %

Ergebnis dritte Überprüfung der Löschraktiken (6. 11. – 15.12.2017)

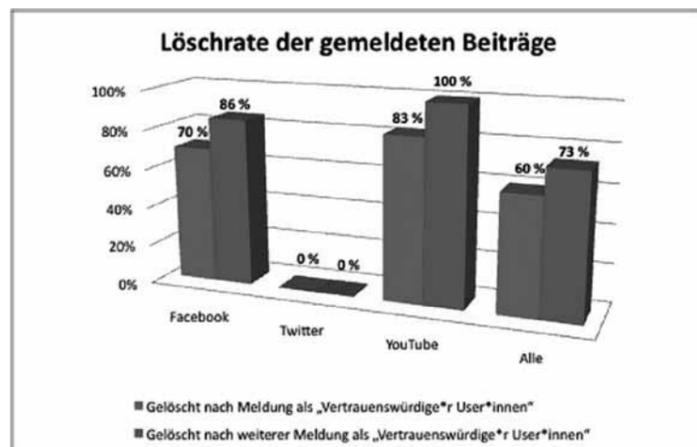
Der Schwerpunkt der gemeldeten Beiträge lag auf den verschiedenen Formen rassistischer Hassrede. 43 der gemeldeten Beiträge enthielten Aussagen, die gegen Muslim*innen hetzen. In 36 Beiträgen haben die Poster*innen zu Hass oder Gewalt gegen Geflüchtete und Migrant*innen aufgerufen, elf enthielten generell rassistische Aussagen, neun antisemitische Botschaften und sechs weitere Postings richteten sich gegen Personen aufgrund ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft. In elf Fällen wurde nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet oder der Nationalsozialismus verherrlicht – dies fiel damit unter das Verbotsgesetz. In 94 Fällen war der Tatbestand der Verhetzung nach § 283 öStGB verwirklicht.

Löschräte von 73,3 %

Insgesamt wurden 105 Hassinhalte von ZARA an die drei Plattformen Facebook, Twitter und YouTube geschickt. Davon wurden 63 zunächst anhand der Meldemöglichkeiten, die allen Nutzer*innen zur Verfügung stehen, gemeldet. Bei Facebook und YouTube wurden 26 der im vereinbarten Zeitraum nicht gelöschten Beiträge ein zweites Mal als „vertrauenswürdiger Nutzer“ gemeldet. Insgesamt hat dieses zweistufige Verfahren zu einer Löschräte von 73,3 % geführt. Die durchschnittliche Löschräte aller beteiligten Länder betrug 70 %.

Die nochmalige Meldung als „vertrauenswürdiger Nutzer“ hat dabei zu einer erheblichen Verbesserung der Löschräte geführt – insbesondere bei YouTube, womit eine Löschräte von 100 % erreicht wurde. Facebook reagierte zu 70 % auf Meldungen als „normale Nutzer*innen“; nach einer nochmaligen Meldung der nicht gelöschten Beiträge reagierte das Unternehmen insgesamt zu 86 % mit einer Löschung.

Nicht zuletzt der Ausbau „Vertrauenswürdige*r User*innen“-Programme hat hier Erfolg gezeigt: Facebook und YouTube haben merklich mehr gelöscht, wenn ein illegaler Inhalt ein zweites Mal über die direkteren Kanäle gemeldet wurde. Entsprechend schlecht ist demnach das Ergebnis für Twitter ausgefallen, bei dem ZARA noch keinen Sonderstatus hat. Hier lag die Löschräte zuletzt bei 0 %.



Löschräte aller von ZARA gemeldeten Fälle in Prozent (dritte Überprüfung der Löschräten). Als gelöscht wurden alle Fälle gezählt, die im Beobachtungszeitraum von Österreich aus nicht mehr abrufbar waren. Bei Twitter wurden keine Fälle als „vertrauenswürdige*r Nutzer*in“ gemeldet.

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind eine Vielzahl vorformulierter Vertragsbedingungen/Nutzungsbedingungen, welche Unternehmen als Grundlage ihrer Verträge (meist) mit Einzelpersonen (Verbraucher*innen) machen können. In aller Regel ist die Zustimmung zu den AGB Voraussetzung für den Vertragsabschluss.

Bedingte/teilbedingte/unbedingte Strafe

Bei einer bedingten Strafe wird die gesamte über eine*n Verurteilte*n verhängte Strafe für eine bestimmte Zeit nicht vollstreckt. Wird der*die Verurteilte innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Probezeit nicht wieder straffällig, so wird die Strafe nachgesehen. Andernfalls kann das Gericht die bedingte Strafnachsicht widerrufen. Bei einer teilbedingten Strafe wird nur ein Teil der Strafe nicht vollstreckt. Eine unbedingte Strafe wird im gesamten festgesetzten Rahmen vollstreckt, wobei es die Möglichkeit einer bedingten Entlassung gibt.

Beleidigung

Die (einfache) Beleidigung ist ein gemäß § 115 Abs 1 Strafgesetzbuch (StGB) strafbares Privatanklagedelikt und wird folgendermaßen definiert: „Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

Eine qualifizierte Beleidigung liegt laut §117 Abs 3 StGB dann vor, wenn sich die Beleidigung gegen eine Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer anderen nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der „Rasse“, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierten Gruppe richtet und entweder in einer Misshandlung oder Bedrohung mit einer Misshandlung oder in einer Beschimpfung oder Verspottung

besteht, die geeignet ist, den Verletzten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Diese ist dann ein Ermächtigungs- und nicht bloß ein Privatanklagedelikt. Der*die Beleidigte kann mit einer formlosen schriftlichen Ermächtigung an die Staatsanwaltschaft erreichen, dass dieses Delikt von Amts wegen zu verfolgen ist. Das Prozesskostenrisiko muss, anders als beim Privatanklagedelikt, nicht vom Opfer getragen werden.

Belästigung

Eine Belästigung stellt eine Form der Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz dar, bei welcher eine Person aufgrund eines oder mehrerer spezieller Merkmale, die sie aufweist (etwa aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung) oder die ihr von anderen zugeschrieben werden, in ihrer Würde verletzt wird oder werden soll und ein belastendes (z. B. einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes) Umfeld geschaffen wird oder werden soll.

Beschreibbeschwerde

Dabei handelt es sich um ein Rechtsmittel gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde. Dieses ist in der Regel bei der Verwaltungsbehörde einzubringen, die den bekämpften Bescheid erlassen hat.

Beweislasterleichterung/Beweislastumkehr

Bevor ein Gericht entscheiden kann, was in einem Fall rechtens ist, muss es feststellen, was geschehen ist (Klärung des Sachverhaltes). Welchen Sachverhalt ein Gericht feststellt, hängt letztlich von den Beweisen und der Glaubwürdigkeit ab. Gerade im Bereich der Arbeitsverhältnisse – und umso mehr bei Diskriminierungsfällen – herrscht oft ein ungleiches Kräfteverhältnis. Der*die Arbeitnehmer*in ist oft in einer schwächeren Position, sowohl im Hinblick auf die wirtschaftliche Kraft als auch auf die „Nähe zum Beweis“. Diesem Umstand wird im Bereich des Arbeitsrechts ebenso Rechnung getragen wie im Rahmen der Gleichbehandlungsgesetzgebung. Europäischen Vorgaben entsprechend sollte hier eine deutliche Verschiebung der Beweislast hin zu

den Beklagten stattfinden, die sich bei glaubhaft vorgebrachten Vorwürfen freibeweisen müssten. In Österreich ist diese Vorgabe nicht in letzter Konsequenz umgesetzt, was eine etwas komplizierte und nicht sehr praktikable Konstruktion mit sich bringt. So ist von den Aussagen des*der Beschwerdeführers*in/Klägers*in auszugehen, wenn er*sie glaubhaft einen Fall von Diskriminierung vorbringt. Von den Ausführungen des*der Beklagten ist nur dann auszugehen, wenn er*sie beweist, „dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom*von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war“. Eine Glaubhaftmachung ist einfacher zu erreichen als ein Beweis.

Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaften oder das Magistrat (in Städten mit eigenem Statut – in Wien übernehmen die einzelnen Magistratischen Bezirksämter diese Aufgabe), manche BVB-Agenden werden auch von den Landespolizeidirektionen übernommen, soweit der Sachverhalt in deren örtlichen Wirkungsbereich fällt. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen in erster Instanz zuständig.

Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist eine im Bundesministerium für Inneres angesiedelte Sicherheitsbehörde, der unter anderem die Bekämpfung extremistischer und terroristischer Phänomene obliegt. Das Bundesamt und die ihm unterstehenden Landesämter beobachten daher auch die rechtsextreme Szene in Österreich und ermitteln bei Verstößen gegen das Verbotsgesetz durch Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn. Bei der vom BVT betriebenen Meldestelle für NS-Wiederbetätigung können Beiträge im Internet mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten gemeldet werden.

cyber hate

Der Begriff cyber hate bezeichnet die Verbreitung von beleidigenden, diskriminierenden, verhetzenden und bedrohenden Inhalten im Internet. Zu diesem Zweck werden neben E-Mails und Websites in letzter Zeit vermehrt soziale Medien missbraucht.

„Cyber-Mobbing“ – Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation

Mit der Strafrechtsnovelle 2016 ist auch ein neues Gesetz gegen die „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ – oder „Cyber-Mobbing“ eingeführt worden. Demnach ist strafbar, wenn mithilfe einer Telekommunikation oder eines Computersystems eine Person an der Ehre verletzt wird oder Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs gezeigt werden und dies für eine größere Personenzahl wahrnehmbar ist. Zusätzlich muss dieses Verhalten eine längere Zeit hindurch fortgesetzt werden und geeignet sein, die Lebensführung der betroffenen Person unzumutbar zu beeinträchtigen.

Diversion und Tatausgleich

Unter Diversion versteht man ein zu Strafen alternatives Reaktionssystem (keine Verurteilung bei Erfüllung bestimmter Bedingungen) der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte im Rahmen des Strafrechts. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, etwa einer bloß leichten bis mittelschweren Straftat, einer nicht schweren Schuld des*der Täters*Täterin, ist auf die Verurteilung nach Durchführung eines förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verzichten. Nach Erledigung der Diversionsmaßnahmen, die nur mit Zustimmung der einer bestimmten Straftat verdächtigten Person durchgeführt werden können, wird das Strafverfahren endgültig eingestellt und der*die Betroffene gilt weiterhin als unbescholten. Zu den Diversionsmaßnahmen gehören der Tatausgleich, das Gewähren einer Probezeit (in der Regel mit der Erfüllung bestimmter Pflichten verknüpft), die Verrichtung gemeinnütziger Leistungen oder die Bezahlung eines Geldbetrages. Der Tatausgleich wird vom Verein Neustart durchgeführt, wo Sozialarbeiter*innen einen Ausgleich zwischen Opfer und Täter*in mittels Mediation ermöglichen sollen. Dies kann auch eine Schadenswiedergutmachung und eine schriftliche Regelung für den zukünftigen Umgang zwischen den beiden beinhalten. Das Opfer muss dem Tatausgleich ebenfalls ausdrücklich zustimmen. Für den Bereich der Jugendgerichtsbarkeit gelten im Detail andere Regelungen.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)

Das Dokumentationsarchiv des österreichi-

schen Widerstandes (www.doew.at) ist eine Stiftung, die von der Republik Österreich, der Stadt Wien und dem Verein Dokumentationsarchiv getragen wird. Es ist eine wissenschaftliche Institution, die sich unter anderem mit den Themen Widerstand während der NS-Zeit, NS-Verbrechen, Holocaust, Restitution und Rechtsextremismus nach 1945 auseinandersetzt. Die Mitarbeiter*innen des DÖW sammeln aktuelle Fälle rechtsextremer Übergriffe, werten diese aus und informieren in verschiedenen Medien und eigenen Publikationen über die Entwicklung der rechtsextremen Szene in Österreich.

Dokustelle Isamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus

Die Dokustelle (www.dokustelle.at) wird von Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen betrieben und dokumentiert Fälle von Islamfeindlichkeit und antimuslimischem Rassismus und berät und unterstützt betroffene Personen. Zusätzlich liegt ein Schwerpunkt auf Aufklärungsarbeit und Empowering, der durch Workshops und Seminare erfüllt wird.

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind. Zum EWR zählen alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Schweiz ist kein EWR-Mitglied und somit ein Drittstaat. Jedoch sind Schweizer*innen durch eine Vielzahl von bilateralen Verträgen EWR-Bürger*innen gleichgestellt.

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG)

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen beinhaltet in seinem Artikel III einen Verwaltungsstraftatbestand, mit dem unter anderem rassistische Diskriminierungen, z. B. beim Zugang zu Lokalen oder Geschäften, verboten werden. Derartige Handlungen werden mit Verwaltungsstrafen bis zu 1.090 Euro belangt und können bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. in Statutarstädten beim Magistrat angezeigt werden.

Ermächtigungsdelikt

Ein Ermächtigungsdelikt bezeichnet eine strafbare Handlung, die nur dann von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird, wenn das Opfer sie dazu ermächtigt.

Erschwerungsgrund

Bei der Bemessung der Strafhöhe in Strafverfahren haben Richter*innen auf sogenannte Milderungs- und Erschwerungsgründe Rücksicht zu nehmen. Darunter fällt beispielsweise auch ein rassistisches Motiv bei der Begehung einer Straftat. Liegt ein solches Motiv vor, muss die Strafe höher ausfallen, als wenn ein solches Motiv nicht vorliegt (§ 33 Abs 1 Z 5 StGB).

Ethnic Profiling

Unter Ethnic Profiling bzw. Racist Profiling versteht man die besondere Bedachtnahme auf Hautfarbe, Sprache, vermutete oder tatsächliche ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Staatsbürgerschaft durch Polizeibeamt*innen bei der Entscheidung, ob oder in welcher Weise eine Amtshandlung durchzuführen ist. Darunter fällt z. B. die gezielte Kontrolle von Personen dunkler Hautfarbe, ohne dass eine konkrete Verdachtslage vorliegt.

Fortführungsantrag

Das Opfer einer Straftat kann die Fortführung des Ermittlungsverfahrens beantragen, wenn die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft dem Gesetz widerspricht (z. B. die angezeigte Tat ist sehr wohl strafbar), wenn gegen die Richtigkeit der Tatsachen, die der Beendigung zugrunde liegen, erhebliche Bedenken bestehen (z. B. Beweismittel wurden falsch qualifiziert) oder wenn sich das Opfer auf neue, d. h. nicht aktenkundige Tatsachen beruft. Wird der Antrag abgewiesen, hat das Opfer einen Pauschalkostenbeitrag von 90 Euro zu bezahlen.

Forum gegen Antisemitismus

Das Forum gegen Antisemitismus (www.fga-wien.at), ein Verein mit Sitz in Wien, dokumentiert antisemitische Übergriffe, bietet Opfern einschlägiger Vorfälle Beratung an und informiert über Antisemitismus in Österreich.

Gefährliche Drohung

Gemäß § 107 Strafgesetzbuch (StGB) ist eine Person, die eine andere gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW)

Seit 2005 gibt es neben der Anwaltschaft für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Arbeitswelt auch jeweils eigene Gleichbehandlungsanwaltschaften für die Gleichbehandlung

unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, vom Alter oder von der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt sowie für den Bereich Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts in sonstigen Bereichen (z. B. beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen). Die Gleichbehandlungsanwaltschaft (www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at) ist unter anderem für die Beratung von Personen zuständig, die Opfer von Diskriminierung wurden, und kann Studien zur Diskriminierungssituation in Österreich sowohl in Auftrag geben als auch selbst erstellen. Fälle, die an die GAW herangetragen werden, können über die GAW bei der Gleichbehandlungskommission eingebracht werden.

Seit dem 1.7.2017 bieten auch die Regionalbüros in den Bundesländern Beratung und Unterstützung im gesamten Schutzbereich des Gleichbehandlungsgesetzes an.

Gleichbehandlungsgesetz (GlBG)

Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) soll Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, der Religion und Weltanschauung sowie des Alters in der Arbeitswelt bieten. Außerhalb der Arbeitswelt, z. B. beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, schützt es vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit.

Gleichbehandlungskommission (GBK)

Die Gleichbehandlungskommission setzt sich aus drei Senaten zusammen, die aus ehrenamtlich tätigen Repräsentant*innen von Ministerien und Sozialpartnerorganisationen bestehen. Die Senate der GBK haben sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit allen Fragen zu befassen, die Diskriminierungen betreffen. Sie sind insbesondere dafür zuständig, Gutachten über allgemeine Fragestellungen zum Diskriminierungskontext zu verfassen sowie in Einzelfällen auf Antrag des*der Betroffenen, der Gleichbehandlungsanwaltschaft oder von Interessenvertretungen Entscheidungen über etwaige Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes zu treffen. In diesen für die betroffene Person kostenfreien Verfahren haben die Gleichbehandlungsanwält*innen ebenso Parteistellung wie die Opfer selbst, die sich dabei aber auch von Personen ihres Vertrauens, wie z. B. Vertreter*innen von Nichtregierungsorganisationen wie ZARA, vertreten lassen können. Ergebnis eines solchen Verfahrens vor der Kom-

mission ist eine Entscheidung, die im Gegensatz zu einem gerichtlichen Urteil jedoch nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

hate speech

Hate speech bezeichnet Äußerungen, die zu Hass anstiften, verhetzen oder für bestimmte Gruppen verletzend sind. Je nach konkretem Inhalt und der Rechtslage des jeweiligen Landes können solche Äußerungen auch strafrechtlich relevant sein.

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (KlaV)

Der Klagsverband (www.klagsverband.at) wurde 2004 als Dachverband von NGOs gegründet, die bereits in der Bekämpfung von Diskriminierungen und der Beratung von Diskriminierungsopfern tätig waren. Heute gehören dem KlaV über 40 NGOs als Mitglieder an, die sich mit Diskriminierungen in unterschiedlichen Bereichen befassen. Der Klagsverband ist hauptsächlich als beratendes Organ gegenüber den Mitglieds-NGOs tätig. Mandant*innen der Mitglieds-NGOs kann der KlaV auch in Gerichtsverfahren nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) vertreten.

Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich umfassend reformiert. Mit Tätigkeitsbeginn 2014 wurde eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit mit zwei Verwaltungsgerichten des Bundes und neun Landesverwaltungsgerichten geschaffen. Die Unabhängigen Verwaltungsenate (UVS) wurden aufgelöst und ihr Tätigkeitsbereich den neu geschaffenen Verwaltungsgerichten übertragen. Die Gerichte dienen als Beschwerdeinstanzen in Verwaltungsangelegenheiten, und zwar sowohl in Verwaltungsstrafsachen als auch in Administrativangelegenheiten.

Maßnahmenbeschwerde

Die Maßnahmenbeschwerde ist ein Rechtsmittel gegen rechtswidriges Polizeihandeln. Sie ist binnen sechs Wochen beim zuständigen Landesverwaltungsgericht (LVwG) einzubringen. (Siehe auch: „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Polizei“.)

Mauthausen Komitee Österreich

Das Mauthausen Komitee Österreich (MKÖ – www.mkoe.at) wurde 1997 vom Österreichischen Gewerkschaftsbund und von der Bischofskonfe-

renz der römisch-katholischen Kirche mit den Israelitischen Kultusgemeinden Österreich als Partner in Form des Vereins als Nachfolgeorganisation der Österreichischen Lagergemeinschaft Mauthausen gegründet. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er leistet Gedenkarbeit und befasst sich mit der wissenschaftlichen und pädagogischen Betreuung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen und seiner Nebenlager. Das MKÖ tritt für die Wahrung der Menschenrechte aller ein. Darüber hinaus richtet es sich gegen alle Arten von Faschismus, Rassismus, Neonazismus, Chauvinismus und Antisemitismus.

Mimikama

Mimikama (www.mimikama.at) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich mit Falschmeldungen, Abofallen, Spam, schädlichen Links, Phishing-mails etc. befasst und als internationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung von Internetmissbrauch und als zentrale Anlaufstelle für Internetuser*innen dient, die verdächtige Internetinhalte melden und aufgeklärt haben möchten.

Mittelbare bzw. indirekte Diskriminierung

Siehe unmittelbare/direkte Diskriminierung

Mobbing

Unter Mobbing versteht man die über einen längeren Zeitraum hinweg dauernde Schikane eines Menschen. Opfer von Mobbing sind typischerweise Ziel von niederschweligen Aggressionen, Ausgrenzungsversuchen, verächtlichmachenden Äußerungen, Beleidigungen, falschen Anschuldigungen, Drohungen bis hin zu physischer Gewalt.

Monitoring

Der Begriff Monitoring bezeichnet im Allgemeinen die systematische Beobachtung bzw. Überwachung eines Vorgangs, meist mit technischen Hilfsmitteln. ZARA betreibt dies in Zusammenhang mit rassistischen Inhalten, unter anderem in Hinblick auf dezidiert rechtsextreme als auch etablierte Medien und Webseiten.

NS-Meldestelle

Bei der vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) betriebenen Meldestelle für NS-Wiederbetätigung können Beiträge im Internet mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten gemeldet werden.

OÖ. Netzwerk gegen Rassismus und Rechtsextremismus

2001 wurde bei einem Treffen auf Einladung der Welser Initiative gegen Faschismus und des Bildungshauses Schloss Puchberg von 26 Organisationen das oberösterreichische Netzwerk gegen Rassismus und Rechtsextremismus (Antifa-Netzwerk OÖ) gegründet. Das Netzwerk dient seither unter anderem dem gegenseitigen Informations- und Wissensaustausch zu Beobachtungen und Wahrnehmungen zu Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie der Verstärkung der Zusammenarbeit der Beteiligten.

Offizialdelikt

Von einem Offizialdelikt spricht man, wenn eine strafbare oder auch gegen Verwaltungsstrafrecht verstoßende Handlung von der zuständigen Behörde von Amts wegen verfolgt wird. Sobald eine Strafverfolgungsbehörde von der Begehung eines möglichen Offizialdelikts (z. B. durch eine Anzeige) Kenntnis erlangt, hat sie Ermittlungen einzuleiten.

Österreichischer Presserat

Der Presserat (<http://presserat.at>) ist eine Selbstregulierungseinrichtung der österreichischen Printmedien, der u. a. Missstände im Pressewesen aufzeigt und diesen entgegenwirkt. Er gibt den Ehrenkodex für die österreichische Presse heraus, dem sich österreichische Printmedien unterstellen können. Medienethische Verstöße können beim Presserat gemeldet werden. Daraufhin kann der Presserat ein Verfahren initiieren, in dessen Rahmen der Senat feststellt, ob die betreffende Veröffentlichung den Vorgaben des Ehrenkodex entspricht oder nicht.

Parteistellung

Mit der Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren sind bestimmte Parteirechte verbunden. Das sind unter anderem das Recht auf Akteneinsicht, auf Gehör, Verkündung oder Zustellung des Bescheids und das Erheben von Rechtsmitteln. Im Verwaltungsstrafverfahren hingegen, etwa wenn auf Grundlage des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG gegen eine rassistische Diskriminierung vorgegangen wird, haben geschädigte Personen im Allgemeinen keine Parteistellung und erfahren nicht vom Ausgang des Verfahrens.

Privatanklagedelikt

Bei einem Privatanklagedelikt erfolgt die Strafverfolgung der Täter*innen nur auf Betreiben

der Betroffenen. Der*die Betroffene muss selbst Privatanklage erheben und auch das Prozesskostenrisiko tragen.

Privatbeteiligung im Strafverfahren

Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erfolgt grundsätzlich auf dem Zivilrechtsweg mit Kostenrisiko für diejenige Person, die die Klage einbringt. Eine durch eine Straftat geschädigte Person kann den Ersatz eines Schadens (z. B. Schmerzensgeld bei Körperverletzung) von dem*der Täter*in bereits im Strafverfahren begehren, ohne hierfür das Kostenrisiko tragen zu müssen. Die Richter*innen dieser Verfahren können (müssen aber nicht) Privatbeteiligten bei Verurteilung des*der Angeklagten den zuvor vom Opfer zu beziffernden Schadenersatz ganz oder teilweise zusprechen. Das Opfer erspart sich dadurch im Idealfall einen kosten- und zeitintensiven Zivilprozess und erhält rasch eine finanzielle Entschädigung.

Referat Besondere Ermittlungen

Dem Büro Qualitätssicherung der Landespolizeidirektion (LPD) Wien ist das Referat Besondere Ermittlungen zugeordnet. Dem Referat Besondere Ermittlungen obliegen unter anderem Vorerhebungen gegen Bedienstete der LPD, die im Verdacht stehen, vorsätzlich gerichtlich strafbare Handlungen begangen zu haben.

Richtlinienbeschwerde

Die Richtlinienbeschwerde stellt eine Möglichkeit dar, das Verhalten von Polizist*innen zuerst durch die Dienstaufsichtsbehörde und danach allenfalls durch das zuständige Landesverwaltungsgericht (LVwG) überprüfen zu lassen. Maßstab für die Überprüfung sind die Vorschriften der Richtlinien-Verordnung. (Siehe auch: „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Polizei“.)

Richtlinien-Verordnung

Die Richtlinien-Verordnung enthält einen Katalog an Regelungen, an die sich Exekutivbedienstete beim Vollzug von Amtshandlungen zu halten haben. So sind die Polizeibeamt*innen unter anderem zu diskriminierungsfreien Amtshandlungen, zur Bekanntgabe der Dienstnummer und der Verwendung der höflichen Anrede „Sie“ verpflichtet. (Siehe auch: „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Polizei“.)

Romano Centro

Der Verein Romano Centro (www.romano-centro.org/) wurde 1991 als einer der ersten Roma-Vereine Österreichs gegründet. Im Romano Centro sind Roma*Romnija aus unterschiedlichen Gruppen vertreten, um sich gemeinsam für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Roma*Romnija und gegen deren Diskriminierung einzusetzen. Schwerpunkte der Tätigkeit sind Bildung und Kultur. Das Romano Centro steht allen Interessierten offen.

www.romano-centro.org/) wurde 1991 als einer der ersten Roma-Vereine Österreichs gegründet. Im Romano Centro sind Roma*Romnija aus unterschiedlichen Gruppen vertreten, um sich gemeinsam für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Roma*Romnija und gegen deren Diskriminierung einzusetzen. Schwerpunkte der Tätigkeit sind Bildung und Kultur. Das Romano Centro steht allen Interessierten offen.

Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen der Stadt Wien

Diese Antidiskriminierungsstelle der Stadt Wien berät Opfer von Diskriminierungen nach dem Wiener Antidiskriminierungsgesetz und initiiert auf deren Antrag ein Schlichtungsverfahren. Wird im Rahmen des Schlichtungsverfahrens keine gütliche Einigung erzielt, können Diskriminierungsopfer Ansprüche vor Gericht geltend machen, wofür eine Bestätigung über die Inanspruchnahme eines Schlichtungsverfahrens Voraussetzung ist.

Stoppt die Rechten

Das Projekt „Stoppt die Rechten“ (www.stoppt-dierechten.at) hat vom Sommer 2010 bis zum Jänner 2018 rechtsextreme, rassistische oder neonazistische Vorfälle gesammelt und Artikel zur rechtsextremen Szene in Österreich veröffentlicht. Nachdem der Betreiber, die Partei Die Grünen, im Herbst nicht mehr in den Nationalrat gewählt wurde, ist die Zukunft des Projekts zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ungeklärt.

Tiroler Gesellschaft für rassismuskritische Arbeit (TIGRA)

Der Verein TIGRA (www.tigra.cc) wurde im Jahr 2013 mit dem Ziel der Sensibilisierung, Dokumentation und Beratung im Zusammenhang mit Rassismus und Diskriminierung in Tirol gegründet. TIGRA betreibt eine Dokumentations- und Beratungsstelle für Meldungen, Fragen und Anliegen zum Thema Rassismus in Innsbruck.

Trusted flagger

Einige Betreiber*innen sozialer Netzwerke vergeben an vertrauenswürdige Einrichtungen einen sogenannten „trusted flagger“-Status. Meldungen bezüglich problematischer und rechtswidriger Inhalte auf den Seiten des sozialen Netzwerkes durch trusted flagger werden prioritär behandelt und gründlicher untersucht. Dies führt u. a. zu schnelleren Reaktionen sowie höheren Löscherfolgen.

Üble Nachrede

Üble Nachrede ist ein gemäß § 111 Strafgesetzbuch (StGB) strafbares Delikt, welches ehrverletzende unwahre Behauptungen unter gewissen Umständen unter Strafe stellt. Es handelt sich dabei in aller Regel um ein Privatanklagedelikt. Das bedeutet, dass es nur auf Verlangen des*der Verletzten über eine Privatanklage verfolgt wird.

Unmittelbare bzw. direkte Diskriminierung

Eine unmittelbare bzw. direkte Diskriminierung liegt gemäß Gleichbehandlungsgesetz vor, wenn eine Person aufgrund eines bestimmten Merkmals (z. B. aufgrund ihrer ethnischen Her-

kunft) in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt. Eine mittelbare bzw. indirekte Diskriminierung liegt hingegen vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften formuliert werden, die in der Praxis Personen, die bestimmte Merkmale aufweisen, gegenüber anderen in besonderer Weise benachteiligen können (z. B. Bekleidungs Vorschriften, die Träger*innen des muslimischen Kopftuches benachteiligen). Solche Vorschriften stellen nur dann keine Diskriminierung dar, wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

INFORMATION - BERATUNG - QUALIFIZIERUNG

Das wird mein Jahr.

JOB-GUT-HABEN
Das waff Bildungskonto für alle.

Damit machen sich Wiener ArbeitnehmerInnen für morgen richtig stark. Mit **300 bis 2.000 Euro** für berufliche Weiterbildung. Machen Sie sich schlau!

waff
Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds
EIN FONDS DER StADt WIEN

www.waff.at oder 01 217 48-555.

Wien fördert dich.

Bezähle - Anzeige

Verbotsgesetz

Das Verbotsgesetz verbietet verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus. Unter anderem ist nationalsozialistische Wiederbetätigung strafbar. Darüber hinaus verbietet es, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen, gutzuheißen oder rechtfertigen zu suchen.

Verhetzung

Der Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) wurde durch die Strafrechtsnovelle 2015 neu formuliert, um internationalen Verpflichtungen zu entsprechen und bestehende Defizite, auch beim Schutz aktuell von Hetze betroffener Personen, auszugleichen. Strafbare Hetze richtet sich gegen bestimmte Personengruppen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe und stachelt zu Hass auf oder fordert zu Gewalt auf. Bezogen auf rassistische Vorfälle kommen dabei Personen und Personengruppen als Opfer in Betracht, die u. a. nach (vorhandener oder fehlender) „Rasse“, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, Abstammung und nationaler oder ethnischer Herkunft zusammengefasst werden. Durch die Novelle sind auch neue Tatbestände, wie z. B. das Verbreiten hetzerischen Materials oder die Leugnung von Völkermorden, sowie höhere Strafdrohungen u. a. für die Begehung im Internet hinzugekommen. (Siehe auch „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Internet“.)

Viktimisierung

Unter Viktimisierung wird eine Benachteiligung von Personen verstanden, die in einem Fall von Diskriminierung entweder als Betroffene oder als Zeug*innen insofern involviert waren, als sie den Fall aufgedeckt oder angezeigt haben oder für den*die Betroffene*n Stellung bezogen haben.

Weißer Ring

Der Weiße Ring (www.weisser-ring.at) ist eine private, politisch unabhängige und gemeinnützige Organisation, die bestimmten Verbrechenopfern unentgeltliche Unterstützung anbietet. Diese besteht unter anderem in der rechtlichen Unterstützung in Gerichtsverfahren (insbeson-

dere der Privatbeteiligtenvertretung im Strafverfahren gegen den*die Täter*in) und der psychosozialen Betreuung von Verbrechenopfern.

Wiener Antidiskriminierungsgesetz

Das Wiener Antidiskriminierungsgesetz verbietet die Diskriminierung durch Beamt*innen sowie Vertragsbedienstete der Stadt Wien wegen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts, insbesondere auch wegen Schwanger- und Elternschaft. Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind bestimmte Bereiche der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung (z. B. Soziales, Gesundheit, Bildung) des Landes und der Gemeinde Wien erfasst, sofern diese Angelegenheiten in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

Wohnpartner

Die Wohnpartner (www.wohnpartner-wien.at) sind eine Service-Einrichtung der Stadt Wien. Mit Projekten und Maßnahmen soll das Miteinander und das Verständnis füreinander im Wiener Gemeindebau gestärkt und der Dialog gefördert werden. Die Wohnpartner unterstützen zudem Mieter*innen bei Nachbarschaftskonflikten und versuchen, gemeinsam mit ihnen die Probleme zu erkennen und Lösungen zu finden. Das Wohnpartner-Angebot kann kostenlos von allen Bewohner*innen städtischer Wohnhausanlagen in Anspruch genommen werden.

Zivilrecht

Ein wichtiges Rechtsgebiet, das neben dem Verwaltungsrecht (z. B. EGVG) und dem Strafrecht (z. B. Verhetzung) steht, ist das Zivilrecht (z. B. Schadenersatz). Das Zivilrecht bietet oft Schutz, wenn strafrechtliche Tatbestände noch nicht erfüllt sind. Es kann leicht vorkommen, dass eine Aussage zivilrechtlich als Ehrenkränkung sanktionierbar ist, obwohl sie strafrechtlich unproblematisch ist. Unterlassungsklagen können auch hilfreiche Werkzeuge darstellen. Im Zivilrecht muss man die eigenen Rechte im Streitfall vor Zivilgerichten einklagen. Dabei trägt man ein Kostenrisiko, falls man nicht gewinnt. Zusätzlich ist es meist sinnvoll, sich anwaltlich vertreten zu lassen.

asyl aktuell *das magazin der asylkoordination österreich*



Gegen Propaganda, Halbwahrheiten und institutionellen Rassismus

- Viermal im Jahr Informationen aus erster Hand
- Hintergrund/Reportagen/Analysen
- **Probenummer gratis**
- jahresabo (vier Hefte) € 16,-

Bestellungen
asyl aktuell
 Burggasse 81/7
 A-1070 Wien
langthaler@asyl.at
www.asyl.at
 T 01 53 212 91-12



Foto: Mafalda Rakos

DEMO | **WUK**

LEBEN **KRATIE**

Währinger Straße 59
 1090 Wien
www.wuk.at



**KEIN MENSCH
IST ILLEGAL!**

FAIKA EL-NAGASHI, LANDTAGSABGEORDNETE WIEN

f elnagashi el_nagashi
www elnagashi.at @elnagashi

Kunsthalle Wien



YDESSA HENDELES

Museumsquartier #DeathToPigs
28/2 – 27/5 2018

DEATH TO PIGS

www.kunsthallewien.at

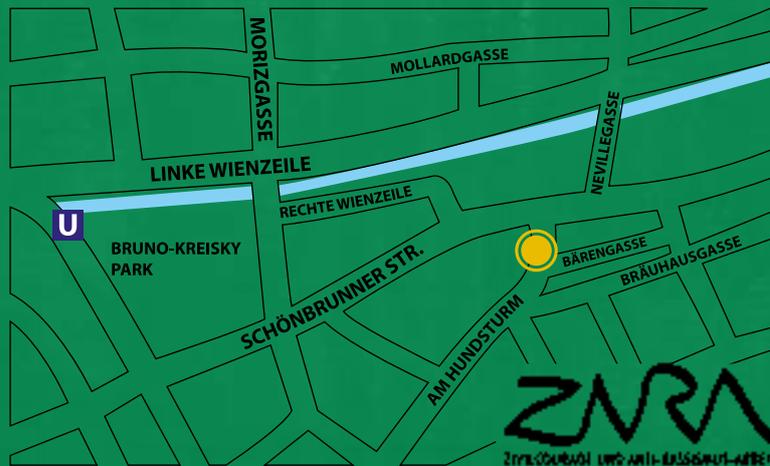
Ydessa Hendeles, Blue Beard (Detail), 2016 © Ydessa Hendeles, Courtesy die KünstlerIn, Foto: Robert Kezere

Artikel 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.
[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte]



TAXI 40100

ww f APP



ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus Arbeit

Das Team der ZARA Beratung ist für Terminvereinbarungen erreichbar:

Schönbrunner Straße 119/13
(Eingang: Am Hundsturm 7)

1050 Wien

T: (+43) 01-236 55 34

counteract.or.at

beratung@zara.or.at

zara.or.at